

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 270/2009/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	20.10.2009
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Neuwahl von 2 Gemeindevertretern/-innen und deren Stellvertreter/-innen in den Beirat des Kindergartens Heist e. V.

Sachverhalt:

Der neue Vertrag zwischen dem Kindergarten Heist und der Gemeinde Heist über die Finanzierung ist unterschrieben. Die Gemeinde und der Vorstand sind sich einig, dass lediglich 2 Mitglieder des Trägers, der Gemeinde, des pädagogischen Personals und der Eltern dem Beirat angehören.

Auf der konstituierenden Sitzung 2008 sind jedoch 3 Gemeindevertreter/-innen und deren Stellvertreter/-innen in den Beirat gewählt worden.

- Angela Ruland - Vertr.: Dr. Peter De Biasi
- Ute Schleiden - Vertr.: Alexander Weißling
- Gerhard Cordts - Vertr.: Klaus-Dieter Redweik

Aufgrund des neuen Vertrages sind jetzt 2 neue Gemeindevertreter/-innen und deren Stellvertreter in den Beirat zu wählen.

Jürgen Neumann
(Bürgermeister)

Anlagen: -

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 283/2009/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	27.11.2009
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Wahl von 3 stellvertretenden Mitgliedern der CDU in den Jugend- und Sportausschuss der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung Heist am 16.02.2009 wurden Mitglieder in den neuen Jugend- und Sportausschuss gewählt. Dabei wurde übersehen, 3 stellvertretende Mitglieder der CDU in den Ausschuss zu wählen. Aus diesem Grund müssen diese 3 stellvertretenden Mitglieder auf der Gemeindevertretersitzung am 14.12.2009 nachträglich gewählt werden.

Neumann
(Bürgermeister)

Anlagen: -

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 285/2009/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	01.12.2009
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Nachwahl in den Sonderausschuss Dorfplatz

Sachverhalt:

Der Gemeindevertreter, Alexander Weßling (FWH), hat am 26. November schriftlich mitgeteilt, dass er sein Mandat im Sonderausschuss Dorfplatz nicht mehr ausüben möchte. Die Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Herwigh Heppner vor.

Neumann

Anlagen: Schreiben A. Weßling

Kaland, Alexandra

Von: alex [alexander.wessling@gmx.net]
Gesendet: Donnerstag, 26. November 2009 23:04
An: Kaland, Alexandra
Betreff: Antrag zur Gemeindevertretung

Hallo Frau Kaland,

Für die kommende Gemeindevertretersitzung in Heist möchte ich einen Antrag stellen.

Da ich aus beruflichen Gründen nicht mehr den Tätigkeiten im Sonderausschuss Dorfplatz nachgehen kann, möchte ich meine Position mit Herwig Heppner tauschen.

Viele Grüße
Alexander Weßling

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 272/2009/HE/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.11.2009
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461.4712

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.11.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Waldkindergarten Wurzelkinder, Haushalt 2010

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat die Kostenplanung 2010 (Anlage), die mit einem Zuschussbedarf von 25.575 Euro abschließt, vorgelegt.

Der Waldkindergarten rechnet mit Ausgaben von 66.800 Euro, die zum größten Teil durch die Personalkosten in Höhe von 62.000 Euro entstehen. Einnahmen werden voraussichtlich in Höhe von 41.225 Euro erzielt. Diese ergeben sich aus Zuschüssen vom Kreis, vom Land und Mitgliedsbeiträgen sowie aus Elternbeiträgen in Höhe von 29.016 Euro. Die Elternbeiträge decken 44,2 % der Betriebskosten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Spätdienst wird derzeit von 11 Kindern besucht. Die höheren Personalkosten gegenüber dem Vorjahr kommen durch den Spätdienst und die Tarifierhöhung für Erzieher zustande. Der Zuschussbedarf für 2010 beträgt insgesamt 25.575 Euro, dies bedeutet bei einem Besuch von 15 Kindern im Waldkindergarten einen Zuschuss von 142 Euro pro Monat und Kind.

Für die Waldgruppe Wurzelzwerge wurde kein Zuschussantrag gestellt. .

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2010 ist bei der Haushaltsstelle 46400.717020 ein Zuschuss von 25.575 Euro bereitzustellen. Die Teilbeträge des Zuschusses werden in vier gleichen Raten jeweils zum 15.03, 15.06, 15.09. und 15.12. ausgezahlt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung Heist beschließt, dem Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. ein Zuschuss für 2010 in Höhe von höchstens 25.575 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2009 entsprechend auswirken kann.

(Neumann)

Anlagen:

Antrag des Waldkindergartens

Seestermühe, den 7.10.09

Sehr geehrter Herr Neumann,

anbei sende ich Ihnen die Ausgaben- und Einnahmen- Aufstellung des Waldkindergartens „Wurzelkinder“ e.V. für das Jahr 2010.

Ich bitte Sie, den Differenzbetrag von 25.575 € zu genehmigen.

In der diesjährigen Haushaltsplanung ist der Spätdienst integriert, da dieser inzwischen von 11 Kindern in Anspruch genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Kattoll

Haushaltsplanung

Ausgaben Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. für 2010

Personalkosten

1. Kraft	30 Stunden
2. Kraft	20 Stunden
3. Kraft	10 Stunden

Summe Arbeitgeberkosten: 62000,00 €

Fortbildung: 500,00 €

Vertretung, Honorarkräfte: 800,00€

Kreisbesoldungsstelle: 500,00€

63800,00 €

Personalkosten insgesamt: 63800,00 €

Sachkosten (Vers., Bürom., Telefon, Ausflüge, Betriebsarzt, BGW.....)

3000,00 €

Summe Personalkosten + Sachkosten

66800,00€

Einnahmen 2010

4 Kinder x 137,-€ /Monat x 12 Monate	6576 €
11 Kinder x 170,- € / Monat x 12 Monate	22440 €
Betriebskostenzuschuss (Kreis)	409 €
Kreis / Landeszuschuss	11300 €
Mitgliederbeiträge	500 €
	<hr/>
	41225 €

Ausgaben 66.800 € - Einnahmen 41.225 €

Differenz von 25.575 €

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 266/2009/HE/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.10.2009
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.11.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Fortschreibung Schulentwicklungsplan Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Nach § 48 des neuen Schulgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers, den Schulentwicklungsplan regelmäßig fortzuschreiben.

Zum Stichtag 25.09.2009 besuchten 125 Kinder (2008 = 131 Kinder) die Grundschule Heist. Die Grundschule ist in den Klassen 1 und 3 zweizügig, in den Klassen 2 und 4 einzügig. Der Raumbedarf ist gedeckt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus der folgenden Übersicht ist zu entnehmen, mit welchen Schülerzahlen in den kommenden Jahren zu rechnen ist:

Geburtsjahrgänge	Einschulungsjahr	Anzahl
01.08.2003 – 31.07.2004	2010	26
01.08.2004 – 31.07.2005	2011	29
01.08.2005 – 31.07.2006	2012	23
01.08.2006 – 31.07.2007	2013	23
01.08.2007 – 31.07.2008	2014	22
01.08.2008 – 31.07.2009	2015	21

Es ist davon auszugehen, dass die Schule in den nächsten Jahren vollständig einzügig wird.

Mit einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestgröße von Grundschulen (zurzeit 80 Schüler) wird derzeit nicht gerechnet.

Auf Grund der seit dem 01.08.2008 bestehenden freien Schulwahl ist es in der Gemeinde Heist nicht zu nennenswerten Schülerwanderungen gekommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/die Gemeindevertretung nimmt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Kenntnis.

(Neumann)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 268/2009/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 05.10.2009
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	31.10.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof Heist

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Heist wurde per 01.01.2007 durchgeführt. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung ist es notwendig, eine Kalkulation vorzunehmen.

Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ schloss in den vergangenen Jahren wie folgt ab :

2007 = -8.539,27 € ~ Kostendeckungsgrad 76 %
 2008 = -5.119,87 € ~ Kostendeckungsgrad 89 %

Für das Jahr 2009 sowie die Kalkulation 2010 ergibt sich mit Stand vom 06.10.2009 folgende Berechnung:

Einnahmen

HHst.Nr.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2009	Aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2010
75000.110000	Friedhofsgebühr	10.500,00 €	10.924,00 €	10.600,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	20.000,00 €	18.688,00 €	20.000,00 €
75000.150000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100,00 €	0,00 €	100,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
		34.600,00 €	33.612,00 €	34.700,00 €

Ausgaben

HHst.Nr.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2009	Aktuelles An- ordnungssoll	Kalkulation 2010
75000.414000	Tariflich Beschäftigte	4.800,00 €	4.712,13 €	4.800,00 €
75000.434000	Beiträge an die VBL für tar- iflich Beschäftigte	400,00 €	400,00 €	400,00 €
75000.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
75000.500000	Gebäude- und Grund- stücksunterhaltung	2.500,00 €	2.152,94 €	2.500,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	500,00 €	190,28 €	500,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	3.500,00 €	2.615,46 €	3.500,00 €
75000.672000	Erstattung von Verwal- tungskosten an das Amt	5.100,00 €	5.060,00 €	5.100,00 €
75000.676000	Kostenanteile für die Mithilfe bei Bestattungen	500,00 €	1.771,56 €	1.000,00 €
75000.679000	Innere Verrechnung für Bauhofleistungen	22.500,00 €	22.500,00 €	22.500,00 €
75000.679010	Innere Verrechnung für Ma- schinen und Fuhrpark	5.100,00 €	5.100,00 €	5.100,00 €
75000.680000	Abschreibungen	3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapi- tals	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €
		53.700,00 €	53.302,37 €	54.200,00 €

Der planmäßige Kostendeckungsgrad im Haushalt 2009 beläuft sich auf rd. 64 %. Der tatsächliche Kostendeckungsgrad ist jedoch im Wesentlichen davon abhängig, wie viele Bestattungen angefallen sind. Das aktuelle Anordnungssoll für Bestattungen beläuft sich auf 18.688,00 €, so dass der Haushaltsansatz von 20.000,00 € noch nicht erreicht ist. Da jedoch bis zum Ende des Jahres noch mit weiteren Einnahmen zu rechnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Ansatz erreicht wird.

Unter Berücksichtigung der für 2010 kalkulierten Gesamtkosten von 54.200,00 € und Gesamteinnahmen von voraussichtlich 34.700,00 € ergibt sich ein für 2010 zu erwartender Fehlbetrag von 19.500,00 € (rd. 36 %).

Im Bereich Friedhof kann je nach örtlichen Gegebenheiten ein Fehlbetrag von 10-30 % als Abgeltung für das öffentliche Interesse angerechnet werden. Da dieser Prozentsatz überschritten wird, sollte der Fehlbetrag mittels einer moderaten Anhebung der Gebührensätze für den Graberwerb, die Bestattungen sowie die laufende Friedhofsunterhaltung gesenkt werden.

Aus diesem Grund ist dieser Vorlage ein Entwurf über die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren beigelegt. Die bisher gültigen Gebühren sind in Klammern beigelegt.

Durch die Anpassung der Gebührensätze sind Mehreinnahmen bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr von ca. 1.550,00 € und bei den Bestattungs- und Grabplatzgebühren von ca. 1.500,00 € zu erwarten, so dass ein Kostendeckungsgrad von rd. 70 % erreicht werden würde.

Das verbleibende Defizit von 30 % kann als Abgeltung des öffentlichen Interesses angesehen werden, da der Friedhof Heist auch als öffentliche Grünanlage zu betrachten ist und zudem den Ehrenhain enthält.

Im Jahr 2010 ist eine erneute Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

Neben der Gebührenanpassung sind unter Punkt 3.1 des Entwurfs der Neufassung die Kosten für Urneneinzelgräber genannt. Über die Einrichtung und den Standort solcher Gräber sollte laut Protokoll der letzten Friedhofsbegehung vom 01.11.2008 beraten werden.

Beschlussvorschlag I:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau / der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt

- a) die Einrichtung von Urneneinzelgräbern auf dem Friedhof der Gemeinde Heist.
- b) keine Einrichtung von Urneneinzelgräbern auf dem Friedhof der Gemeinde Heist

Beschlussvorschlag II:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2010 die Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist mit den sich aus der Anlage ergebenden angepassten Gebührensätze und

- a) mit Urneneinzelgräbern – die Amtsverwaltung wird beauftrag, die Friedhofsordnung entsprechend anzupassen,
- b) ohne Urneneinzelgräber.

(Neumann)

Anlagen:

Entwurf der Neufassung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde

Heist (mit Urneneinzelgräbern)

Entwurf der Neufassung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde
Heist (ohne Urneneinzelgräber)

Anlage 1 zum Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Kleingarten, Friedhof
und Wegeschau vom 01.11.08 .

Protokoll-Anlage 1

Ergebnisse der Friedhofsbegehung:

- Ehrenhain: Der Bewuchs an einigen Gedenksteinen muss zurückgeschnitten werden, einige Steine müssen ausgerichtet werden.
- Es ist eine Abgrenzung zu den Gewächshäusern von Herrn Rieprich herzustellen (Zaun setzen und Büsche pflanzen).
- Treppe vom Ehrenhain zum Friedhof: ist freizuschneiden, die Treppenstufen müssen gerichtet werden.
- Aufgang zur Kapelle: Handlauf erneuern oder streichen.
- Glockenturm: Pflegearbeiten sind notwendig.
- Grab Nr. 8: Freifläche sollte als Verkehrsfläche erhalten und die drei Büsche entfernt werden.
- Grabstellen 235, 237 und 238: Hecken-Rückschnitt erforderlich.
- Urnen-Reihengrab: Durch Blumen und Vasen wird das Rasenmähen erschwert. Auf der nächsten Sitzung soll darüber beraten werden, ob und wo Urnen-Einzelgräber zugelassen werden sollen.
- Treppe am Eingang Heideweg: Handlauf muss vom Zaunpfahl freigesetzt und erneuert werden.
- Anonymes Grabfeld: Maulwurfshügel müssen beseitigt werden.
- Grabstellen Nr. 269, 326, 245 und 247 (Körting) sind völlig zugewachsen.
- Ist das Grab von Rosa Schwenzfeier (verst. 1956) abgelaufen?
- Die Regenrinnen an Kapelle und WC-Gebäude müssen gereinigt werden.

**Entwurf über
Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Gemeinde Heist**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 14.12.2009 folgende Neufassung erlassen:

**§ 1
Gebührenggegenstand**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
a) Grabplatzgebühren		
1. <u>Reihengräber</u> Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.	310,00 €	(300,- €)
2. <u>Familiengräber</u> Gebühr je Grabstelle Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).	310,00 €	(300,- €)
3. <u>Urnengräber</u> Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt	200,00 €	(180,- €)
3.1 <u>Urneneinzelgräber</u> Die Gebühr für den Erwerb eines Urneneinzelgrabes beträgt	100,00 €	(neu)
4. <u>anonymes Urnengrab</u>	100,00 €	(90,- €)
b) Bestattungsgebühren		
1. Für Särge bis 1,20 m Länge	280,00 €	(250,- €)
2. Für Särge über 1,20 m Länge	400,00 €	(380,- €)
3. Für die Beisetzung einer Urne	200,00 €	(180,- €)
4. Gebühr für die Umbettung	1.200,00 €	
5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut	250,00 €	(220,- €)

6. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort)	70,00 €	(60,- €)
c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes		
Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen- und Urnenreihengräber je Grabstelle jährlich	14,00 €	(12,- €)
d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnenreihengräber und Urneneinzelgräber		
Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von erhoben.	280,00 €	(260,- €)
e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber		
Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.	450,00 €	(400,- €)
f) sonstige Gebühren		
1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 €	(12,- €)
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 €	(4,- €)
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 €	(4,- €)
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	20,00 €	
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	50,00 €	
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €	
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	200,00 €	
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €	
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €	

§ 3

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Fälligkeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 5
Gebührenpflichtiger

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

§6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.01.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Heist, 14.12.2009

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

gez. Neumann

**Entwurf über
Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Gemeinde Heist**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 362) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 14.12.2009 folgende Neufassung erlassen:

**§ 1
Gebührengegenstand**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
a) Grabplatzgebühren		
1. <u>Reihengräber</u> Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.	310,00 €	(300,- €)
2. <u>Familiengräber</u> Gebühr je Grabstelle Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).	310,00 €	(300,- €)
3. <u>Urnengräber</u> Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt	200,00 €	(180,- €)
4. <u>anonymes Urnengrab</u>	100,00 €	(90,- €)
b) Bestattungsgebühren		
1. Für Särge bis 1,20 m Länge	280,00 €	(250,- €)
2. Für Särge über 1,20 m Länge	400,00 €	(380,- €)
3. Für die Beisetzung einer Urne	200,00 €	(180,- €)
4. Gebühr für die Umbettung	1.200,00 €	
5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut	250,00 €	(220,- €)

6. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort)	70,00 € (60,-€)
c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen- und Urnenreihengräber je Grabstelle jährlich	14,00 € (12,-€)
d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnenreihengräber Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von erhoben.	280,00 € (260,-€)
e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.	450,00 € (400,-€)
f) sonstige Gebühren	
1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 € (12,-€)
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 € (4,-€)
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 € (4,-€)
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	20,00 €
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	50,00 €
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	200,00 €
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €

§ 3

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

**§ 4
Fälligkeit**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

**§ 5
Gebührenpflichtiger**

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

**§6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.01.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Heist, 14.12.2009

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

gez. Neumann

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 281/2009/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 01.12.2009
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FT 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht; hier: Übertragungsbilanz

Sachverhalt:

Mit Datum vom 15.12.2008 hat die Gemeindevertretung beschlossen, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den Bereich Schmutzwasserkanalisation mit Wirkung zum 01.01.2009 an den Abwasser-Zweckverband Pinneberg zu übertragen. Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag überträgt die Gemeinde das betriebsnotwendige Vermögen auf den Zweckverband. Die Festlegung und Bewertung der übergehenden Aktiva und Passiva erfolgt auf der Grundlage einer Übertragungsbilanz, die von der Gemeinde veranlasst wurde.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie geleistete Zuschüsse und Beiträge für die gemeindlichen Abwasseranlagen ermittelt.

Entsprechend der vorliegenden Übertragungsbilanz zum 01.01.09 ergibt sich für die Schmutzwasserkanalisation auf der Aktivseite unter Berücksichtigung der Abschreibungen ein vorhandenes Anlagevermögen im Wert von 1.850.387,97 €. Zudem ist die Verbandsumlage in Höhe von 5.344,48 € berücksichtigt. Die Gesamtsumme der Aktivposten (Vermögen) beläuft sich somit auf 1.855.732,45 €.

Die Passiva stellen dar, wie das vorhandene Vermögen finanziert wurde.

Als Sonderposten sind ausgewiesen die Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 614.763,05 € sowie die Werte der unentgeltlich übernommenen Anlagen in Höhe von 86.220,75 €. Als Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung ist ein Betrag in Höhe von 31.512,67 € aufgeführt, der die in 2009 fällige restliche Abrechnung der Abwasserreinigungsgebühren für 2008 beinhaltet. Das Eigenkapital ermittelt sich aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 1.049.580,61 €, kalkulatorischen Einnahmen zur Substanzerhaltung in Höhe von 27.977,06 € sowie der verbleibenden allgemeinen Rücklage in Höhe von 45.678,20 €. Diese allgemeine Rücklage stellt das von der Gemeinde für die Schmutzwasserbeseitigung eingesetzte Kapital dar.

Zudem besteht die angesammelte Abschreibungsrücklage, die am 01.01.2009 einen Bestand in Höhe von 460.901,26 € ausgewiesen hat. Die Gemeindevertretung hatte beschlossen, die Zustandserfassung des Schmutzwasserkanals in Höhe von insge-

samt rd. 195.000 € aus der Abschreibungsrücklage zu finanzieren.
Der restliche Bestand der von den Gebührenzahlern aufgebrauchten Abschreibungsrücklage wird im Rahmen der Gesamtaufgabe Abwasserbeseitigung dem Abwasser-Zweckverband zur Verwahrung gegen eine angemessene Verzinsung übertragen.
Über die weitere Verwendung der Mittel aus der Abschreibungsrücklage entscheidet ausschließlich die Gemeinde Heist.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 für den Bereich der Schmutzwasserkanalisation mit einer Bilanzsumme von 1.855.732,45 € auf der Aktiv- und Passivseite. Die sich aus dem Eigenkapital ergebende allgemeine Rücklage, die den aus Steuermitteln finanzierten Gemeindeanteil darstellt, ist vom Abwasser-Zweckverband Pinneberg in Form einer Eigenkapitalentnahme an die Gemeinde Heist zu übertragen.

Der restliche Bestand der von den Gebührenzahlern aufgebrauchten Abschreibungsrücklage wird im Rahmen der Gesamtaufgabe Abwasserbeseitigung dem Abwasser-Zweckverband zur Verwahrung gegen eine angemessene Verzinsung übertragen.
Über die weitere Verwendung der Mittel aus der Abschreibungsrücklage entscheidet ausschließlich die Gemeinde Heist.

Neumann

Anlage:

Eröffnungsbilanz Schmutzwasserentsorgung Gemeinde Heist zum 1. Januar 2009

Eröffnungsbilanz Schmutzwasserentsorgung Gemeinde Heist zum 1. Januar 2009

	<u>01. Januar 2009</u>			<u>01. Januar 2009</u>	
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital		0,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	II. Rücklagen		
			1. Allgemeine Rücklage	45.678,20	
			2. Kalkulatorische Einnahmen zur Substanzerhaltung	27.977,17	
			3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	<u>1.049.580,61</u>	
					1.123.235,98
II. Sachanlagen			III. Gewinn		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und Betriebsbauten		0,00	1. Vortrag	0,00	
2. Abwassersammlungsanlagen	1.850.387,97		2. Gewinn des Vorjahres	0,00	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00	3. Verwendung für die Stadt	<u>0,00</u>	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>0,00</u>			0,00
		1.850.387,97	4. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	
					<u>1.123.235,98</u>
III. Finanzanlagen			B. Sonderposten aus empfangenen Investitionszuschüssen und kalkulatorischen Einnahmen		
Beteiligungen		5.344,48	1. Kanalisationsanschlußbeiträge	614.763,05	
			2. Werte unentgeltlich übernommener Anlagen	<u>86.220,75</u>	
					700.983,80
B. Umlaufvermögen			C. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	0,00	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		0,00	2. Sonstige Rückstellungen	<u>0,00</u>	
2. Forderungen gegen die Stadt		0,00			0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände		<u>0,00</u>	D. Verbindlichkeiten		
		0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.512,67	
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	
					31.512,67
					<u><u>1.855.732,45</u></u>
		<u><u>1.855.732,45</u></u>			<u><u>1.855.732,45</u></u>

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 282/2009/HE/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 25.11.2009
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Kostenermittlung für die Erweiterung des Grandplatzes

Sachverhalt:

Der TSV „Gut Heil“ Heist von 1919 e.V. hat einen Antrag auf Erweiterung des Grandplatzes um 10 m in der Länge gestellt.
 Zur Begründung für die Erweiterung wird angeführt, dass dadurch auf der einen Seite die Rasenplätze geschont werden und auf der anderen Seite die Trainingsmöglichkeiten für die Herren- und Jugendmannschaften verbessert werden.
 Um Kosten für die Gemeinde zu sparen, will sich der Verein mit Eigenleistungen an den Kosten beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wunsch sowie auch die Begründung sind aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar.
 Der TSV hat für die durchzuführenden Massnahmen eine Kostenberechnung eingereicht. Diese Kostenberechnung wurde wahrscheinlich mit/von einem Garten- und Landschaftsbau-Betrieb erarbeitet. Die angeführten Kosten sind angemessen und ortsüblich.
 Die Gesamtkosten belaufen sich auf 24.147,48 € incl. Mwst..

An einigen Positionen hat der TSV die Positionen gekennzeichnet, welche in bzw. eventuell in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Der Rest soll von einem Fachunternehmen ausgeführt werden.

Folgende Positionen sind aufgeführt und wurden von der Verwaltung bewertet:

Leistung	Kosten	Fachuntern.	Eigenleistung	Bemerkungen Verwaltung
Baustelleneinrichtung	700,00 €	700,00 €	(700,00 €)	Eigenleistung wohl nicht möglich, denn es handelt sich hier um Einrichtungen der Firma.
Vorarbeiten	882,00 €		882,00 €	ok
Erdarbeiten	4.430,00 €	4.430,00 €	(4.430,00 €)	Wie will der TSV diese Mengen Boden bewegen? Ich halte das für unrealistisch.
Entwässerungsarbeiten	1.450,00 €	1.450,00 €		
Sportplatzbauarbeiten	9.430,00 €	9.430,00 €		
Vegetationsarbeiten	400,00 €	400,00 €		
Ausstattungsarbeiten	3.000,00 €		3.000,00 €	ok
Gesamtsumme netto	20.292,00 €	16.410,00 €	3.882,00 €	
+ 19 % Mwst	3.855,48 €	3.117,90 €		
Gesamt brutto	24.147,48 €	19.527,90 €	3.882,00 €	

Finanzierung:

Unter der Voraussetzung der Finanzierbarkeit werden die benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € im Haushalt 2010 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschliesst die Massnahme im Haushalt 2010 zu verankern. Der TSV Heist von 1910 e.V. verpflichtet sich die beschriebenen Eigenleistungen zu erbringen.

Neumann

Anlagen: Antrag des TSV Heist

*Ungel. an FT 7 / Deubler
Ua*

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.

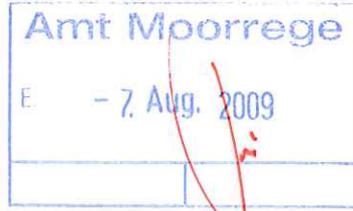
*Damen-Handball * Fußball * Faustball * Gymnastik * Indiaka * Judo * Tischtennis * Turnen*

Ö 10

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V., Hauptstraße 53, 25492 Heist

Gemeinde Heist
Herrn Bürgermeister Siemonsen
Hauptstraße 53

25492 Heist



Top zu Jugend + Sport

FA, GV.

Siem

*Ø Bgm. Naumen
mit Beurteilung Kosten*
Heist, den 05. August 2009

Antrag auf Erweiterung des Grandplatzes Hamburger Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Siemonsen,
sehr geehrte Gemeindevertreter,

der TSV Heist stellt hiermit den Antrag auf Erweiterung des Grandplatzes Hamburger Straße um 10 Meter (Skizze liegt bei).

Um Kosten zu sparen, wird sich die Sparte Fußball mit Eigenleistungen an der Maßnahme beteiligen.

Die Begründung für die Erweiterung ist die Schonung der Rasenplätze und die Optimierung der Trainingsmöglichkeiten für unsere Herren- und Jugendmannschaften.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Wir hoffen auf eine positive Entscheidung.

Auf weiterhin gute Zusammenarbeit verbleibt der TSV Heist mit freundlichen Grüßen

TSV „Gut Heil“ Heist von 1910 e.V.

[Handwritten Signature]
(H.-W. Behncke)
1. Vorsitzender

Sportplatz Auffahrt

Erweiterung um 10m.

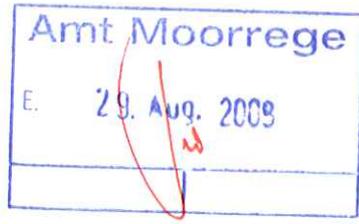
Grundplatz vorhanden

Wall.

26.8.09

Kostenschätzung

f. Hauner Belincke



BV: Erweiterung des Grandplatzes auf dem Sportplatzgelände TSV Heist

Baustelleneinrichtung

Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
Baustellen einrichten		psch		} 700,-
Baustelle abräumen		psch		
Transport v. Maschinen u. Geräten		psch		
Bauzaun auf -und abbauen	100,00	m	6,-	
Summe Baustelleneinrichtung				700,-

Rechnung nicht als Eigenschaft betrachtet werden. 600,- ?

Vorarbeiten

Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
Rasenkantensteine aufnehmen u. lagern	60,00	m	1,20	72,-
Fußballtore inkl. Hülsen ausbauen u. lagern	2,00	St	65,-	130,-
Eckfahnen inkl. Hülsen ausbauen u. lagern	4,00	St	10,-	40,-
Fangzaun aus Maschendraht, H= ca. 6,0 m, Pfostenabstand 2,50 m, abbauen u. lagern	80,00	m	8,-	640,-
Summe Vorarbeiten				882,-

*PH
61,- - 71,-*

ob.

Erdarbeiten

Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
Baugelände aufräumen	400,00	m ²	0,50	200,-
Boden auskoffern, ca. 30 cm tief	150,00	m ³	5,50	825,-
Bodenaushub per Hand	1,00	m ³	30,-	30,-
Graben für Dränage erstellen, Tiefe: 70 cm, Breite: 30 cm	150,00	m	6,-	900,-
Graben mit Sand wiederverfüllen u. lagenweise verdichten	150,00	m	4,-	600,-
Boden abfahren u. entsorgen	150,00	m ³	12,50	1875,-
Summe Erdarbeiten				1430,-

Preise angepasst

! Wie?

Entwässerungsarbeiten

Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
Dränage liefern u. in Sand einbauen	150,00	m	6,-	900,-
Sickerschacht herstellen, H=2,0 m inkl. Auskofferungsarbeiten u. Verfüllungsarbeiten	1,00	St	500,-	500,-
Dränage an Sickerschacht anschließen	1,00	St	50,-	50,-
Summe Entwässerungsarbeiten				1450,-

Preise angepasst

(2)

Sportplatzbauarbeiten

Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
Planum herstellen	400,00	m ²	1,50 ✓	600,-
Rasenkanten 50/20/5 cm liefern	40,00	m	2,- ✓	80,-
Rasenkanten in Mörtel setzen inkl. Rückenstütze	100,00	m	8,- ✓	800,-
Tragschicht (Lava- Schotter- Kiesschicht 0/32 mm) liefern u. einbauen, H=15,0 cm	80,00 60,00	m ³	40,- ✓	2400,-
Dynamische Schicht (Lava, Haldenmaterial, Splittgemische, Kornanteil zwischen 0,06 und 16 mm) Körnung 0/8 mm liefern u. einbauen, H= 6,0 cm	60,00 40,00 400,00	m ³ liefern einbauen	35,- 2,75 ✓	2.100,- 1100,-
Deckschicht (Material: poröses Lavagestein wie Pyrmogrand, Rotgrand und Lavalith sowie Schlackenmaterial von Halden oder dafür gebrannte Ziegel. KF = 1 x 10-4 cm/s) Körnung 0/3 mm liefern u. einbauen H= 4,0 cm , Verdichtung mit statische Walze 1,0-2,0 t	30,00 30,00 400,00	m ³ to einbauen	45,- 2,50 ✓	1350,- 1000,-
Summe Sportplatzbauarbeiten				7430,-

Preis angemessen

Vegetationsarbeiten

Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
Oberboden liefern	20,00	m ³	12,- ✓	240,-
Oberboden im Randbereich andecken	100,00	m ²	1,60 ✓	160,-
Summe Vegetationsarbeiten				400,-

Preis angemessen

Ausstattungsarbeiten

0162/2220 369

26-
Pf H ~ 30,-

Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
Fangzaun wiederherstellen, H=6,0 m	80,00	m	31,50	2520,-
Fußballtore inkl. Hülsen setzen	2,00	St	180,-	360,-
Eckfahnen inkl. Hülsen setzen	4,00	St	30,-	120,-
Summe Ausstattungsarbeiten				3000,-

ok.

Gesamtsumme				10292
-------------	--	--	--	--------------

grün Eigenleistung
rot evtl. Eigenleistung
gelb Fachfirma

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 274/2009/HE/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 04.11.2009
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	30.11.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung der Errichtung einer Solaranlage auf dem neuen Dach des Feuerwehrgerätehauses

Sachverhalt:

Der beigefügte Antrag ist in der Verwaltung eingegangen und soll rechtzeitig vor Baubeginn der neuen Fahrzeughalle durch die gemeindlichen Gremien beraten werden.

Der Antrag sieht

- a) die Prüfung der Errichtung einer Solaranlage auf dem Süddach und
- b) einen möglichen Folgeantrag für die Vermarktung dieser Fläche an eine Bürgersolar GbR

vor.

Näheres wird im Rahmen der Sitzungen durch die Fraktion vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bau von Anlagen zur Produktion alternativer Energien wird natürlich grundsätzlich befürwortet, wobei die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen im Vorwege detailliert geprüft werden muss. Die von der Gemeinde beauftragte Architektin Frau Heppner ist über den Antrag der CDU-Fraktion informiert und hat den Bau, gemeinsam mit dem beauftragten Statiker, bereits in den Berechnungen berücksichtigt.

Finanzierung:

Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage soll erst geprüft werden, sofern die Gemeinde sich grundsätzlich für den Bau einer solchen Anlage ausspricht. Angaben zu Kos-

ten und Finanzierung können deshalb erst in möglichen Folgeberatungen genannt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt:

Der Finanzausschuss empfiehlt:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bau einer Solaranlage auf der Südseite des Daches der zukünftigen Fahrzeughalle der freiwilligen Feuerwehr wird befürwortet.

Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, bis zur kommenden Sitzungsperiode mit Fachleuten und möglichen Investoren Gespräche zu führen, um dann eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorlegen zu können.

Neumann

Anlagen:

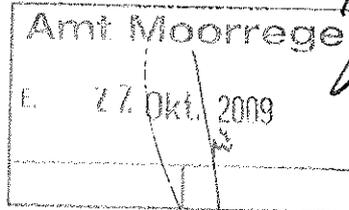
- Antrag



CDU-Heist · J. Behrmann · Buchenweg 11 · 25492 Heist
j.behrmann-heist@t-online.de

FTS H. Goetze

Herrn Bürgermeister
Jürgen Neumann
Hauptstr. 53
25492 Heist



Vorlage: BA
FA
GV

Datum 26.10.2009

ANTRAG DER CDU FRAKTION

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die CDU – Heist stellt folgenden Antrag:

Betr. Feuerwehrgerätehaus Neubau.

Bei der Planung unseres Feuerwehrgerätehaus soll für die Südseite des Daches die Statik und die technische Machbarkeit für eine Solaranlage gerechnet werden. Wir möchten eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Bau einer „Bürgersolaranlage“ nach dem Beispiel Holm oder Tornesch durchführen lassen.

Unserer Meinung nach sind die technischen Voraussetzungen für solch eine Anlage gegeben: Mindestgröße der Fläche > 250 Quadratmeter, Ausrichtung nach Süden und eine Tragfähigkeit des Daches von 38 Kilogramm pro Quadratmeter. Diese Zahlen sollten bestätigt oder bei Tragfähigkeitsproblemen vor Baubeginn neu gerechnet werden. Über diese Zahlen sollte dann abgestimmt werden.

Bei positiver Abstimmung stellt die CDU den Antrag zum Bau einer Bürgersolaranlage, an der sich einzelne Bürger beteiligen können. Auch hier werden wir weitere Informationen zur Abwicklung dieses Projektes einfordern und uns fachlich beraten lassen.

Jörg Behrmann

(Fraktionsvorsitzender)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 276/2009/HE/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 05.11.2009
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	30.11.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Kreuzweg"

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen.

Die während der Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken können dem beigefügten Abwägungsvorschlag entnommen werden.

Der Abwägungsentwurf schlägt außerdem vor, wie mit den Stellungnahmen umgegangen werden könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Abwägungsvorschlag zu folgen und den Bebauungsplan gem. Beschlussempfehlung als Satzung zu beschließen.

Finanzierung:

Die Planungskosten stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 15 „Gewerbegebiet Kreuzweg“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

- a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...,
- b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...,
- c) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nummer 15 „Gewerbegebiet Kreuzweg“ für das Gebiet westlich der Bundesstraße 431, nördlich der Straße „Kreuzweg“, südlich der Straße „Lehmweg“ und östlich der Straße „Kiefenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Neumann

Anlagen:

- Abwägungsvorschlag
- Planzeichnung
- Begründung

Gemeinde Heist

**Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Kreuzweg / B431“,
2. Änderung des Flächennutzungsplans und
Änderung des Landschaftsplans**

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung

Stand: 27.10.2009

**Auftragnehmer:
Arbeitsgemeinschaft**

KRUSE-SCHNETTER – RATHJE



STADT-PLANUNG-GESTALTUNG

Falkenried 74a, 20251 Hamburg

Tel. 040 460955-60

Fax 040 460955-70

E-Mail mail@elberg.de

Städtebauliche Planung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

**susanne brehm_annette schäfer_frank slegers
die landschaftsarchitekten**

Eiffelstraße 1, 22769 Hamburg

Tel. 040 43273027

Fax 040 43273026

E-Mail mail@landschaftsarchitektinnen.com

Landschaftsplanung / Umweltbericht

Bearbeitung:

Susanne Brehm

- 1 Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:
 - 1.1 Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt
 - 1.2 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
 - 1.3 Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
 - 1.4 Deutsche Telekom

2. Folgende Stellungnahmen von Privaten sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:
 - 2.1 I. und U. Reis, Tannenstraße 22, Heist

- Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):
 - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Außenstelle Itzehoe
 - Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein
 - azv Südholstein
 - E.ON Hanse AG, Netzcenter Uetersen

1.1



Der Landrat
 Fachdienst Umwelt
 Ihr Ansprechpartner
 Einar Landschoof
 Tel.: 04101-212-675
 Fax: 04101-212-683
 e.landschoof@kreis-pinneberg.de
 Mollkestraße 10
 25421 Pinneberg
 Zimmer 329

Im Hause

Per Mail am 21.10.09

Pinneberg, 21.10.09

**Bebauungsplan 15 der Gemeinde Heist
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 (2) BauGB bei der Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Träger öffentlicher Belange im Fachdienst Umwelt nehmen zu dem o.a. Bauleitplan wie folgt Stellung:

Gesundheitlicher Umweltschutz

Festsetzungen zum passiven Verkehrslärmenschutz sind erfolgt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangebiet nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten aus früheren gewerblichen/industriellen Nutzungen von Grundstücken im B-Plan-Gebiet liegen zur Zeit nicht vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
 Ansprechpartnerin bei der unteren Bodenschutzbehörde: Frau Weik, Telefon: 04101/ 212 368.

Untere Naturschutzbehörde:

Keine Bedenken, die artenschutzrechtlichen Belange sind berücksichtigt. Parallel wird der F-Plan und der L-Plan angepasst.

Untere Wasserbehörde:

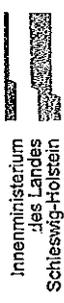
In einem Gewerbegebiet fällt normal verschmutztes Wasser an, dass in einem Regenklärbecken zu behandeln ist. Das Regenklärbecken ist im geplanten Regenrückhaltebecken bereits integriert.

Mit freundlichen Grüßen

Einar Landschoof

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
 Der Hinweis der Bodenschutzbehörde wird in die Begründung aufgenommen.

1.2



Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 26 | 24171 Kiel

ELBBERG
Falkenried 74a
20251 Hamburg

nachrichtlich:
Landrat des Kreises
Pinneberg
Fachdienst Planung
Lindenstr. 11
25421 Pinneberg

nachrichtlich:
IV 533

Ihr Zeichen: ag/
Ihre Nachricht vom: 10.09.2009/
Mein Zeichen: IV 646 - 512.111 - 56.24 (2.A.)
Meine Nachricht vom: /

Urthe Brinkmann
urthe.brinkmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2947
Telefax: 0431 988-3358

23.09.2009

2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Landschaftsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 15 Gewerbegebiet Kreuzweg/ B431 der Gemeinde Heist, Kreis Pinneberg;
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Unterrichtung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Vom Stand der Aufstellung des o. a. Planes habe ich Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB weise ich zur vorgelegten Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung sowie einer eingehenden Rechtsprüfung im Genehmigungsverfahren zunächst auf folgendes hin:

Gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine dem Stand des Verfahrens entsprechende Begründung beizufügen. Im Rahmen des Umweltberichts sind die dem Stand des Verfahrens zu prüfenden Aspekte darzulegen und zu beschreiben. Die Umweltberichte für den Flächennutzungsplan sowie für den Bebauungsplan sind somit nicht identisch, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung andere Schwerpunkte und Fragestellungen abzuarbeiten sind. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Frage der Alternativenprüfung im Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet abzuarbeiten. Das Thema der Ausgleichsflächen dagegen ist in dieser Tiefe dagegen nicht erforderlich.

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Umweltberichte werden ergänzt und modifiziert. Im Flächennutzungsplan werden die Alternativenprüfung der Standorte im Gemeindegebiet präziser dargelegt und die Details zu den Ausgleichsflächen herausgenommen.

In den Umweltberichten werden Aussagen zum Immissionschutz im Bezug auf das Schutzgut Mensch und die allgemein verständliche Zusammenfassung ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden

Zu 1.2

- 2 -

Der Umweltbericht sollte um Ausführungen zur Verträglichkeit der Planung mit der nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung ergänzt werden. Weiterhin ist der Umweltbericht um eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben zu vervollständigen.

U. Brinkmann
Urthe Brinkmann

1.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 10.09.2009 baten Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Gemeinde Heist. Hierzu möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch keine Einwände gegen die Planung und Ausführung des Gewerbegebietes Kreuzweg / B431 hat.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Verlegung der Trinkwasser-Hauptleitung, sowie die Vorstreckung der Hausanschlussleitungen auf die Grundstücke werden wir mit eigenen Monteuren durchführen.

Wenn möglich, bitten wir nach Abschluss der Planungen um einen Lageplan des Objektes im .dxf-Format zur Vervollständigung unseres GIS-Systems.

Mit freundlichem Gruß
Thorsten Möller

Wasserbeschaffungsverband
Haseldorfer Marsch
Schmiedeweg 12
25436 Moorrege
Tel.: 04122 / 8071

Stellungnahmen der Behörden

- 1.4 ag. v. 10.09.09
PTI 11, Ref/PB L, Asmus Remmer, 4122/431/09
0461 991 6706, Fax 0461 991 6777
19. Oktober 2009
Gemeinde Meist,
2. Änderung des Flächennutzungsplans und Änderung des Landschaftsplans sowie
Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Kreuzweg / B 431“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die übersandten Informationen zu der geplanten Maßnahme. Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken, wir bitten aber die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Für den B-Plan bitten wir nachfolgende Grundsätze aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger bitten wir Sie, den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen

Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nord
Postfach 1509
25735 Heide

so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Uwe Hansen

i. A. *Gary F. Andersen*

P. Asmus Remmer

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen Private

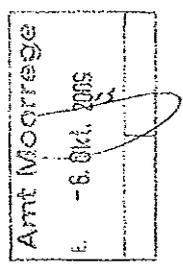
2.1

Inga & Ove Ries

Tannenstrasse 22

25492 Heist

25.06.10.



Amt Moorrege
Fachteam Bauen & Planen
Amisstraße 12
25436 Moorrege

Heist, den 25.09.09

Zu a)
Der Anregung wird nicht gefolgt.
Das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 für den an den
Bebauungsplan angrenzenden Bereich Tannenstraße festge-
setzte Planungsziel eines Dorfgebietes ist möglich und es wird
weiter daran festgehalten. Der Bebauungsplan ist daher nicht
funktionslos und entspricht auch dem örtlichen Bestand, da z.
B. unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches (Tannenstraße
Nr. 28) ein gewerblicher Betrieb (Obsthandel) besteht. Das
Gebiet ist daher auch im Bestand nicht als reines Wohngebiet
einzustufen. Die Ausweisung eines reinen Wohngebietes wäre
der dörflichen Lage nicht angemessen und ist auch nicht be-
absichtigt. Da kein Planungsbedarf gesehen wird, wird der
Bereich Tannenstraße auch nicht in den Geltungsbereich
einbezogen.

2. F-Planänderung "B 431 / Kreuzweg", B-Plan 15 "B 431 / Kreuzweg"; der Gemeinde
Heist; hier: Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Jede planungsrechtliche Entscheidung über die Neuausweisung von Bauflächen muss
sowohl die planungsrechtliche Umgebung als auch die bestehende städtebauliche
Umgebung angemessen berücksichtigen, da andernfalls der Planung von vorn herein ein
Abwägungsdefizit zugrunde liegt. Dies ist hier der Fall. Die Gemeinde hat bei der
Entscheidung, ein Gewerbegebiet entwickeln zu wollen, versäumt, Klarheit über die
planungsrechtlichen Ziele des Umgebungsbereichs zu schaffen.

Das Baugebiet „Tannenstraße“ ist nach der gemeindlichen Zielsetzung F-Plan als
Wohnbaufläche dargestellt, nach B-Plan 3 jedoch als Dorfgebiete festgesetzt. Dieser
planungsrechtliche Widerspruch wird mit der o. a. Bauleitplanung nicht aufgelöst, die
Planung basiert auf diesem Entscheidungsdefizit. In der Begründung findet sich kein
Hinweis zur planungsrechtlichen Perspektive „Tannenstraße“.

Auf die benachbarte Wohnnutzung wurde besondere Rück-
sicht genommen, in dem zum Schutz dieser Bebauung am
nordwestlichen Rand des Plangebiets ein eingeschränktes
Gewerbegebiet mit geringeren Lärmpegeln festgesetzt wurde.
Hier sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, die von ihrem
Emissionsverhalten her auch im Dorfgebiet selbst zulässig
wären. Durch die einzuhaltenden Lärmpegel werden Immissi-
onsschutzkonflikte mit den angrenzenden Nutzungen vermei-
den.

Die Gemeinde wird in einer nächsten Flächennutzungsplan-
änderung die Darstellung der angrenzenden Wohnbauflächen
(W) entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3
in gemischte Baufläche (M) ändern.

Die planungsrechtliche Perspektive des Bereiches um die
Tannenstraße wird in der Begründung ergänzt.

ZU
2.1

Nach der Örtlichkeit stellt sich das Baugebiet „Tannenstraße“ als „Reine Wohngebiete“ dar, die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung bezieht sich dennoch auch auf die Dorfgebietesfestsetzung im B-Plan.

Als mögliche Lösung böte sich an, den B-Plan „Tannenstraße“ in den Geltungsbereich des B-Plans 15 einzubeziehen und mit der Art der baulichen Nutzung als Reine Wohngebiete festzusetzen. Und auf dieser Grundlage den Nutzungskonflikt Wohnen – Gewerbe zu lösen.

- b)
- Betrachtet man den westlich anschließenden, knickumsäumten Nadelwald, wird schnell deutlich, dass dieser weder bewirtschaftet wird noch ökologisch bedeutsam ist. Eine Waldumwandlung dürfte also recht problemlos möglich sein. Eine qualifizierte Planung muss eine solche, offensichtlich regelungsbedürftige Fläche in die Überlegungen einbeziehen. In der Begründung findet sich kein Hinweis auf planerische Perspektiven zu dieser unmittelbar angrenzenden Fläche.

Die westlich benachbarte Waldfläche muss in den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung aufgenommen und in die planerischen Überlegungen eingebunden werden. Nur so bekommen die Anlieger der Tannenstraße Klarheit über die beabsichtigte Entwicklung in der Ortslage Heist-Südoost.

- c)
- Die Festsetzungen zum Immissionsschutz bauen auf falschen Voraussetzungen auf. Faktisch besteht der betroffene Siedlungsbereich Tannenstraße als Reines Wohngebiet. Die Festsetzung im B-Plan als Dorfgebiete ist daher obsolet. Festsetzungen zum Immissionsschutz mit diesem Wissen an der Wirklichkeit vorbei am Dorfgebiet zu orientieren, stellt ein Planungsdefizit dar, dass keiner rechtlichen Überprüfung standhalten wird. Grundsätzlich sind städtebaulichen Planungen die Orientierungswerte der DIN 18005 zugrunde zu legen, das bedeutet hier, dass eine Schutzdifferenz von 15 dB(A) von Gewerbe zu Wohnen zu gewährleisten ist.

Zwingend erforderlich ist daher eine qualifizierte schalltechnische Untersuchung zum erforderlichen Lärmschutz auf der Grundlage reiner Wohngebiete an der Tannenstraße zu beauftragen. Nur so lässt sich für die Anlieger der Tannenstraße Sicherheit für deren Wohnruhe schaffen.

Zu b)

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der vorhandene Wald bleibt bestehen, eine Waldumwandlung ist nicht beabsichtigt. Da kein Planungsbedarf gesehen wird, wurde die Waldfläche auch nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Zu c)

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Siehe zu a).

zu
2.1

- d) • Die Haupterschließung (Planstraße A) führt von der B 431 in das Gebiet und endet am Waldrand in einer Wendeanlage. In der Begründung findet sich kein Hinweis, ob in der Perspektive hier eine bauliche Weiterentwicklung auf die heutige Waldfläche vorgesehen ist. Nach ökonomischen, ökologischen und störungsvermeidenden Planungskriterien müsste ansonsten die Wendeanlage eine Bauiefe weiter östlich enden. Damit würde beinahe ein Drittel Erschließungsverbrauch (Flächenversiegelung, Baukosten) gespart und die Grundstücke im Bereich Tannenstraße erhielten einen besseren Schutz vor dem Verkehrslärm durch wendende Lkw. Die Begründung weist hier einen Mangel auf, der ein planerisches Defizit erkennen lässt, dass die Gemeinde zur Klarstellung für ihre Bürgerinnen und Bürger beheben sollte.

Wir regen also an, die Begründung um die planerischen Perspektiven zu ergänzen und die wirtschaftlichste und ökologischste Erschließung festzusetzen.

Zu d)

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Lage der Wendeanlage ist bedingt durch die Trasse der Planstraße B zur Anbindung an den Kreuzweg am östlichen Planrand. Eine Verschiebung der Wendeanlage nach Osten hätte zudem ungünstige Grundstückszuschnitte zur Folge. Die festgesetzte Erschließungsstraße ermöglicht auch den Zuschnitt kleinerer Gewerbegrundstücke.

Einer Verlagerung der Planstraße A samt Wendeanlage nach Osten hätte zur Folge, dass die südlichen Bauflächen durch die dadurch resultierende Verschiebung der Planstraße B zerschnitten werden. Die dadurch dann westlich der Planstraße B liegenden Bauflächen könnten jedoch aufgrund der Unterschreitung des Waldabstandes zum westlich an das Plangebiet angrenzenden Wald nicht mehr bebaut werden.

Über die Wendeanlage war auch eine direkte Verbindung zum Spielplatz herzustellen, die für Fußgänger durchlässig sein soll.

Eine spätere Nutzung des Waldes als Gewerbegebiet ist im Rahmen dieses Planverfahrens weder beabsichtigt, noch werden dafür Vorbereitungen getroffen.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

ZU
2.1

e)

- Die Begründung enthält wesentliche Defizite hinsichtlich der Planung Kreuzweg und Planstraße B. Hier wird lediglich beschrieben, was aus der Planzeichnung ersichtlich ist.

Die Sinnhaftigkeit der Erschließungsführung erschließt sich uns nur mit der Perspektive einer künftigen baulichen Weiterentwicklung nach Westen. Wird nämlich die Grünfläche westlich der Planstraße B in einem künftigen Änderungsverfahren zugunsten einer öffentlichen Verkehrsfläche geändert, erhält man die Profibreite der Planstraße A und hat die westlich befindliche Waldfläche gleich angebunden.

Zum Wesen der Begründung gehören also auch Aussagen, die die o.a. Spekulation bestätigen oder dementieren, die deutlich machen, warum die Autofahrer vom und zum Kreuzweg den Umweg über die Planstraßen nehmen sollen und warum ein Schotterweg für Radfahrer und Fußgängerinnen die angemessene Lösung gegenüber der bestehenden Situation sein soll.

Unabhängig ist ergo, die Begründung um die planerischen Absichten der Erschließungsführung und -profilierung zu ergänzen und dabei auch Aussagen zum landwirtschaftlichen und reitlichen Verkehr (Pferdehänger) auf dem Kreuzweg zu machen.

Im Ergebnis der Betrachtung ist festzuhalten, dass die Planung solch erhebliche Mängel aufweist, dass sie einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Wir fordern daher, die Planungsdefizite zunächst auszuräumen und das Bauleitplanverfahren mit entsprechend überarbeitetem Inhalt weiterzuführen.

Zu e)
Die Planstraße B dient dem Anschluss an den Kreuzweg. Sie übernimmt als landwirtschaftlicher Weg die Funktion des östlich aufzuhebenden Teilabschnittes des Kreuzweges. Da die Straße keinen gewerblichen Verkehr aufnehmen soll, ist nur eine Breite von 4,5 m vorgesehen.

Eine zweite Zufahrt auf dem kurzen Teilstück von der B 431 wurde von Seiten des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr abgelehnt. Daher wird zukünftig die Erschließung des Gewerbegebietes und die Anbindung an den Kreuzweg über die Planstraße A erfolgen. Der Kreuzweg kommt aufgrund seiner umfangreichen Knickstrukturen und des erhaltswerten Grünbestandes für eine gewerbliche Erschließung nicht in Frage.

Innerhalb der parallel zur Planstraße B festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist die Anlage einer Entwässerungsmulde zur Ableitung des Oberflächenwassers in das südwestliche gelegene Regenrückhaltebecken vorgesehen. Eine spätere Verbreiterung der Straße auf Kosten dieser Grünfläche ist nicht vorgesehen.

Gemeinde Heist

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 15
„Gewerbegebiet Kreuzweg / B 431“**

**für das Gebiet westlich der B 431, nördlich des Kreuzweges, östlich
des Kiefernwaldes und südlich des Lehmweges**

Stand: Vorlage Satzungsbeschluss, 13.11.2009

Auftraggeber:

Gemeinde Heist
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

Auftragnehmer:

Arbeitsgemeinschaft

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE

 **ELBBERG**

STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74a, 20251 Hamburg

Tel. 040 460955-60

Fax 040 460955-70

E-Mail mail@elbberg.de

Städtebauliche Planung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

**susanne brehm_annette schäfer_frank slegers
die landschaftsarchitekten**

Eifflerstraße 1, 22769 Hamburg

Tel. 040 43273027

Fax 040 43273026

E-Mail mail@landschaftsarchitektinnen.com

Landschaftsplanung / Umweltbericht

Bearbeitung:

Susanne Brehm

Inhalt

1	Planungsanlass	4
2	Lage des Plangebietes / Bestand	4
3	Planungsvorgaben	5
3.1	Regionalplan	5
3.2	Landschaftsplan	6
3.3	Bestehende Bebauungspläne	8
4	Flächennutzungsplan.....	9
5	Bebauungsplan.....	10
5.1	Art der baulichen Nutzung	10
5.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	11
5.3	Grünflächen und Bepflanzungen	12
5.4	Gestalterische Festsetzungen	13
6	Erschließung.....	13
7	Ver- und Entsorgung.....	14
8	Immissionsschutz	15
9	Umweltprüfung / Umweltbericht	16
9.1	Ausgangsdaten	16
9.1.1	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile	16
9.2	Biotische Faktoren	17
9.2.1	Bestandserfassung Faktor Pflanze	17
9.2.2	Bestandserfassung Faktor Tier.....	18
9.3	Abiotische Faktoren.....	19
9.3.1	Bestandsfaktor Boden	19
9.3.2	Bestandsfaktor Wasser	19
9.3.3	Klima/Luft	20
9.3.4	Bestandsfaktor Landschaftsbild.....	20
9.3.5	Bestandsfaktor Mensch	20
9.3.6	Abgrenzung von Wirkungsbereichen und Ermittlung des Freiraum- Beeinträchtigungsgrades.....	21
9.3.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
9.3.8	Alternative Standortprüfung.....	21
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	23
9.4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	23
9.4.2	Schutzgut Boden und Wasser	23
9.4.3	Schutzgut Klima / Luft.....	23

9.4.4	Schutzgut Landschaft.....	23
9.4.5	Schutzgut Mensch / Immissionsschutz	23
9.5	Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	24
9.5.1	Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biototypen	24
9.5.2	Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)	24
9.5.3	Biotoperhalt mit Funktionsverlust.....	25
9.5.4	Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs	26
9.6	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	27
9.6.1	Kompensationsmaßnahmen.....	27
9.6.2	Bilanzierung	30
9.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	30
9.8	Zusammenfassung.....	30
10	Flächen und Kosten	31

Anlage

Bestandserfassung Amphibien, Vögel und Fledermäuse und artenschutzfachliche Betrachtung, Juni 2009

1 Planungsanlass

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für den örtlichen Bedarf am südlichen Rand der Ortslage Heist geschaffen werden.

Die unmittelbare Lage des Plangebietes an der Bundesstraße 431 bietet Standortvorteile für Ansiedlung neuer gewerblicher Betriebe oder die Verlagerung bestehender Betriebe aus der Ortslage.

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Bebauungsplangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Heist und umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha. Im Süden wird das Plangebiet durch den Kreuzweg, im Westen durch den vorhandenen Wald, im Osten durch die B 431 und im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Tannenstraße und am Lehmweg begrenzt.

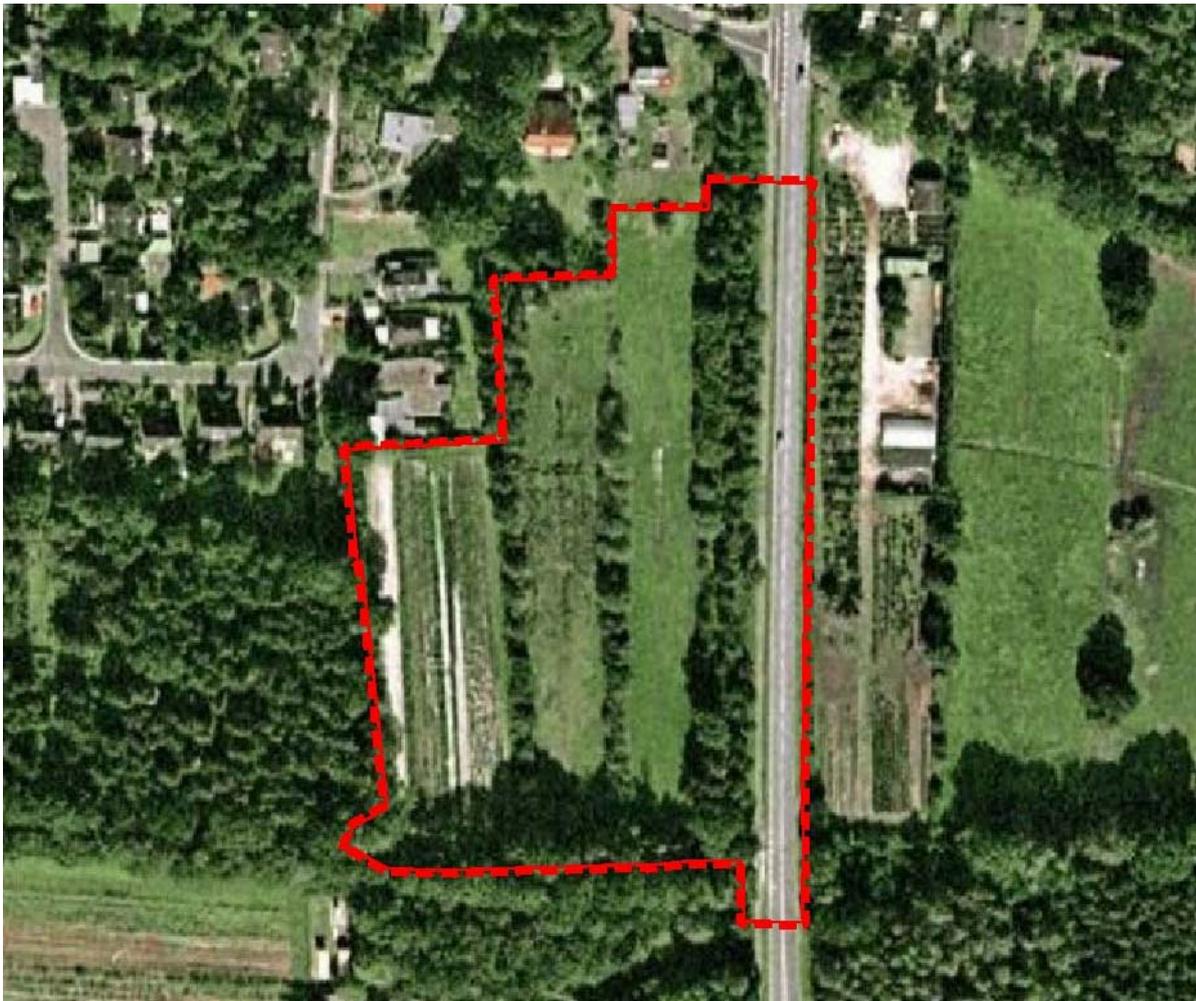


Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15, ohne Maßstab

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Der westliche Teil wurde ehemals als Baumschulgelände genutzt. Entlang der Grundstückspartellen und parallel zum Kreuzweg sind Knickstrukturen vorhanden. Entlang der B 431 befindet sich eine mit Bäumen bestandene Grünfläche. Eine Bebauung ist nicht vorhanden.

3 Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

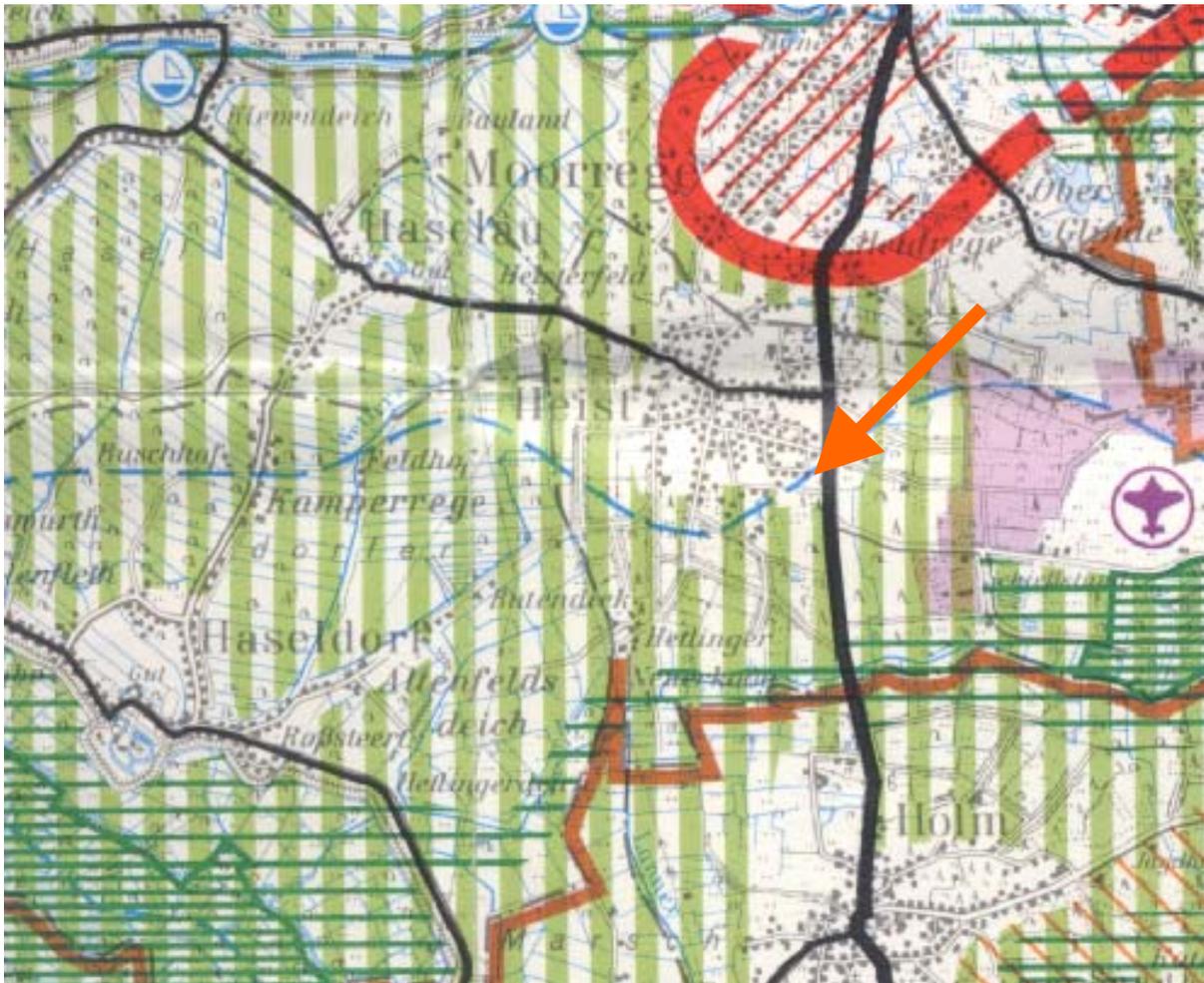


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (oranger Pfeil), ohne Maßstab

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich dargestellt. Es liegt am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (siehe Abb. 2).

Die durch den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen als Gewerbegebiet, Grünflächen und Straßenverkehrsfläche stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

3.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Heist sind im Plangebiet entlang der Grundstückspartellen pflegebedürftige Knicks (und Redder) und westlich der B 431 vorhandener Wald dargestellt. Östlich der B 431 und südlich des Kreuzweges verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Darstellung der Grenze der baulichen Entwicklung verläuft am rückwärtigen Rand der bestehenden bebauten Grundstücke an der Tannenstraße und am Lehmweg (siehe Abb. 3).

Eine Änderung des Landschaftsplans ist erforderlich und wird parallel durchgeführt.

Rechtliche und planerische Vorgaben:

- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), Fassung vom 18.7.2003:
Landschaftspläne sind nach § 6 Abs.5 Satz 2 fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 16 BNatSchG).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Fassung vom 25.März 2002.
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie).
- Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) vom 29.Juni 1998.
- Hinweise zur örtlichen Landschaftsverordnung des MUNF vom 31.Juli 1998.
- Biotopverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, vom 13.Januar 1998.

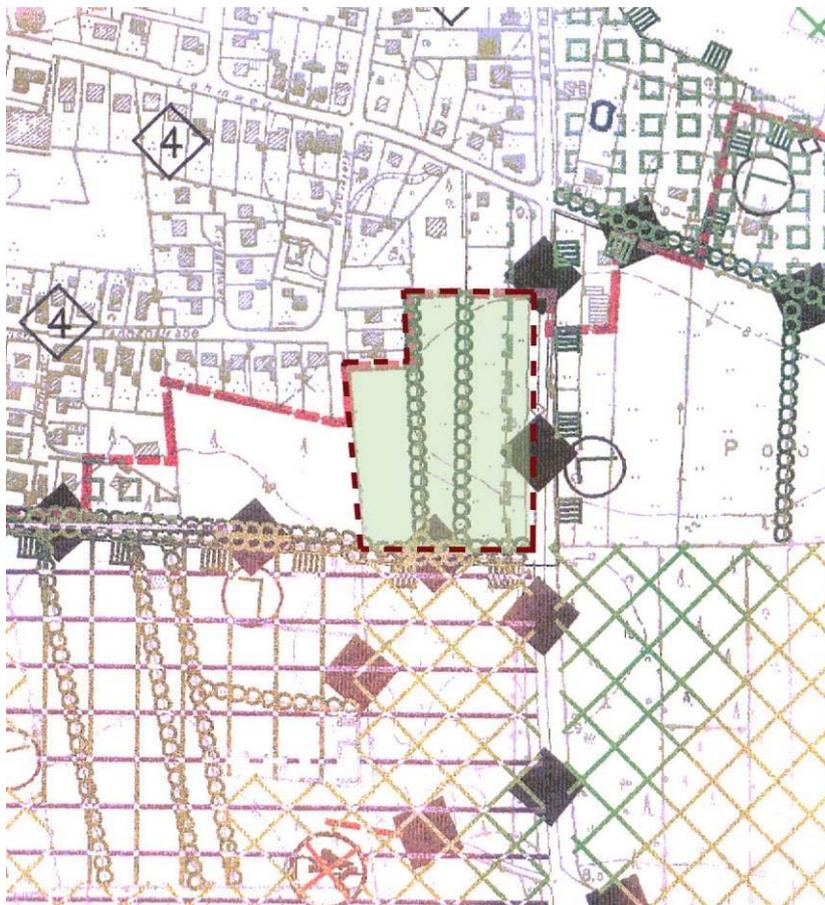


Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan, ohne Maßstab

Die Flächen des Geltungsbereiches werden ausschließlich für Baumschulzwecke und als Weideland genutzt. Zum Teil wurde die Baumschulnutzung bereits aufgegeben; hier haben sich eine frühe Ruderalflur und Wiesen eingestellt. Räumlich wirksame Gehölzstrukturen bestehen entlang des Kreuzweges, zur Bundesstraße 431 und an den Rändern der einzelnen Baumschulflächen mit zwei Knicks. Die vorhandenen Gräben führen nur zeitweise Wasser.

Aufgrund der Nutzungsintensität herrschen auf den Baumschulflächen geringe Diversität vor. Die Wiesen sind insgesamt in der Biotopwertigkeit als höher einzustufen, die Knicks weisen standortfremde Gehölze auf und sind als pflegebedürftig einzustufen. Die Biotopkartierung und tierökologischen Untersuchungen haben keine hochwertigen bzw. besonders schützenswerten Vegetations- oder Tierbestände außer dem Vorkommen von europäisch geschützten Vogelarten feststellen können.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist in seiner Erscheinungs- und Strukturqualität als beeinträchtigt einzustufen. Es sind zum Teil noch gliedernde Knicks vorhanden, die Baumschulflächen selbst bieten jedoch ein landschaftsfremdes Bild, oftmals durch die angepflanzten Arten (Koniferen) und immer durch die arbeitstechnisch erwünschte, aber landschafts- bzw. naturfremde Anordnung in exakten Reihen mit offenem Boden darunter. Positiv anzusehen ist die zur angrenzenden Bundesstraße 431 hin vorhandene hohe Baum- und Strauchstruktur sowie der Knick an der Straße „Kreuzweg“. Der sich im Westen anschließende Nadelforst mit hohem Anteil an Fichten ist als landschaftsuntypisch einzuordnen.

Vorhaben und Konfliktdarstellung

Bei der Änderung des Landschaftsplanes handelt es sich um die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen (Baumschul- und Weidenutzung) in gewerbliche Bauflächen. Die Planung stimmt mit den Zielen der Gesamtentwicklung der Gemeinde Heist überein und bildet das Bauflächenpotenzial zur Bereitstellung von gewerblichen Flächen für den örtlichen Bedarf.

Durch die bauliche Nutzung können die überwiegend als Baumschule / landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Bei der Bemessung des Eingriffsumfanges wirkt sich der Umstand Vorbelastung durch die intensive Baumschulnutzung und der Rückbau des Kreuzweges mindernd aus. Der detaillierte Eingriffsumfang wird auf der Grundlage einer qualifizierten Grünordnungsplanung ermittelt und Maßnahmen zu dessen Ausgleich im Bebauungsplan festgelegt.

Die vorhandenen linearen Grünstrukturen (Baumreihen, Hecken, Knicks) sollen möglichst erhalten und in das städtebauliche Konzept integriert werden. Da die verbleibenden Strukturen jedoch in private Grünflächen eingegliedert werden sollen, erhalten sie den Status „beeinträchtigt“ und sind in der Folge auszugleichen. Die Straße „Kreuzweg“ wird in ihrer Bedeutung zurückgestuft und als Schotterweg rückgebaut. Die Begrünung an der Bundesstraße bleibt als Blendschutz bis auf die neu zu erstellende Zufahrtstrasse erhalten und bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.

Die näheren Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht aufgeführt.

3.3 Bestehende Bebauungspläne

Der westliche Teil des Plangebietes (Flurstück 3/8) ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Heist, der die Fläche als Wald festgesetzt.

Durch diesen Bebauungsplan wird der Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 3 überplant und dessen Festsetzungen aufgehoben (siehe Abb. 4).

Die sich nördlich und westlich des Plangebietes anschließende Bebauung an der Tannenstraße ist im Bebauungsplan Nr. 3 als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

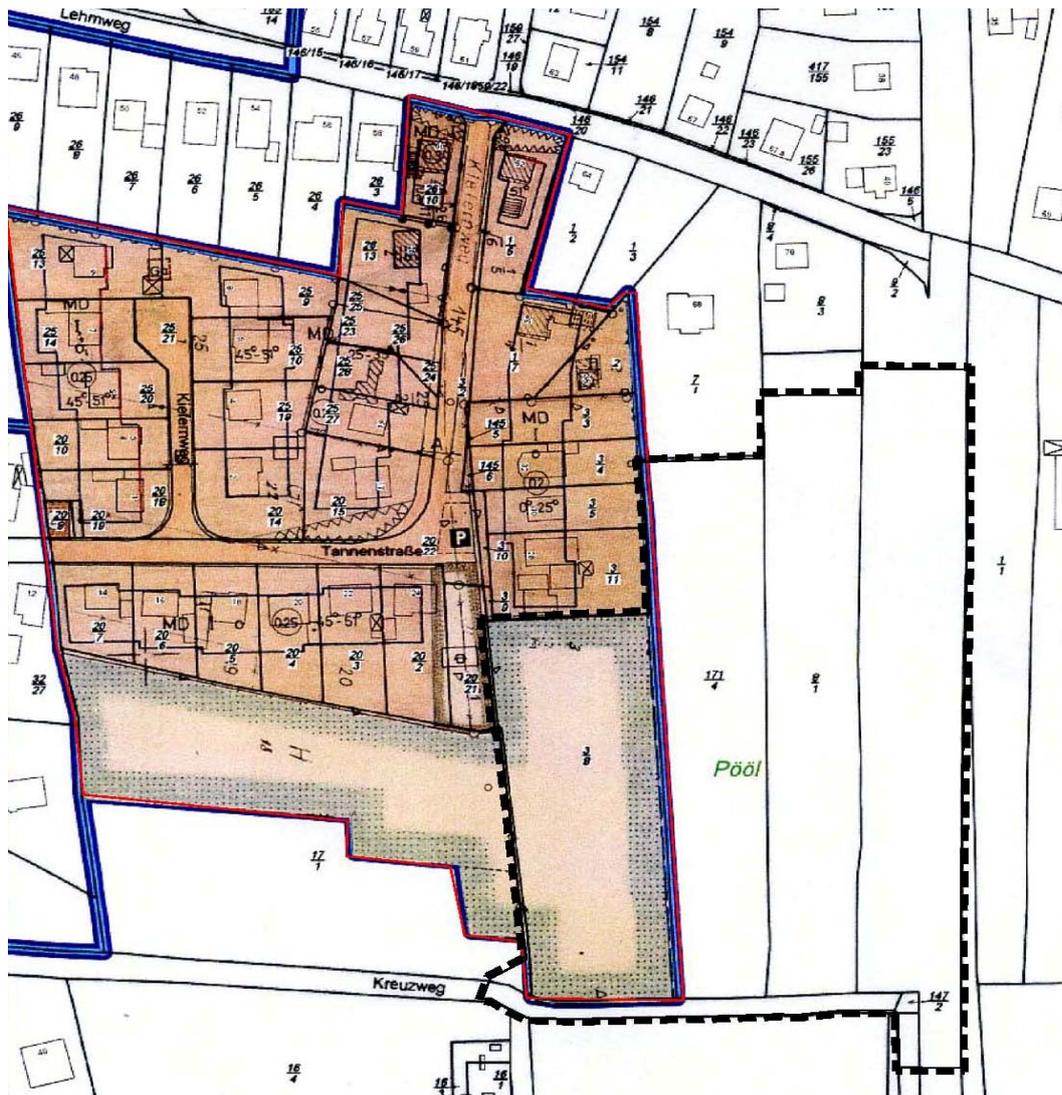


Abb. 4: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen B-Plans Nr. 3 mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 15, ohne Maßstab

4 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Entlang der B 431 sind Flächen für Wald dargestellt. Die B 431 ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet (siehe Abb. 5). Südlich des Kreuzweges ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gekennzeichnet. Die bestehende Bebauung entlang der Tannenstraße und des Lehmweges ist als Wohnbaufläche dargestellt.

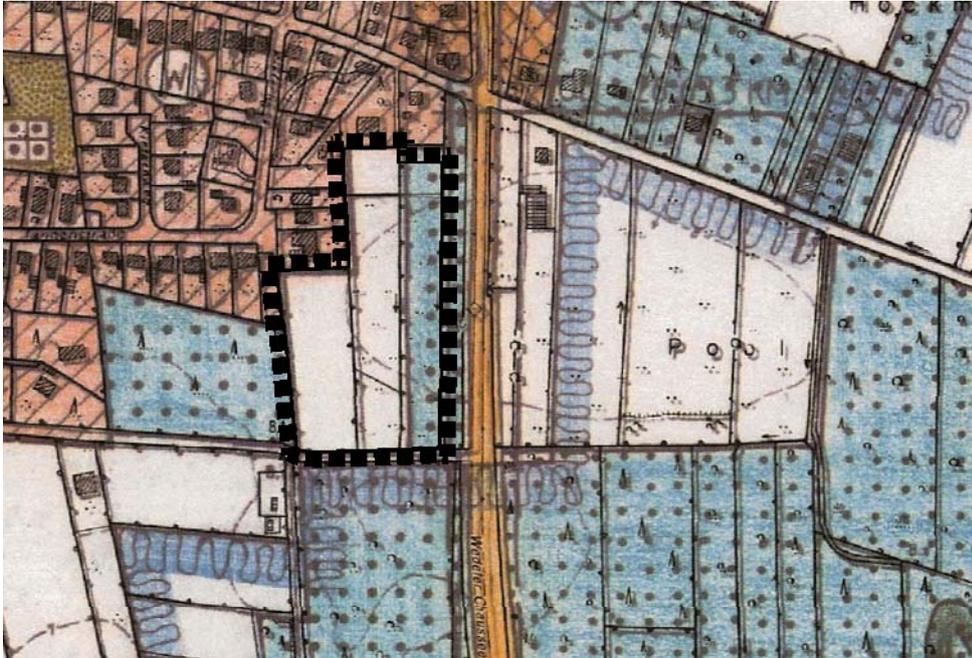


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit Geltungsbereich der 2. Änderung, M 1: 5.000

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich und wird parallel durchgeführt (2. Änderung, siehe Abb. 6).

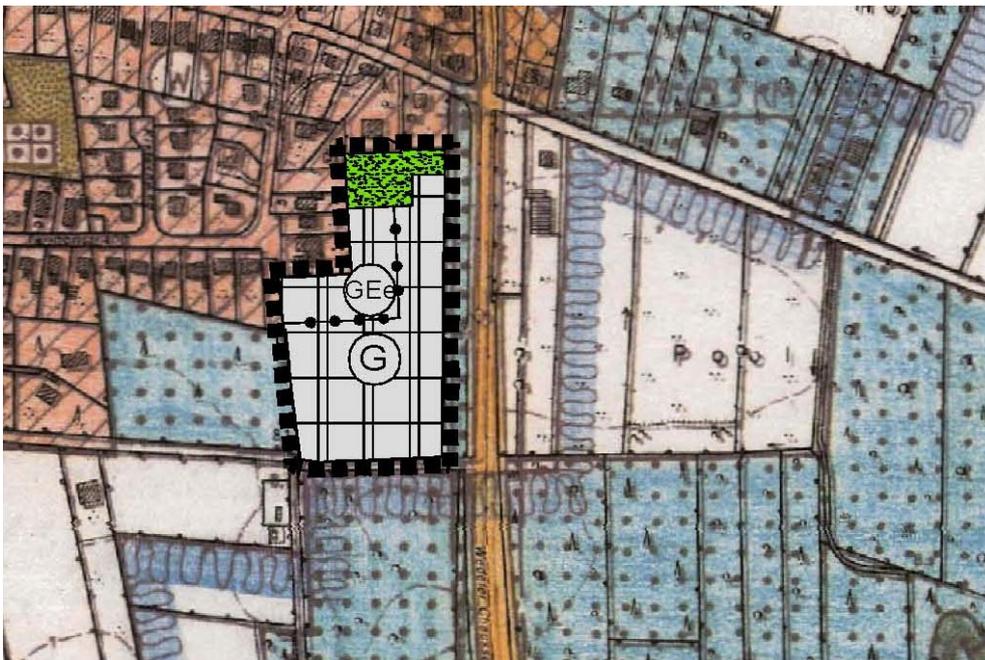


Abb. 6: Ausschnitt aus der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des FNPs, M 1: 5.000

Die Flächen für das neue Gewerbegebiet werden in der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplans überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Im nordwestlichen Bereich wird als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt, um Immissionskonflikte zu den angrenzenden Wohnbauflächen zu vermeiden. Formalrechtlich sind Immissionsschutzmaßnahmen zu den nördlich und westlich angrenzenden bebauten Flächen nicht erforderlich, da die Flächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 als Dorfgebiete (MD) festgesetzt sind (siehe Kapitel 3.3 „Bestehende Bebauungspläne“ und 8 „Immissionsschutz“).

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung unterscheidet sich geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15. Der Kreuzweg und die Flächen der B 431 sowie der dargestellte Waldstreifen parallel der B 431 sind nicht mit in den Änderungsbereich einbezogen, da hier keine Änderungen der Flächendarstellung erforderlich sind. Im Norden reicht der Änderungsbereich bis an die bestehenden Wohnbauflächen heran und überplant die ansonsten übrigbleibenden landwirtschaftlichen Flächen als Grünfläche.

5 Bebauungsplan

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die bebaubaren Flächen des Plangebietes werden als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) und als eingeschränktes Gewerbegebiet (siehe Kapitel 8 „Immissionsschutz“) festgesetzt. Von denen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes und des Lebensmitteleinzelhandels ausgeschlossen. Die Ansiedlung von Beherbergungsbetrieben würde zu Immissionsschutzkonflikten mit gewerblicher Produktion, Verarbeitung und Lagerung führen. Die Errichtung von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben in dieser Randlage zum Ort schädigt die Attraktivität des Ortskerns als zentralem Standort von Einzelhandel und Dienstleistungen. Beide Nutzungen würden zudem zu einer an diesem Standort nicht gewünschten erhöhten Verkehrsbelastung führen.

Ausgeschlossen sind auch Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen.

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m² sind unzulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten handeln und im Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen. Diese Festsetzung dient dazu, Nutzungen zu verhindern, die den Einzelhandel im Ortskern und damit die Bedeutung des Ortskerns insgesamt negativ beeinflussen. Betriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sollen auf die Innerortslagen konzentriert werden. Zu den nicht zentrenrelevanten Sortimenten gehören auch Einzelhandelsbetriebe, die mit besonders großvolumigen Handelsgütern handeln. Diese Güter sind aufgrund großer benötigter Flächen zur Lagerung und zum Verkauf sinnvollerweise nicht in Innerortslagen anzusiedeln. Zudem ist der Handel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten an die Bedingung geknüpft, dass er im Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen handwerklichen oder gewerblichen Betrieb stehen muss.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend dem Charakter der angrenzenden Ortslage und aufgrund der Ortsrandlage ist im Gewerbegebiet und eingeschränkten Gewerbegebiet maximal eine Traufhöhe von 7 m sowie eine Firsthöhe von 10 m zulässig. Bezugspunkt der Höhenmessung ist jeweils die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß der Obergrenze für Gewerbegebiete (§ 17 BauNVO) mit 80 % (GRZ 0,8) festgesetzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl kann durch die in § 19 Absatz 4 Satz 1 der BauNVO 1990 bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden. Diese festgesetzte Überschreitungsmöglichkeit ist unter städtebaulichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar und sinnvoll, da am Rand der gewerblichen Flächen private Grünflächen festgesetzt sind und dadurch ein unversiegelter Freiflächenanteil auf den Grundstücken gesichert ist. Durch die festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen werden ein ausreichender Schutz und eine genügende Eingrünung des Gewerbegebietes gewährleistet. Einer optimalen Ausnutzung der Gewerbeflächen ist Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen zu geben. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse werden durch diese Ausweisung nicht beeinträchtigt.

In der offenen Bauweise sind, abweichend der Regelung nach § 22 Abs. 2 BauNVO, auch Gebäude, die länger als 50 m sind, zulässig. Damit wird die Errichtung von gewerblichen Hallen, mit einer Seitenlänge von mehr als 50 m, ermöglicht.

Die Baugrenze verläuft entlang der neuen Erschließungsstraße und Grünflächen überwiegend in einem Abstand von 3 m. Zum Wald wird jeweils ein Schutzabstand von 20 m nach Westen und nach Süden eingehalten. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist es *„zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen.“*

Die Unterschreitung des Abstandes bis auf 20 m wurde mit der Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG vorabgestimmt. Zur Zeit ist der westlich vorgelagerte Nadelholzwald aufgrund seiner Dichte und Ungepflegtheit überdurchschnittlich brand- und windwurfgefährdet. Daraus ist zu schließen, dass im Sinne des § 24 LWaldG eine Unterschreitung des 30 m - Waldschutzstreifens nicht möglich ist. Der 20 m - Streifen kann nur realisiert werden, wenn im Wald eine fachkundige Pflegemaßnahme, Durchforstung sowie ein Laubholzunterbau stattfindet. Der Wald wird dadurch in eine unterdurchschnittliche Brand- und Windwurfgefährdung versetzt. Erst nach Durchführung dieser Maßnahmen ist eine Zustimmung der Forstbehörde zur Unterschreitung des Abstandes möglich. Die Gemeinde Heist hat Gespräche mit dem Eigentümer des Waldes diesbezüglich geführt und sich bereits mündlich zu Pflegemaßnahmen verpflichtet.

Innerhalb des Waldschutzstreifens dürfen keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Möglich sind jedoch Stellplätze, Feuerwehrumfahrten oder Lageplätze für nicht brennbares Material.

5.3 Grünflächen und Bepflanzungen

Innerhalb des Plangebietes werden differenzierte Festsetzungen zu Grünflächen und Bepflanzungen getroffen.

Am nördlichen und westlichen Rand des Bebauungsplans sind mindestens 5 m breite private Grünflächen festgesetzt. Diese dient zum einen als Schutzpflanzung zu den nördlich und westlich gelegenen Grundstücken sowie zum westlich gelegenen Spielplatz (PG 2) und zum anderen der Erhaltung der in diesen Bereich vorhandenen Knicks (PG 1). Die vorhandenen Knicks sind durch regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen etwa alle 10-15 Jahre in Abschnitten; Abschneiden der Gehölze eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag und das Entfernen des Schnittgutes vom Knickwall und Pflege des Knickwalles nach dem Auf-den-Stock-setzen zu pflegen. Die Knickpflege ist nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 1. Oktober bis 14. März zulässig. Die vorhandenen Überhälter und Großbäume sind zu erhalten. Innerhalb der privaten Grünfläche 2 (PG 2) ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten und zu durch zusätzliche Anpflanzungen zu ergänzen.

Parallel zum Kreuzweg sind ebenfalls private Grünflächen festgesetzt, durch die die vorhandenen Knickstrukturen zum Teil erhalten (PG 1) und der vorhandene Baumbestand erhalten und ergänzt (PG 2) werden sollen.

Entlang der zu erhaltenden Knicks sind mindestens 5 m breiten Knickschutzstreifen als krautreiche Säume herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sie in mehrjährigen Abständen (alle 2 bis 3 Jahre) zu mähen, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden. Die Mahd soll nicht vor Ende September erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren oder an geeigneten Stellen, z.B. unter Gebüsch abzulagern. Eine bis zu zweimalige Mahd des Knickschutzstreifens ist zulässig. Die Schutzstreifen sind frei von jeglicher Nutzung zu halten.

Am westlichen Rand wird eine 6 m breite öffentliche Grünfläche (ÖG 1) festgesetzt, die als Waldschutzstreifen dient. Innerhalb der ÖG 1 ist ein 3 m breites Feldgehölz als Waldsaum anzulegen und am Rand sind Kraut- und Grasfluren zu erhalten und zu artenreichen Saumbiotopen zu entwickeln. Die Verlegung einer Entwässerungsleitung und die Anlage einer Entwässerungsmulde in diesem Bereich sind zulässig.

Der mit Bäumen bestandene Grünstreifen entlang der B 431 wird als öffentliche Grünfläche (ÖG 2) festgesetzt. Der vorhandene Baum- und Strauchbestand dient als Blendschutz und Eingrünung des Gewerbegebietes und ist daher in einer Breite von insgesamt mindestens ca. 7 m zu erhalten. Das Flurstück befindet sich im Besitz des Landes. Innerhalb der Flurstückstrasse bestehen diverse Leitungsrechte für die E.ON, den Wasserbeschaffungsverband und die Telekom. Um die Leitungstrassen freihalten zu können, beschränkt sich die Festsetzung zum Erhalt des Baum- und Strauchbestand auf die Hälfte der Fläche (7 m von insgesamt 14 m), wobei der Erhalt unter Berücksichtigung der Leitungstrassen auch auf getrennten Flächen (z.B. 3,5 und 3,5 m) möglich ist.

Zur Durchgrünung des Plangebietes wird festgesetzt, dass je angefangene 4 Stellplätze ein standortheimischer großkroniger Laubbaum im Zusammenhang mit der Stellplatzanlage gepflanzt werden muss. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.

Die Art der Begrünung der gewerblichen Grundstücke soll gesteuert werden. Deshalb wird die Anpflanzung von nicht standortheimischen Nadelgehölzen eingeschränkt, um negative Auswirkungen auf die Qualität des Landschaftsbildes zu vermeiden.

5.4 Gestalterische Festsetzungen

Nach § 92 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen, die dem Schutz des Ortsbildes insgesamt und einer ansprechenden Gestaltung des Gewerbegebietes dienen.

Als wichtige Gestaltungsziele wurden die Beschränkung der Traufhöhe auf maximal 7 m und der Firsthöhe auf maximal 10 m und über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßenabschnitts sowie eine Gliederung der Fassaden in maximal 25 m lange Abschnitte festgesetzt.

Die Dachneigung beträgt zwischen 10 und 50 Grad. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen, bei begrünten Dächern oder bei der Errichtung von Fotovoltaikanlagen.

Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, sind über die Traufe hinausragende Werbeanlagen unzulässig, freistehende Werbeanlagen mit Ausnahme von Fahnen auf eine Höhe von 4 m beschränkt und Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht ausgeschlossen.

6 Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Wedeler Chaussee (B 431). Diese stellt zugleich die überörtliche Anbindung des Plangebiets dar. Die interne Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über eine neue Straße, die im Osten von der B 431 abzweigt (Planstraße A). Die Erschließungsstraße ist 9 m breit und ca. 110 m lang. An ihrem westlichen Ende ist ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 24 m vorgesehen.

Innerhalb der B 431 ist für Linksabbieger eine Aufweitung notwendig, eine gesonderte Linksabbiegespur ist nicht erforderlich. Auf diesem Streckenabschnitt wird eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 100 auf 70 km/h erfolgen.

Nach Süden zweigt eine 4,5 breite Straßenverkehrsfläche ab (Planstraße B), durch die ein Anschluss an den Kreuzweg hergestellt wird. Die Breite von 4,50 m ist ausreichend, da diese Straße keinen gewerblichen Verkehr aufnimmt. Sie übernimmt als landwirtschaftlicher Weg nur die Funktion des aufzuhebenden Kreuzweges.

Der Kreuzweg wird in seinem östlichen Abschnitt als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt. Für den allgemeinen PKW-Verkehr wird die bisherige Anbindung des Kreuzweges an die B 431 aufgehoben.

Ein direkter Anschluss der Grundstücke an die B 431 ist nicht vorgesehen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Gemeinde liegt im Gebiet des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV). Das Plangebiet ist durch die Buslinien 489 Elmshorn – Wedel und 789 Uetersen – Haseldorf (Bedienung Mo-Fr ganztägig und ganztätig im 30 bis 60-Min.-Takt), angeschlossen. Die Haltestelle Heist Süd befindet sich nördlich des Plangebietes im Lehmweg auf Höhe Großer Kamp. Die Entfernung liegt bei ca. 180 m bzw. vom Nordostrand des Plangebietes.

7 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet muss über **Ver- und Entsorgungsleitungen** an das öffentliche Netz angeschlossen werden. Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist der Bau einer Transformatorenstation erforderlich. In der Planzeichnung ist dafür eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Trafostation zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche (Wendehammer) und öffentlicher Grünfläche 1 festgesetzt.

Innerhalb des parallel zur B 431 gelegenen Flurstückes (festgesetzt als öffentliche Grünfläche 2) bestehen diverse Leitungsrechte für die E.ON, den Wasserbeschaffungsverband und die Telekom.

Das im Plangebiet anfallende **Niederschlagswasser** wird dem südwestlich außerhalb des Plangebietes neu geplanten Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 16/4 zugeleitet (siehe Abb. 7). Für die Ableitung ist ein Stück Rohrleitung über das Waldflurstück 17/1 und unter dem Kreuzweg notwendig. Im Bebauungsplan wird dafür auf dem Flurstück 17/1 ein Leitungsrecht festgesetzt.

Für die Anlage des Regenrückhaltebeckens ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig, das parallel durchgeführt wird.



Abb. 7: Entwurf des Regenrückhaltebeckens südwestlich des Plangebietes, ohne Maßstab

Altlastenstandorte oder **Altlastenverdachtsflächen** sind im Plangebiet nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen nicht vor. Im Falle von Auffälligkeiten im Untergrund, die auf eine Bodenveränderung oder eine Altablagerung deuten, ist der Fachdienst Umwelt – Bodenschutz umgehend zu informieren. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind dann mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ferner ist auffälliger / verunreinigter Bodenaushub bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit der Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container zu schützen.

8 Immissionsschutz

Gewerbe

Formalrechtlich sind Immissionsschutzmaßnahmen zu den nördlich und westlich angrenzenden bebauten Flächen nicht erforderlich, da die Flächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 als Dorfgebiete (MD) festgesetzt sind. Zwischen Dorfgebieten und Gewerbegebieten sind die Unterschiede in den zulässigen Emissionen so gering, dass diese Gebiete nebeneinander angeordnet werden können. Da im Dorfgebiet jedoch überwiegend gewohnt wird, wird zum Schutz dieser Bebauung im Plangebiet am nordwestlichen Rand ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit geringeren Lärmpegeln festgesetzt.

Den Belangen des Lärmschutzes wird durch Festsetzungen auf der Basis einer Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45 691 entsprochen. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes wird im Abstand von 30 m von der Plangebietsgrenze das eingeschränkte Gewerbegebiet mit Emissionsbeschränkungen in Anlehnung der DIN 45 691 festgesetzt. Hier sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Emissionen die Emissionskontingente LEK von 60 dB(A) tags (6:00 bis 22:00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten. Diese Werte entsprechen den zulässigen Werten im benachbarten Dorfgebiet, d. h. im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe zulässig, die von ihrem Emissionsverhalten her auch im Dorfgebiet selbst zulässig wären.

Mit den festgelegten Emissionskontingenten kann in der Gesamtbelastung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm in der genehmigungsrechtlichen Umsetzung gewährleistet werden.

Für definierte Richtungssektoren sind höhere Schallemissionen möglich, was entsprechend DIN 45 691 durch Zusatzkontingente (hier 5 (A)) berücksichtigt wurde. Da nach Süden und Osten keine Wohnbebauung vorhanden ist, können in diese Richtungen höhere Schallkontingente festgesetzt werden. Diese entsprechen den Werten, wie sie im übrigen Gewerbegebiet zulässig sind.

Straßenverkehr

Anhand einer überschlägigen Berechnung mit Hilfe der Verkehrszählung aus dem Jahr 2005 an der Zählstelle 615 ergeben sich folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:

Lärmpegelbereich (maßgeblicher Außenlärm)	Anforderungen an Außenbau teile ($R'_{w, res}$) [dB]		Abstand zur Straßenmitte der B431 (östliche Gebäudeseite) [m]	Abstand zur Straßenmitte der B431 nördliche und (südliche Gebäudeseite) [m]
	Wohnraum	Büro		
IV (66-70 dB)	40	35	bis 19	Bis --
III (61-65 dB)	35	30	Bis 49,8	Bis 28,9
II (56-60 dB)	30	30	Bis 111,6	Bis 69,6

Zum Schutz der möglichen Betriebsleiterwohnungen entlang der B 431 wird der Lärmpegelbereich III in der Planzeichnung gekennzeichnet und innerhalb der bebaubaren Flächen als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt.

Innerhalb der Zone des Lärmpegelbereichs III sind zur Sicherstellung der Nachtruhe die Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten. Die Schalldämmung der Lüftungen / Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.

Die Zonen des Lärmpegelbereiches IV (19 m zur Straßenmitte der B 431) sowie des Lärmpegelbereiches III für die nördlichen und südlichen Gebäudeseiten (28,9 m zur Straßenmitte der B 431) liegen außerhalb der bebaubaren Flächen. Auf eine Festsetzung kann daher verzichtet werden.

9 Umweltprüfung / Umweltbericht

Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

9.1 Ausgangsdaten

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt gem. „Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998“ unter Berücksichtigung von „Landesbetrieb Straßenbau Orientierungsrahmen (Kompensationsermittlung Straßenbau) Teil I bis III“¹.

Am südlichen Ortsrand von Heist in verkehrsgünstiger Lage sollen für den örtlichen Bedarf Gewerbeflächen angeboten werden. Auf der Fläche befinden sich einzelne kleinere Gräben mit mehreren Knicks und an der örtlichen Verbindungsstraße „Kreuzweg“ stehen einzelne Eichen, die in der Biotopkartierung erfasst sind. Die restliche Fläche wird intensiv landwirtschaftlich (Baumschulflächen) bis extensiv (private nicht kommerzielle Weidehaltung) genutzt. Die angrenzende Bundesstraße B431 bewirkt eine Vorbelastung durch Verkehrslärm. Durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet führt südlich in ca. 20 m Entfernung eine breite Schneise einer Hochdruckgasleitungsstrasse.

9.1.1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile

Gesamtgröße des Bebauungsplans = 23.272 m²

davon als Vorhabensort:

Größe des Gewerbegebietes = 12.400 m²,

davon eingeschränkter Bereich = 3.200 m², Versiegelung 60%

davon uneingeschränkter Bereich = 9.200 m², Versiegelung zu 95 %

Öffentliche Grünfläche (ÖG 1) = 390 m²

Baumbestandene Grünfläche an B431 (ÖG 2) = 2.610 m²

Private Grünfläche Süd (PG 2, PG 1) = 675 m²

Private Grünfläche West (PG 2) = 150 m²

Private Grünfläche Nord (PG 1, PG 2) = 725 m²

(Summe Private Grünflächen = 1.550 m²; PG 1 Erhalt von Knicks mit Schutzstreifen; PG 2 Erhalt vorh. Baumbestand)

Straßenverkehrsfläche = 1.955 m², Versiegelung zu 95 %

Rückbau Kreuzweg = 610 m²

Leitungsquerung 55 m²

¹ Erläuterungen zum Orientierungsrahmen Teil I bis III Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Lübeck 2004

9.2 Biotische Faktoren

9.2.1 Bestandserfassung Faktor Pflanze

Die Vorhabensflächen liegen zum Großteil auf aufgelassenem Baumschulgelände. Im Osten ist lediglich nur noch eine einzelne Parzelle mit Nadelholzpflanzen aufgeschult. Die sich anschließenden Flächen sind nach Aufgabe der Baumschulnutzung größtenteils dem Biotoptypen mesophiles Grünland, bzw. Feuchtgrünland mit zeitweiser Weidenutzung zuzuordnen. Abschnittsweise setzt bereits Verbuschung ein. Die einzelnen Parzellen werden durch von Norden nach Süden verlaufende Knicks (geschützt nach § 15 a und b LNatSchG), bzw. Feldgehölze eingefasst und gegliedert. Innerhalb der westlichen Parzelle liegen temporär wasserführende Gräben.

Damit fallen die meisten angetroffenen Biotope unter die Wertigkeitsstufe Kategorie 3 als weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, die sich relativ rasch regenerieren. Als Lebensstätte für Fauna besitzen sie mittlere Bedeutung.



Abb. 8: Biotoptypen und Gehölzaufmass

Im Süden schließt sich hinter dem Kreuzweg ein Landschaftsschutzgebiet an. Im Westen grenzt ein Nadelforst an und im Osten liegt ein parallel zur Bundesstraße verlaufender baumbestander Grünstreifen. Die detaillierte Erfassung der Biotoptypen und ihre Zuord-

nung in die naturschutzfachlichen Wertstufen, bzw. naturschutzfachlicher Unterschutzstellung ist in Tabelle 1 zu entnehmen.

Auswirkungen: Es werden durch die Maßnahme gesetzlich geschützte Biotop (Knicks) und Biotop mit allgemeiner Bedeutung zerstört. Die Biotop der Randbereiche bleiben unzerstört und werden durch die Abstände zum Baubetrieb nicht oder gering beeinträchtigt.

Ergebnis: Aufgrund der Zerstörung von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind erhebliche und nachhaltige Auswirkungen zu erwarten.

9.2.2 Bestandserfassung Faktor Tier

Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf § 42 Abs. 1 BNatSchG wurde im Frühjahr 2009 eine faunistische Bestandserfassung und Potenzialanalyse für Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG) durchgeführt². Zu untersuchen war, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Nach der Vornahme einer Relevanzprüfung, d.h. es wurde ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen können, wurde mit Hilfe von Bestandserfassungen und Potenzialabschätzung das Vorkommen von Amphibien, Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt.

Die Bestandserfassung ergab, das Vorkommen von Grasfröschen, 16 Brutvogelarten und weiteren 4 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen. Fledermäuse haben potenzielle kleine Quartiere oder Tagesverstecke in den alten Eichen am Südrand des Untersuchungsgebietes.

Auswirkungen: Die Auswirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen. Schadstoffeinträge durch Unfälle sind selbstverständlich nicht geplant und daher in ihrer Menge auch nicht abzuschätzen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Umgebung ist nicht zu erwarten. Die Lärmemissionen, die durch den Baubetrieb entstehen können, liegen im Rahmen normaler menschlicher Aktivität im Gewerbegebiet. Eine schwerwiegende Wirkung, die über den Umfang des B-Planes hinausreicht, ist nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm könnten durch die neu angesiedelten Betriebe entstehen, die sich aber bedingt durch die Nähe zum Wohngebiet in Grenzen halten müssen.

Ergebnis: Es sind aufgrund der Zerstörung von Biotopen hohe Auswirkungen auf zwei Vogelarten und einer Amphibienart zu erwarten. Für die übrige Fauna sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

² Bestandserfassung Amphibien, Vögel und Fledermäuse und artenschutzfachliche Betrachtung für die Errichtung eines Gewerbegebietes in Heist, Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Kreuzweg / B 431" Dipl. Biologe Lutz, Hamburg, 21. Juni 2009

9.3 Abiotische Faktoren

9.3.1 Bestandsfaktor Boden

Das Geländere relief weist mit 8.00 m ÜNN eine leichte Senke im Zentrum des Vorhabengebietes auf, ohne dass die umgebenden Ränder eine Höhenlage von mehr als 8,50 m ÜNN überschreiten.

Die Baugrundvorerkundung³ Dezember 2008 ergaben das Vorkommen von humosen und lagenweisen schwach humosem Sand in einer Tiefe bis 0,50/1,20 m unter GOK, der vermutlich durch die landwirtschaftliche Nutzung aufgefüllt wurde. Unter den Auffüllungen und der Geländeoberkante einiger Sondierungen wurden bis 0,60/1,70 m u. GOK Torf und Anmoor vorgefunden. Der Torf ist überwiegend stark zersetzt und nur wenig konsolidiert. Teilweise wurde bis 0,30/0,40 m unter GOK Mutterboden erbohrt. Unter dem Torf, Anmoor und Mutterboden wurde bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand und stark mittelsandiger Feinsand ermittelt. Der Bohrfortschritt lässt bis ca. 3,50 m u. GOK auf eine überwiegend mitteldichte und darunter eine mitteldichte bis dichte Lagerung schließen. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen Dünensand, der nacheiszeitlich abgelagert wurde.

Auswirkungen: Baubedingt werden größere Flächen verändert und Oberboden zwischengelagert. Durch die Anlage von Gebäuden (GRZ = 0,8), Straße und Zufahrten werden ca. 95% der Flächen dauerhaft versiegelt. Es entstehen durch die Gewerbenutzung keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen. Vermeidungsmaßnahmen (s. u.) können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehört eine Begrenzung der versiegelten Flächen. Da es sich um Gewerbehallen handelt, ist eine Unterkellerung der Gebäude nicht beabsichtigt, so dass der Aushub an Boden gering ausfällt. Der Straßenkörper wird min. 0,50 cm über Terrain aufgeschüttet, sodass auch hier der Aushub Boden begrenzt ist. Der Ausgleich „Boden“ erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Es sind auf Grund der Versiegelung Umweltauswirkungen mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

9.3.2 Bestandsfaktor Wasser

Die auf dem Gelände vorhandenen Gräben dienen der lokalen Entwässerung und führen nur zeitweise Wasser. Sie haben keine Verbindung zum Netz des Grabenverbandes. Der Graben parallel zur Bundesstraße B 431 bleibt erhalten und wird in seiner Funktion nicht verändert.

Bei der Baugrundvorerkundung⁴ Dezember 2008 wurden Wasserstände zwischen 0,30 und 1,50 m unter GOK festgestellt. Der Sand stellt einen oberen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar. Langzeitmessungen des Grundwasserspiegels liegen nicht vor. Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels muss in niederschlagsreichen Perioden bereichsweise mit maximalen Grundwasserständen bis Geländeoberkante und in der Senke auch darüber hinaus gerechnet werden soweit keine Entwässerung über Vorfluter erfolgt.

Auswirkungen: Baubedingt werden größere Flächen trocken gelegt und die Versickerungsfähigkeit wird durch die Versiegelung eingeschränkt. Durch die Anlage von Straße und Zufahrten werden Bodenaufschüttungen vorgenommen. Es entstehen durch die Gewerbenutzung keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen, da Abscheideanlagen und Sandfänge installiert werden. Da es sich um Gewerbehallen handelt, ist eine Unterkellerung der Gebäude nicht beabsichtigt, so dass Auswirkungen auf das Grundwasser beschränkt bleiben. Das

³ Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit im Vorhaben „B-Plan Nr. 15 / Heist“ Geologisches Büro Thomas Voß, Elmshorn, 02.12.2008

⁴

Oberflächenwasser wird mittels Gräben in die Vorflut und anschließend in ein Regenwasserrückhaltebecken geleitet.

Ergebnis: Es sind auf Grund der Versiegelung Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

9.3.3 Klima/Luft

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich in Ortrandlage in der Zone zur freien Landschaft / Wald. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur beträgt hier 8,3°C, der Niederschlag 900 mm im Jahr. Kleinklimatisch gesehen fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die angrenzende Bebauung im Norden.

Auswirkungen: Die Funktion geht bei der Entwicklung eines Gewerbegebiets lokal verloren. In Teilen bleiben die positiven Effekte für die Wohnbebauung durch die verbleibenden Grünflächen weiter bestehen. Die Zufuhr von Kaltluft aus der umgebenden freien Landschaft / Wald wird durch die lockere Bebauung nicht behindert.

Ergebnis: Es ist daher insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

9.3.4 Bestandsfaktor Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist in seiner Erscheinungs- und Strukturqualität als beeinträchtigt einzustufen. Es sind zum Teil noch gliedernde Knicks vorhanden, die Baumschulflächen selbst bieten jedoch ein landschaftsfremdes Bild. Positiv anzusehen ist die zur angrenzenden Bundesstraße 431 hin vorhandene hohe Baum- und Strauchstruktur sowie der Knick mit Eichenüberhältern an der Straße „Kreuzweg“. Der sich im Westen anschließende Nadelforst mit hohem Anteil an Fichten ist als landschaftsuntypisch einzuordnen. Die wenig genutzten Bereich der Weidenutzung unterliegen bereits der Sukzession, so dass insgesamt durch die Mischnutzung ein heterogenes Erscheinungsbild vorherrscht.

Auswirkungen: Das Bild des Ortsrandes wird durch die Maßnahme und Nutzungsänderung verändert.

Ergebnis: Es sind auf Grund der Gebäude Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

9.3.5 Bestandsfaktor Mensch

Innerhalb des Untersuchungsraumes ist nur eine geringe diffuse Grundbelastung durch Lärm festzustellen, die in erster Linie durch den fließenden Straßenverkehr der Bundesstraße erzeugt wird. Neben dieser aufgrund der räumlichen Entfernung geringen Belastung, ist der landwirtschaftliche / baumschulistische Betrieb eine mögliche Lärmquelle. Diese Belastung bleibt bedingt durch die extensive Nutzung zeitlich stark begrenzt.

Auswirkungen: Durch die geplante Errichtung ist nur von einer unwesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen. Diese Belastung wird in erster Linie durch den zusätzlichen Verkehr und produzierende Gewerbetreibenden innerhalb des Planungsgebietes verursacht. Im Hinblick auf die Lärmimmissionen ist für die nördlich und westlich angrenzenden bebauten Flächen vom Schutzanspruch eines Dorfgebietes auszugehen. Den Belangen des Lärmschutzes wird durch Festsetzungen auf der Basis einer Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45 691 entsprochen. Dafür wird im nordwestlichen Bereich des Plangebietes im Abstand von 30 m von der Plangebietsgrenze ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit Emissionsbeschränkungen festgesetzt. Hier sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Emissionen die Emissionskontingente LEK von 60 dB(A) tags (6:00 bis 22:00 Uhr) und 45 dB(A) nachts

(22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten. Diese Werte entsprechen den zulässigen Werten im benachbarten Dorfgebiet, d. h. im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe zulässig, die von ihrem Emissionsverhalten her auch im Dorfgebiet selbst zulässig wären.

Ergebnis: Aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens und der kann der Konflikt vernachlässigt werden.

9.3.6 Abgrenzung von Wirkungsbereichen und Ermittlung des Freiraum-Beeinträchtigungsgrades

Das Gewerbegebiet ist zu 90% von Bestandsgrün umgeben und hat im Westen, im Norden und im Süden reduzierte Waldschutzstreifen in einer Breite von 20 m gem. § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz. Das bedeutet, dass eine direkte Bebauung der Ränder nicht erfolgen kann. Hier sind lediglich Stellplätze und kleinere Lagerflächen möglich, von denen nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Gewerbestraßen dienen dem lokalen Anlieferungs-, Anlieger und Kundenverkehr und sind der Kategorie ES V einzuordnen. Durch den Rückbau des Kreuzweges wird die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes vermindert.

Daher sind besondere Beeinträchtigungen über die Vorhabensflächen hinaus (Wirkzone 1 schwach belastend) nicht zu erwarten.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Klima	gering	gering	keine Aussage möglich	gering
Boden	hoch	hoch	gering	mittel
Grundwasser	mittel	mittel	gering	mittel
Oberflächenwasser	gering	mittel	gering	mittel
Tiere und Pflanzen	hoch	hoch	gering	mittel
Mensch/Lärm	mittel	gering	gering	gering
Mensch Erholung	gering	mittel	gering	gering
Landschaft	mittel	mittel	gering	mittel

Tabelle 1 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

9.3.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung in Teilen weiter landwirtschaftlich und intensiv gärtnerisch genutzt. Die nicht genutzten Teile des Grünlandes würden weiter der natürlichen Sukzession unterliegen und verbuschen. Die gem. Landschaftsplan als pflegebedürftig eingestuft Knicks würden ohne Pflege eine Ausprägung zur Baumreihe erfahren.

9.3.8 Alternative Standortprüfung

Die Gemeinde Heist weist zurzeit auf Gemeindegebiet keine Gewerbegebiete auf und kann somit nicht eine Anbindung an einen vorhandenen Gewerbestandort oder dessen Erweiterung erwägen. Im Innenbereich der Gemeinde selbst stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung, die eine verträgliche Eingliederung eines Gewerbegebietes zulassen würden.

Die im Plangebiet anzusiedelnden Betriebe befinden sich derzeit z. T. im Innenbereich und sollen deshalb aus ortsplanerischer Sicht an einen geeigneteren Standort verlagert werden.

Aus Sicht der Gemeinde soll die Erschließung des Gewerbebestandes möglichst unmittelbar über eine der im Ort befindlichen Bundes- oder Landesstraßen erfolgen. Die L 261 führt durch den inneren Ortsbereich und genießt somit nicht erste Priorität für eine Ansiedelung. Zudem ist der Ortseingangsbereich aus Richtung Haselau bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und fällt als potentieller Standort aus.

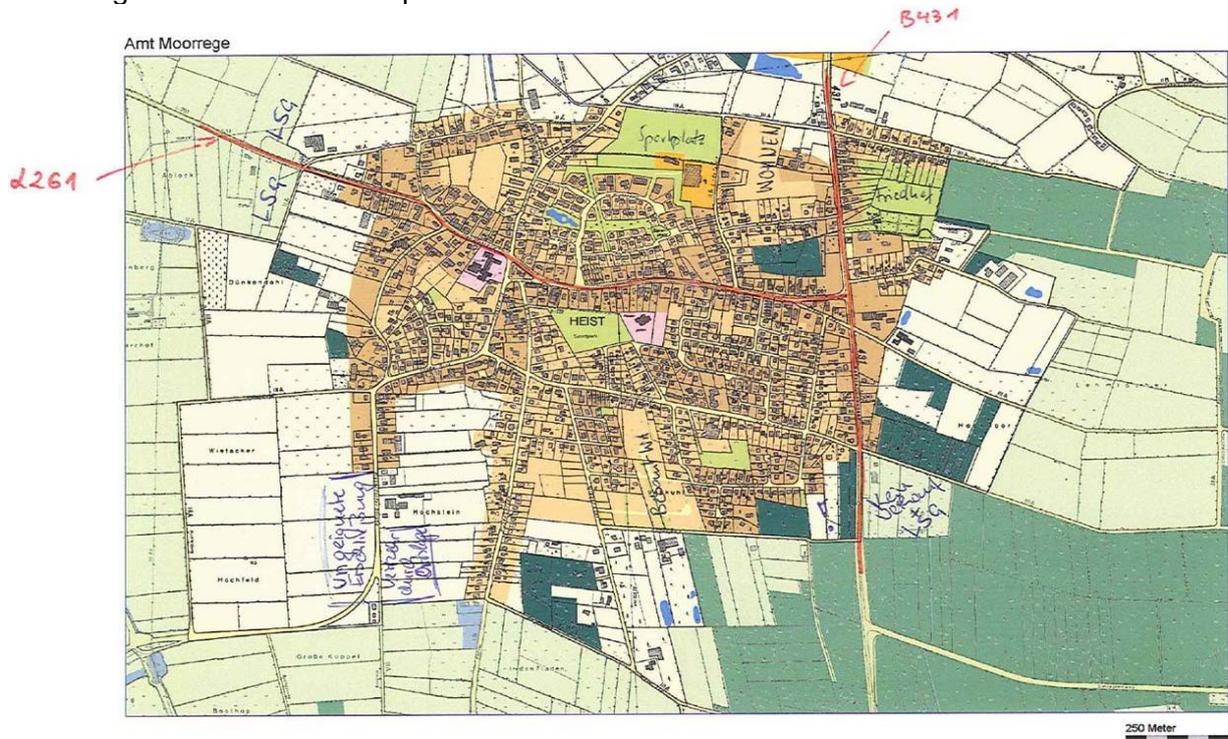


Abb. 9 :Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Heist mit Darstellung der verkehrstechnischen Anbindung

Eine optimale Verkehrsanbindung bietet die Bundesstraße 431, da der Verkehr nicht an die Wohnbereiche des Ortes herangeführt wird. Damit wird eine Lärmbelastung vermieden und vorhandene Schulwege werden nicht durch zusätzlichen Verkehr gefährdet. Prinzipiell will die Gemeinde sich vornehmlich westlich der B 431 entwickeln (siehe Abb. 9). Entlang der Bundesstraße 431 kommen nur die Ortseingangsbereiche als mögliche Standorte in Frage, da keine anderen verfügbaren Flächen vorhanden sind.

Der Ortseingangsbereich im Norden aus Richtung Moorrege ist langfristig für die Abrundung der Wohnbebauung vorgesehen (Freiflächen zwischen Hamburger Straße und Kleine Twiete). Störungsfrei kann an dieser Stelle kein Gewerbegebiet entstehen.

Die östlich der B 431 gelegenen Freiflächen im Süden des Ortseingangsbereiches aus Richtung Holm stehen nach Gesprächen mit den Eigentümern nicht zum Verkauf. Der Betrieb „Grünes Zentrum Heist“ soll langfristig erhalten bleiben. Daher sollen die westlich der B 431 gelegenen Freiflächen im Ortseingangsbereich aus Richtung Holm für das Gewerbegebiet vorgesehen werden. Das Gebiet ist über die B 431 optimal erschlossen und rundet den bebauten Bereich des Gemeindegebietes ab. Das Gebiet kann relativ störungsfrei an das angrenzende Dorfgebiet angebunden werden.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

9.4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Planungsgebiet liegen Knicks, die in Schleswig Holstein gesetzlich geschützt sind und für deren Zerstörung und Beeinträchtigung Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen sind. Der Verlust der Knicks wird in nächster Nähe auf den Flächen Regenrückhaltebecken (südwestlich des Plangebietes) und „Babywald“ (nordwestlich des Plangebietes) durch die Neuanlage von Knicks kompensiert. Die Biotope mit allgemeiner Bedeutung werden zusammen mit dem Schutzgut Boden über Inanspruchnahme von Flächen des Ökokontos im Bereich des Tävs-moores ausgeglichen.

Durch die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit sich anschließenden offenen Wiesenflächen und Anschluss an Knicks / Gebüschstrukturen werden die Lebensräume der Dorngrasmücke und Baumpieper (Reviere) wiederhergestellt und den übrigen Vogelarten gem. faunistischer Kartierung Ausweichplätze als Brutplatz und Nahrungshabitat, Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereitgestellt. Die Anlage des Regenwasserrückhaltebeckens in naturnaher Ausprägung schafft neue Lebensräume für den Grasfrosch. Somit tritt durch die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen, bzw. neuer Habitats kein Verbotstatbestand gem. § 42 BNatSchG ein.

Der Altbaumbestand und die Hecken bleiben in Teilen erhalten. Zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung innerhalb des Gebietes sind die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebote) und ein Grünstreifen mit Graben vorgesehen.

9.4.2 Schutzgut Boden und Wasser

Mit der Anlage einer Entwässerungsmulde und des Regenrückhaltebeckens (Realisierung durch ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren) in nächster Nähe wird eine flächige Versickerung und Grundwasserneubildung erreicht, bzw. wird das Oberflächenwasser nicht kurzfristig abgeführt. Der anfallende Boden soll zur Anlage der Knickwälle genutzt werden. Die Kompensation des Schutzgutes Bodens wird gemeinschaftlich mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen erreicht.

9.4.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Funktion wird nur gering beeinträchtigt und wird von den Randbereichen der umgebenden freien Landschaft / Wald übernommen.

9.4.4 Schutzgut Landschaft

Der Rückbau des Kreuzweges entlastet an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet. Die Randeingrünung mit Bäumen und Sträuchern sowie weiterer öffentlicher Grünflächen als Ergänzung des verbleibenden Bestandes tragen zur landschaftlichen Einbindung bei.

9.4.5 Schutzgut Mensch / Immissionsschutz

Formalrechtlich sind Immissionsschutzmaßnahmen zu den nördlich und westlich angrenzenden bebauten Flächen nicht erforderlich, da die Flächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 als Dorfgebiete (MD) festgesetzt sind. Da im angrenzenden Gebiet jedoch überwiegend gewohnt wird, wird zum Schutz der Bebauung im Plangebiet am nordwestlichen Rand ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit geringeren Lärmpegeln festgesetzt. Die Errichtung eines aktiven Schallschutzes zur Minderung der Lärmeinwirkungen ist im Plangebiet nicht erforderlich und aus optischen Gründen nicht erwünscht.

Den Belangen des Lärmschutzes wird durch Festsetzungen auf der Basis einer Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45 691 entsprochen. Mit den festgelegten Emissionskontingenten kann in der Gesamtbelastung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm

in der genehmigungsrechtlichen Umsetzung gewährleistet werden. Nähere Aussagen zum Immissionsschutz sind dem Kapitel 8 zu entnehmen.

9.5 Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 15 bzw. Änderung des Landschaftsplanes machen den Ausgleich für die biotischen Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften) sowie abiotischen Schutzgüter (Boden) notwendig. Eine Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser und Klima/Luft wird in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen erreicht. Eine Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild kann in Zusammenhang mit den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes formulierten Anpflanzungsfestsetzungen im Bereich der Grünflächen und der Gestaltungsfestsetzungen sowie des Rückbaus des Kreuzweges erreicht werden.

9.5.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

Die Vorhabenfläche hat eine Gesamtgröße von 20.928 m². Davon werden ca. 14.340 m² durch Gebäude und Verkehrs- und Lagerflächen versiegelt. Die vorhandenen Biotope und Lebensstätten (Brutrevier und Fortpflanzungsstätte im Sinne § 42 BNatSchG) erfahren dadurch einen Totalverlust.

Die verbleibenden Flächen gliedern sich in private und öffentliche Grünflächen auf denen die Biotope bis auf den Waldsaum im Westen (Leitungsverlegung und Grabenbau) erhalten bleiben.

Die Darstellung der Biotope mit Flächengrößenangaben sowie der Größen- bzw. der Funktionsverlust und die Beeinträchtigungen erfolgt in Tabelle 2 und 3.

9.5.2 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Von der Versiegelung betroffen sind insbesondere die Biotoptypen: Grünland, Graben und Knick. Die Knicks sind gem. § 25 Abs. 3 LNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Daher ist hier eine Ausnahme des Verbotes bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu erwirken.

Die vom Totalverlust betroffenen Biotope sind gem. ihrer Wertigkeit und naturschutzfachlichen Einstufung auszugleichen.

Die Artenschutzprüfung ergibt, dass von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten Dorngrasmücke und Baumpieper vom Verlust eines ganzen Brutreviers und damit einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 42 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein werden. Bei allen anderen betroffenen Vogelarten ist ein Ausweichen in benachbarte Gebiete möglich. Bei den potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Der Laichplatz des Grasfrosches mit seinem umliegenden Sommerlebensraum (Feuchtgrünland) geht vollständig verloren. Die Verbotsbestände nach § 42 BNatSchG sind daher durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen aufzuheben.

Biotop- typ	N R		Größe	Länge, gemittelt	Wertigkeit natursch. Einstufung	Schutz- status	Beeinträch- tigung / Verlust
GM	1	Mesophiles Grünland	1802,9 m ²	60,0 m	3-4	-	
GM	1	Erhalt	400,0 m ²				
GM	1	Verlust	1402,9 m ²				100%
GM	2	Mesophiles Grünland	4940,0 m ²	200,0 m	3-4		
GM	2	Erhalt	280,0 m ²				

			4660,					
GM	2	Verlust	0	m ²			-	100%
GM	3	Mesophiles Grünland	80,0	m ²	40,0	m	3-4	0%
			1359,					
GM	4	Mesophiles Grünland	6	m ²	58,0	m	3-4	-
GM	4	Erhalt	130,0	m ²				
			1229,					
GM	4	Verlust	6	m ²				100%
WR	5	Waldrand / Waldmantel	296,0	m ²	120,0	m	3-4, GdN	-
WR	5	Erhalt	80,0	m ²				
WR	5	Verlust	216,0	m ²				100%
HW	6	Knick			170,0	m	EG	15b
HW	6	Erhalt			50,0	m		
HW	6	Verlust			120,0	m		100%
HW	7	Knick			192,0	m	EG	15b
HW	7	Erhalt			24,0			
HW	7	Verlust			168,0			100%
HW	8	Knick			20,0	m	EG	15b
HW	9	Knick			24,0	m	EG	15b
			5080,					
ABb	10	Baumschule	8	m ²	120,0	m	1-2	100%
ABb	10	Erhalt	475,0	m ²				
			4605,					
ABb	10	Verlust	8	m ²				100%
			1576,					
GFf	11	Feuchtgrünland	8	m ²	55,4	m	3	100%
WO	12	Waldlichtungsflur	95,0	m ²	54,0	m	2-3 /GdN	0%
							2-3/ GdN,	
FG	13	Graben	235,0	m ²	100,0	m	EiL	100%
							2-3/ GdN,	
FG	14	Graben	184,0	m ²	73,0	m	EiL	100%
							2-3/ GdN,	
FG	15	Graben	535,0	m ²	200,0	m	EiL	100%
							2-3/ GdN,	
FG	16	Graben	13,5	m ²	8,0	m	EiL	100%
							2-3/ GdN,	
FG	17	Graben	15,0	m ²	16,0	m	EiL	100%
HGy	18	Naturnahes Feldgehölz	11,0	m ²	22,0	m	3	100%
		standortfremdes Feldge-	2328,					
HGx	19	hölz / Grünstreifen B431	0	m ²	170,00	m		0%
HGx	19	Verlust	122,0	m ²			2	100%

Tabelle 2: Biotop- und Nutzungstypen mit Größendarstellung und Beeinträchtigungen / Verlusten

9.5.3 Biotoperhalt mit Funktionsverlust

Die auf den zukünftigen privaten Grünflächen befindlichen Knicks und dazugehörigen Schutzstreifen bleiben erhalten, sind aber aufgrund der Zuordnung auf Privatgrund gem. der Regelungen der UNB Kreis Pinneberg als „beeinträchtigt“⁵ einzustufen. Die erforderlichen Breiten der Knickschutzstreifen und die Bedingung der zurückversetzten Baugrenze sind eingehalten.

zusätzlicher Ausgleichsbedarf Knick auf PG 118,0 m

zusätzlicher Ausgleichsbedarf Knickschutzstreifen 118,0 m

Tabelle 3: Biotope mit Beeinträchtigungen

⁵ Knickschutz in der Bauleitplanung, Regelung der UNB Seite 31/54, vom 18.11.08, sowie Ergänzung 08.04.2009

9.5.4 Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Biotop- typ	NR	Größe	Länge, gemittelt	Breite, gemittelt	Regel- kompensation	Beeinträch- tigung / Ver- lust	Aus- gleichs- fläche m ²	Aus- gleich lfm		
GM	1	1402,9m ²			1:2	100%	2806m ²			
GM	2	4660,0m ²			1:2	100%	9320m ²			
GM	4	1229,6m ²			1:2	100%	2459m ²			
WR	5	216,0m ²			1:3	100%	240m ²			
HW	6		120,0m		1:2	100%		240,0m		
HW	7		168,0		1:2	100%		336,0m		
ABb	10	4605,8m ²			1:0,5	100%	2303m ²			
GFf	11	1576,8m ²	55,4m	27,0m	1:2	100%	3154m ²			
FG	13	235,0m ²	100,0m	2,3m	1:1	100%	235m ²	100,0m		
FG	14	184,0m ²	73,0m	1,8m	1:1	100%	184m ²	73,0m		
FG	15	535,0m ²	200,0m	2,8m	1:1	100%	535m ²	200,0m		
FG	16	13,5m ²	8,0m	1,0m	1:1	100%	13,5m ²	8,0m		
FG	17	15,0m ²	16,0m	1,0m	1:1	100%	15m ²	16,0m		
HGy	18	11,0m ²	22,0m	1,0m	1:2	100%	22m ²			
HGx	19	122,0m ²			1:1	100%	122m ²			
Kompensation Knick							576,0 m	Anlage von Knick		
zusätzlicher Ausgleichsbedarf Knick auf PG							118,0 m	Anlage von Knick		
zusätzlicher Ausgleichsbedarf Knick- schutzstreifen							118,0 m	1:0,3	35,4 m	Anlage von Knick
Ausgleichsflächen Graben							397,0 m		Wasserfläche RBB	
Ausgleichsflächen Grünland (feucht)						2,02815 ha		Ökokonto		
Ausgleichfläche Feldgehölz/Waldrand						506 m ²		Anlage von Feldge- hölz		
Summe Knick:						730 m				
Summe Graben:						397 m				
Grünland (feucht):						2,02815 ha				
Ausgleichfläche Feldgehölz/Waldrand:						144 m				

9.6 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

9.6.1 Kompensationsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Kompensationsmaßnahmen	Fläche	Wertstufe	Wertigkeitszuschlag	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
INTERNE KOMPENSATION					
Feldgehölz					
Vegetationsmaßnahmen an den Rändern der Vorhabenfläche: Anlage von Gehölzstreifen / Baumpflanzungen	300 m ²	1	1	0,5 (Entwicklungseinschränkung des Biotops wegen Nähe zu Gewerbeflächen)	300 m ² x 1 x 0,5 = 150 m ²
Summe					150 m ²

EXTERNE KOMPENSATION					
Knick					
Anlage von Knick im LSG / Regenrückhaltebecken	233 m	1	1		233 m
Anlage von Knick „Babywald“, Ökokonto, Nr. 2; vom 05/2004, Gemarkung Heist, Flur 9, Flurstück 60/1	286 m	1	1		286 m
Summe					519 m
Fehlend					211 m
Einzelbaumpflanzungen gem. „Knickerlass“ ⁶ , „Babywald“, Ökokonto, Nr. 2; vom 05/2004, Gemarkung Heist, Flur 9, Flurstück 60/1					152 Stück Bäume

EXTERNE KOMPENSATION					
Grünland					
Entsiegelung Kreuzweg	400 m ²	1		0,75 (Entwicklungseinschränkung des Biotops wegen Ortsnähe / Nutzung)	400 x 0,75 = 450 m ²
Ökokonto, Nr. 2; vom 05/2004, Gemarkung Heist, Flur 9, Flurstück 60/1	0,7513			0,75 (Einschränkung wg. Nutzung „Babywald“)	0,7513 x 0,75 = 0,563 ha
Ökokonto, Nr. 3; vom 08/2005, Gemarkung Appen, Flur 4, Flurstück 205	0,5680 ha	1	10%		0,6248 ha
Ökokonto, Nr. 4; vom 09/2005, Gemarkung Appen, Flur 4, Flurstück 210	0,6941 ha	1	10%		0,7635 ha
Ökokonto, Nr. 5; vom 09/2005, Gemarkung Appen, Flur 4, Flurstück 238/211	0,3864 ha		10%		0,425 ha
Summe					2,42 ha

⁶ vom 01.02.2008, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig - Holstein

EXTERNE KOMPENSATIONSFLÄCHE 2					
Graben					
Anlage Regenrückhalte- becken	1225 m ²	1			1225 m ²



Abb. 10: Externe Kompensationsfläche Tävsmoor (Ökokonto). - Quelle Google Earth

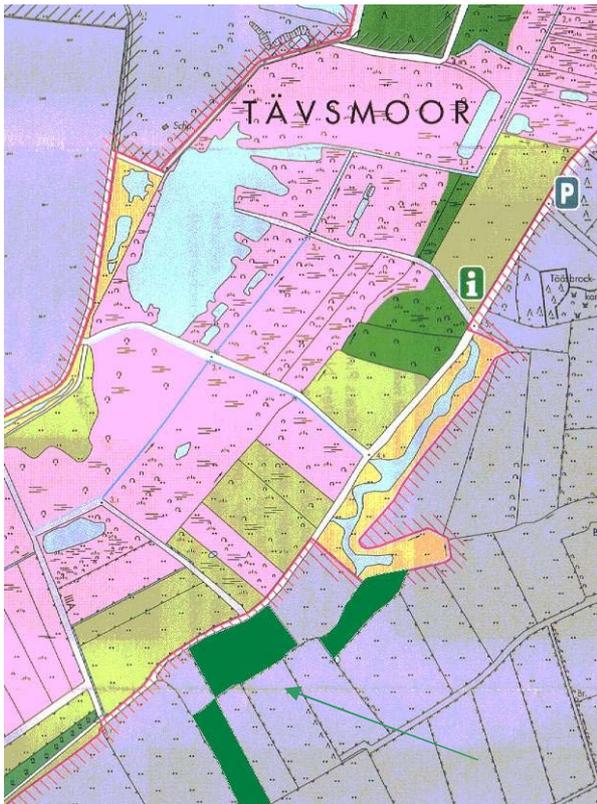


Abb. 11: Naturschutzgebiet „Tävs Moor / Haselauer Moor“ mit Ökokontoflächen (dunkelgrün), ohne Maßstab



Abb. 12 Externe Kompensationsfläche Regenrückhaltebecken Quelle Google-Earth

9.6.2 Bilanzierung

Gesamter Kompensationsflächenbedarf Grünland	2,02815 ha
Gesamtumfang der geplanten Kompensation	2,4 ha
Gesamter Kompensationsflächenbedarf Knick	730 m
Gesamtumfang der geplanten Kompensation	519 m
Rest	211 m
Kann ggf. über Baumpflanzung 152 ⁷ Stück kompensiert werden	
Gesamter Kompensationsflächenbedarf Feldgehölz	144m ²
Gesamtumfang der geplanten Kompensation	144m ²
Gesamter Kompensationsflächenbedarf Graben	397m
Gesamtumfang der geplanten Kompensation	1225m ²

Die Bilanz ist somit ausgeglichen.

9.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Um negative Auswirkungen auf das südlich an den Geltungsbereich anschließende Grabensystem zu vermeiden, sind die Funktionsfähigkeit des Sammelbeckens und eine gleichmäßige Wasserspende entscheidend. Daher ist die Zuleitung regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Damit können unerwartete negative Auswirkungen auf das Gewässerökosystem vermieden werden. Weitere Maßnahmen sind bei Bedarf mit der UNB abzustimmen.

9.8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben.

Die Gesamtgröße des Bebauungsplans umfasst 23.272 m². Die Planung sieht vor auf einer Fläche von 12.400 m² Baugrundstücke zur Errichtung des Gewerbegebietes auszuweisen. Die restlichen Flächen werden als Straßenverkehrsfläche mit 1.955 m², als private Grünfläche mit 1.550 m² und rund 3000 m² als öffentliche Grünflächen genutzt. Auf den Grundstücken wird eine Bebauung mit Gewerbehallen möglich, die einschließlich der Zufahrten, Lagerflächen, Nebengebäude und ähnlichem eine voraussichtliche Versiegelung von 60% bis 95% der Grundstücke einnehmen werden. Die das Grundstück umgebenden Bäume und Gehölze bleiben bis auf die Zufahrt von der B 431 erhalten und werden durch Grünstreifen zur Bebauung hin geschützt. Die Bebauung erfolgt zumeist auf Flächen, die für den Naturschutz keinen besonderen Wert darstellen. Für das Vorhaben werden aber Knicks (geschützt nach § 15 a und b LNatSchG) sowie Gräben beseitigt. Die Artenschutzprüfung ergibt, dass von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten Dorngrasmücke und Baumpieper vom Verlust eines ganzen Brutreviers und damit einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 42 BNatSchG durch das Vorhaben auszugehen ist. Bei allen anderen betroffenen Vogelarten ist ein Ausweichen in benachbarte Gebiete möglich. Der Laichplatz des Grasfrosches mit seinem umliegenden Sommerlebensraum (Feuchtgrünland) geht vollständig verloren. Es ist vorgesehen, die Verbotsbestände nach § 42 BNatSchG durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen aufzuheben. Ersatzmaßnahmen werden über die Belastung des Ökokontos und die Neuanlage von Knicks sowie der Schaffung eines natur-

⁷

Standortgerechte einheimische große- und mittelgroße Bäume

nahen Regenwasserrückhaltebeckens getätigt. Als Ausgleich für die betroffenen Fortpflanzungsstätten „europäisch geschützte Vogelarten“ werden auf dem Gelände des Regenwasserrückhaltebeckens neue Habitate durch die Anlage von Wiesenflächen mit angrenzenden Knicks geschaffen. Das Rückhaltebecken deckt den Bedarf an Ersatzlebensraum und Laichplatz für den Grasfrosch ab. Die verbleibenden Knicks werden mit einem Schutzstreifen geschützt. Darüber hinaus erfolgt der teilweise Rückbau des „Kreuzweges“ als Pufferzone zum angrenzenden LSG.

Hinsichtlich der Erholung und der Wohnverhältnisse sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Zum Schutz der Bebauung im Plangebiet am nordwestlichen Rand ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit geringeren Lärmpegeln festgesetzt.

10 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 2,3 ha. Davon entfallen auf (alle Angaben Zirka-Werte):

Gewerbegebiet (GE) davon nördlicher Teil 5.950 m ² davon südlicher Teil 6.450 m ²	12.400 m ²
Straßenverkehrsfläche davon Planstraßen 1.955 m ² davon B 431 3.690 m ²	5.645 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	610 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen	12 m ²
Private Grünfläche (PG) davon PG 1 985 m ² davon PG 2 565 m ²	1.550 m ²
Öffentliche Grünfläche (ÖG) davon ÖG 1 390 m ² davon ÖG 2 2.610 m ²	3.000 m ²
Fläche für Wald	55 m ²
Gesamt	ca. 23.272 m²

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung im wesentlichen Kosten für den Ausbau der Straßenverkehrsflächen und für die Herrichtung der öffentlichen Grünflächen und Kompensationsflächen. Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen belaufen sich auf eine Höhe von ca. 45.000,00 €.

Als laufende Kosten ist die Pflege der Kompensationsflächen und öffentlichen Grünflächen sowie der Straßen zu berücksichtigen.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 278/2009/HE/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 05.11.2009
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist		öffentlich
Gemeindevertretung Heist		öffentlich

Abschließender Beschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung des Landschaftsplanes

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen.

Die während der Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken können dem beigefügten Abwägungsvorschlag entnommen werden.

Der Abwägungsentwurf schlägt außerdem vor, wie mit den Stellungnahmen umgegangen werden könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zu beschließen.

Finanzierung:

Die Planungskosten stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Änderung des Landschaftsplanes für das Gebiet westlich der Bundesstraße 431, nördlich der Straße „Kreuzweg“, südlich der Straße „Lehmweg“ und östlich der Straße „Kiefenweg“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behör-

den und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

- a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...,
- b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...,
- c) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung des F-Planes und die Änderung des Landschaftsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung des F-Planes und die Änderung des Landschaftsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Neumann

Anlagen:

- Abwägungsvorschlag
- Planzeichnung
- Begründung

Gemeinde Heist

**Begründung zur
2. Änderung des Flächennutzungsplans
„Gewerbliche Baufläche westlich B 431 und nördlich
Kreuzweg“**

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss 13.11.2009

Auftraggeber:

Gemeinde Heist
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

Auftragnehmer:

Arbeitsgemeinschaft

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE

 **ELBBERG**

STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74a, 20251 Hamburg

Tel. 040 460955-60

Fax 040 460955-70

E-Mail mail@elbberg.de

Städtebauliche Planung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

**susanne brehm_ annette schäfer_ frank slegers
die landschaftsarchitekten**

Eifflerstraße 1, 22769 Hamburg

Tel. 040 43273027

Fax 040 43273026

E-Mail mail@landschaftsarchitektinnen.com

Landschaftsplanung / Umweltbericht

Bearbeitung:

Susanne Brehm

Inhalt

1	Planungsanlass	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Planungsvorgaben	4
3.1	Regionalplan	4
3.2	Landschaftsplan	5
4	Wirksamer Flächennutzungsplan	5
5	Geplante Darstellungen	5
6	Erschließung	6
7	Umweltprüfung / Umweltbericht	7
7.1	Ausgangsdaten	7
7.1.1	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile	7
7.2	Biotische Faktoren	8
7.2.1	Bestandserfassung Faktor Pflanze.....	8
7.2.2	Bestandserfassung Faktor Tier	9
7.3	Abiotische Faktoren.....	10
7.3.1	Bestandsfaktor Boden	10
7.3.2	Bestandsfaktor Wasser	10
7.3.3	Klima/Luft.....	11
7.3.4	Bestandsfaktor Landschaftsbild.....	11
7.3.5	Bestandsfaktor Mensch.....	11
7.3.6	Abgrenzung von Wirkungsbereichen und Ermittlung des Freiraum-Beeinträchtigungsgrades.....	12
7.3.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
7.3.8	Alternative Standortprüfung.....	12
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	13
7.4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
7.4.2	Schutzgut Boden und Wasser	14
7.4.3	Schutzgut Klima / Luft	14
7.4.4	Schutzgut Landschaft.....	14
7.4.5	Schutzgut Mensch / Immissionsschutz.....	14
7.5	Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	14
7.5.1	Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen	15
7.5.2	Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust).....	15
7.5.3	Biotoperhalt mit Funktionsverlust.....	15
7.5.4	Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs.....	15
7.6	Geplante Maßnahmen für die Kompensation und Bilanzierung	16
7.7	Zusammenfassung.....	16
8	Flächen	16
Anlage:	Bestandserfassung Amphibien, Vögel und Fledermäuse und artenschutzfachliche Betrachtung, Juni 2009	

1 Planungsanlass

Die Aufstellung dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen, um gewerbliche Bauflächen am südlichen Rand der Ortslage Heist bauleitplanerisch vorzubereiten. Durch das vorgesehene Gewerbegebiet nördlich des Kreuzweges und westlich des B 431 (Wedeler Chaussee) sollen Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf bereitgestellt werden.

Die unmittelbare Lage des Plangebietes an der Bundesstraße 431 bietet Standortvorteile für Ansiedlung neuer gewerblicher Betriebe oder die Verlagerung bestehender Betriebe aus der Ortslage.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Kreuzweg / B 431“ der Gemeinde Heist.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortslage Heist und umfasst eine Fläche von ca. 1,74 ha. Im Süden wird das Plangebiet durch den Kreuzweg, im Westen durch den vorhandenen Wald, im Osten durch den Gehölzbestand entlang der B 431 und im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Tannenstraße und am Lehmweg begrenzt.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Der westliche Teil wurde ehemals als Baumschulgelände genutzt. Entlang der Grundstückspartellen und parallel zum Kreuzweg sind Knickstrukturen vorhanden. Eine Bebauung ist nicht vorhanden.

3 Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

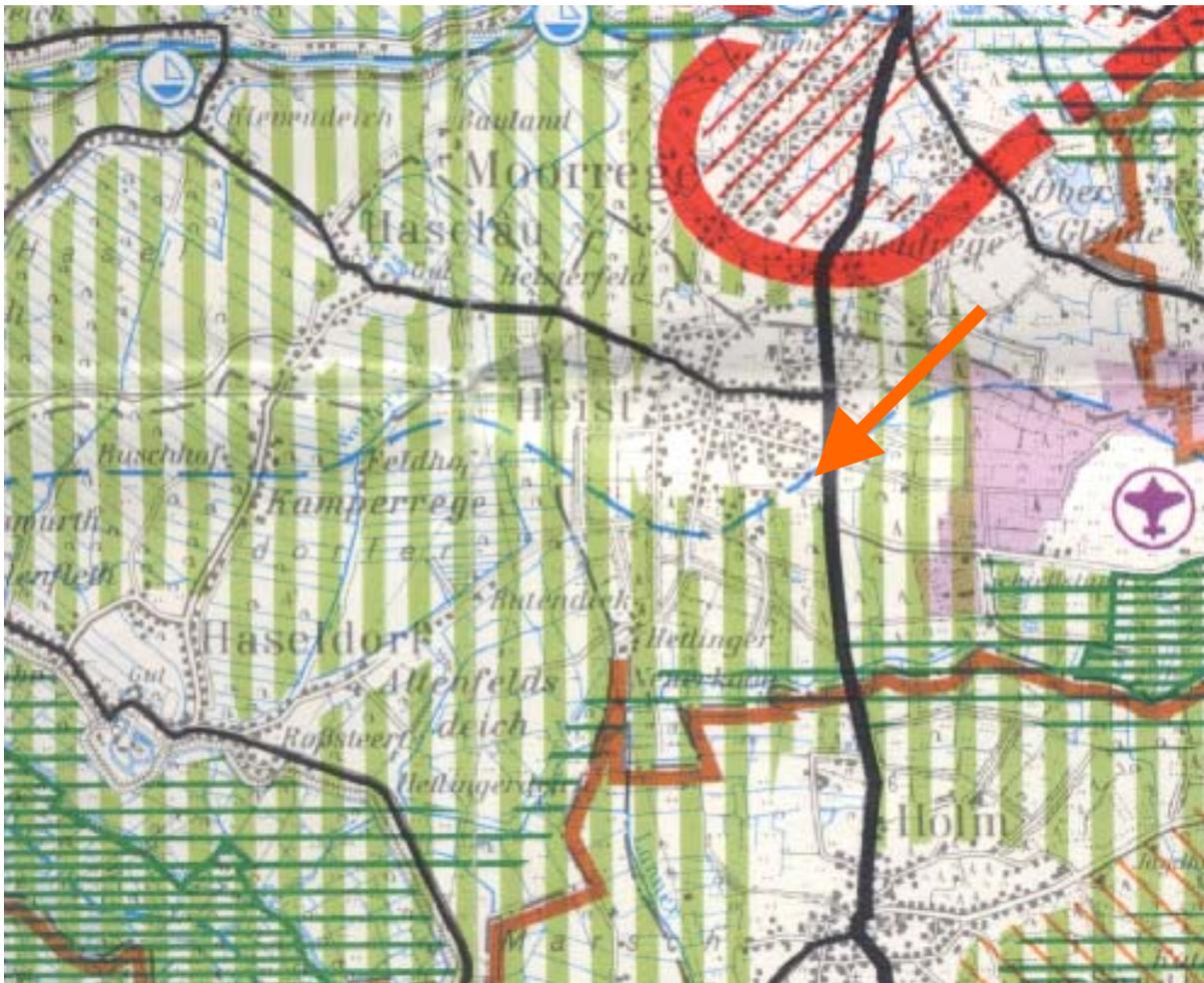


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (oranger Pfeil), ohne Maßstab

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich dargestellt. Es liegt am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (siehe Abb. 2).

Die durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans getroffenen Darstellungen als gewerbliche Baufläche und Grünfläche stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

3.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Heist sind im Plangebiet entlang der Grundstückspartellen pflegebedürftige Knicks (und Redder) und westlich der B 431 vorhandener Wald dargestellt. Östlich der B 431 und südlich des Kreuzweges verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Darstellung der Grenze der baulichen Entwicklung verläuft am rückwärtigen Rand der bestehenden bebauten Grundstücke an der Tannenstraße und am Lehmweg.

Eine Änderung des Landschaftsplans ist erforderlich und wird parallel durchgeführt.

4 Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Entlang der B 431 sind Flächen für Wald dargestellt. Die B 431 ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet (siehe Abb. 3). Südlich des Kreuzweges ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gekennzeichnet. Die bestehende Bebauung entlang der Tannenstraße und des Lehmweges ist als Wohnbaufläche dargestellt.

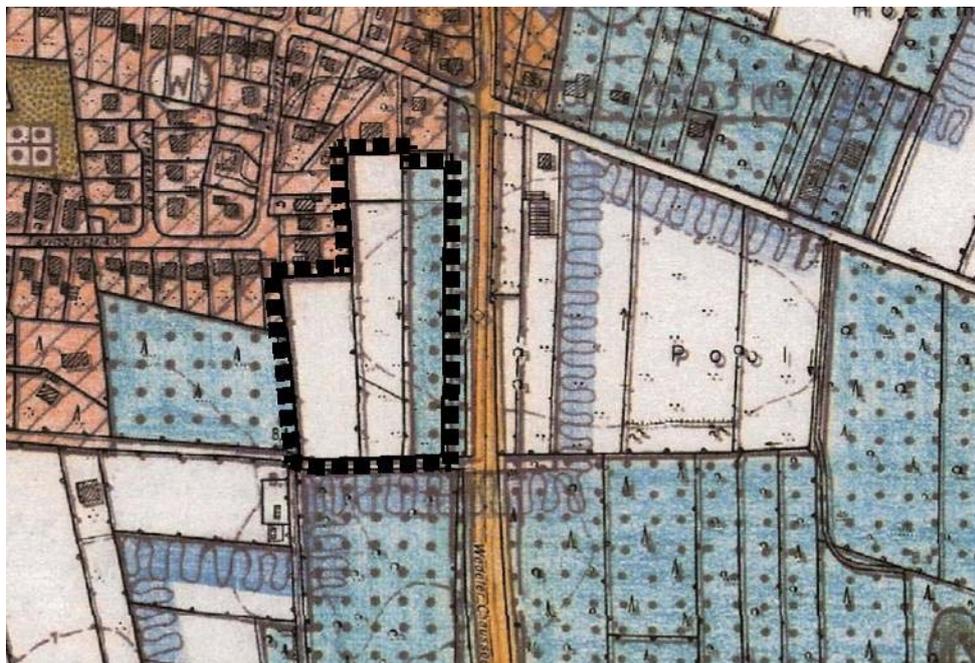


Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit Geltungsbereich der 2. Änderung, M 1: 5.000

5 Geplante Darstellungen

Die Flächen für das neue Gewerbegebiet werden überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Im nordwestlichen Bereich wird als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt, um Immissionskonflikte zu den angrenzenden Wohnbauflächen zu vermeiden. Formalrechtlich sind Immissionsschutzmaßnahmen zu den nördlich und westlich angrenzenden bebauten Flächen nicht erforderlich, da die Flächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 als Dorfgebiete (MD) festgesetzt sind.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung unterscheidet sich geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15. Der Kreuzweg und die Flächen der B 431 so-

wie der dargestellte Waldstreifen parallel der B 431 sind nicht mit in den Änderungsbereich einbezogen, da hier keine Änderungen der Flächendarstellung erforderlich sind. Im Norden reicht der Änderungsbereich bis an die bestehenden Wohnbauflächen heran und überplant die ansonsten übrigbleibenden landwirtschaftlichen Flächen als Grünfläche.



Abb. 4: Ausschnitt aus der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des FNPs, M 1: 5.000

6 Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Wedeler Chaussee (B 431). Diese stellt zugleich die überörtliche Anbindung des Plangebiets dar.

Für die interne Erschließung des Gebietes ist im Bebauungsplan Nr. 15 eine neue Straße vorgesehen, die im Osten ungefähr mittig der gewerblichen Bauflächen von der B 431 abzweigt.

Innerhalb der B 431 ist für Linksabbieger eine Aufweitung notwendig, eine gesonderte Linksabbiegespur ist nicht erforderlich. Auf diesem Streckenabschnitt wird eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 100 auf 70 km/h erfolgen. Der betroffene Teilabschnitt der B 431 wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Ein direkter Anschluss der Grundstücke an die B 431 ist nicht vorgesehen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Gemeinde liegt im Gebiet des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV). Das Plangebiet ist durch die Buslinien 489 Elmshorn – Wedel und 789 Uetersen – Haseldorf (Bedienung Mo-Fr ganztätig und ganztätig im 30 bis 60-Min.-Takt), angeschlossen. Die Haltestelle Heist Süd befindet sich nördlich des Plangebietes im Lehmweg auf Höhe Großer Kamp. Die Entfernung liegt bei ca. 180 m bzw. vom Nordostrand des Plangebietes.

7 Umweltprüfung / Umweltbericht

Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Der Änderungsbereich entspricht dem Gebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Kreuzweg / B 431“, in dessen Rahmen ein Umweltbericht erstellt wurde. In diesem Umweltbericht ist in der Folge auch die Bewertung der Auswirkungen dieser Flächennutzungsplanänderung enthalten. Daraus resultiert eine detailliertere Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Umweltbericht, da diese durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits absehbar sind und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen wurden. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes werden eine Durchführung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG erforderlich machen.

7.1 Ausgangsdaten

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt gem. „Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998“ unter Berücksichtigung von „Landesbetrieb Straßenbau Orientierungsrahmen (Kompensationsermittlung Straßenbau) Teil I bis III“¹.

Am südlichen Ortsrand von Heist in verkehrsgünstiger Lage sollen für den örtlichen Bedarf Gewerbeflächen angeboten werden. Auf der Fläche befinden sich einzelne kleinere Gräben mit mehreren Knicks und an der örtlichen Verbindungsstraße „Kreuzweg“ stehen einzelne Eichen, die in der Biotopkartierung erfasst sind. Die restliche Fläche wird intensiv landwirtschaftlich (Baumschulflächen) bis extensiv (private nicht kommerzielle Weidehaltung) genutzt. Die angrenzende Bundesstraße B431 bewirkt eine Vorbelastung durch Verkehrslärm. Durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet führt südlich in ca. 20 m Entfernung eine breite Schneise einer Hochdruckgasleitungstrasse.

7.1.1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile

Gesamtgröße des Bebauungsplans = 23.272 m²

davon als Vorhabensort:

Größe des Gewerbegebietes = 12.400 m²,

davon eingeschränkter Bereich = 3.200 m², Versiegelung 60%

davon uneingeschränkter Bereich = 9.200 m², Versiegelung zu 95 %

Öffentliche Grünfläche (ÖG 1) = 390 m²

Baumbestandene Grünfläche an B431 (ÖG 2) = 2.610 m²

Private Grünfläche Süd (PG 2, PG 1) = 675 m²

Private Grünfläche West (PG 2) = 150 m²

Private Grünfläche Nord (PG 1, PG 2) = 725 m²

(Summe Private Grünflächen = 1.550 m²; PG 1 Erhalt von Knicks mit Schutzstreifen; PG 2 Erhalt vorh. Baumbestand)

Straßenverkehrsfläche = 1.955 m², Versiegelung zu 95 %

Rückbau Kreuzweg = 610 m²

Leitungsquerung 55 m²

¹ Erläuterungen zum Orientierungsrahmen Teil I bis III Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Lübeck 2004

7.2 Biotische Faktoren

7.2.1 Bestandserfassung Faktor Pflanze

Die Vorhabensflächen liegen zum Großteil auf aufgelassenem Baumschulgelände. Im Osten ist lediglich nur noch eine einzelne Parzelle mit Nadelholzpflanzen aufgeschult. Die sich anschließenden Flächen sind nach Aufgabe der Baumschulnutzung größtenteils dem Biotoptypen mesophiles Grünland, bzw. Feuchtgrünland mit zeitweiser Weidenutzung zuzuordnen. Abschnittsweise setzt bereits Verbuschung ein. Die einzelnen Parzellen werden durch von Norden nach Süden verlaufende Knicks (geschützt nach § 15 a und b LNatSchG), bzw. Feldgehölze eingefasst und gegliedert. Innerhalb der westlichen Parzelle liegen temporär wasserführende Gräben.

Damit fallen die meisten angetroffenen Biotope unter die Wertigkeitsstufe Kategorie 3 als weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, die sich relativ rasch regenerieren. Als Lebensstätte für Fauna besitzen sie mittlere Bedeutung.



Abb. 5: Biotoptypen und Gehölzaufmass

Im Süden schließt sich hinter dem Kreuzweg ein Landschaftsschutzgebiet an. Im Westen grenzt ein Nadelforst an und im Osten liegt ein parallel zur Bundesstraße verlaufender baumbestander Grünstreifen. Die detaillierte Erfassung der Biotoptypen und ihre Zuord-

nung in die naturschutzfachlichen Wertstufen, bzw. naturschutzfachlicher Unterschutzstellung ist in Tabelle 1 zu entnehmen.

Auswirkungen: Es werden durch die Maßnahme gesetzlich geschützte Biotop (Knicks) und Biotop mit allgemeiner Bedeutung zerstört. Die Biotop der Randbereiche bleiben unzerstört und werden durch die Abstände zum Baubetrieb nicht oder gering beeinträchtigt.

Ergebnis: Aufgrund der Zerstörung von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind erhebliche und nachhaltige Auswirkungen zu erwarten.

7.2.2 Bestandserfassung Faktor Tier

Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf § 42 Abs. 1 BNatSchG wurde im Frühjahr 2009 eine faunistische Bestandserfassung und Potenzialanalyse für Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG) durchgeführt². Zu untersuchen war, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Nach der Vornahme einer Relevanzprüfung, d.h. es wurde ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen können, wurde mit Hilfe von Bestandserfassungen und Potenzialabschätzung das Vorkommen von Amphibien, Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt.

Die Bestandserfassung ergab, das Vorkommen von Grasfröschen, 16 Brutvogelarten und weiteren 4 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen. Fledermäuse haben potenzielle kleine Quartiere oder Tagesverstecke in den alten Eichen am Südrand des Untersuchungsgebietes.

Auswirkungen: Die Auswirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen. Schadstoffeinträge durch Unfälle sind selbstverständlich nicht geplant und daher in ihrer Menge auch nicht abzuschätzen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Umgebung ist nicht zu erwarten. Die Lärmemissionen, die durch den Baubetrieb entstehen können, liegen im Rahmen normaler menschlicher Aktivität im Gewerbegebiet. Eine schwerwiegende Wirkung, die über den Umfang des B-Planes hinausreicht, ist nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm könnten durch die neu angesiedelten Betriebe entstehen, die sich aber bedingt durch die Nähe zum Wohngebiet in Grenzen halten müssen.

Ergebnis: Es sind aufgrund der Zerstörung von Biotopen hohe Auswirkungen auf zwei Vogelarten und einer Amphibienart zu erwarten. Für die übrige Fauna sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

² Bestandserfassung Amphibien, Vögel und Fledermäuse und artenschutzfachliche Betrachtung für die Errichtung eines Gewerbegebietes in Heist, Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Kreuzweg / B 431" Dipl. Biologe Lutz, Hamburg, 21. Juni 2009

7.3 Abiotische Faktoren

7.3.1 Bestandsfaktor Boden

Das Geländere relief weist mit 8.00 m ÜNN eine leichte Senke im Zentrum des Vorhabengebietes auf, ohne dass die umgebenden Ränder eine Höhenlage von mehr als 8,50 m ÜNN überschreiten.

Die Baugrundvorerkundung³ Dezember 2008 ergaben das Vorkommen von humosen und lagenweisen schwach humosem Sand in einer Tiefe bis 0,50/1,20 m unter GOK, der vermutlich durch die landwirtschaftliche Nutzung aufgefüllt wurde. Unter den Auffüllungen und der Geländeoberkante einiger Sondierungen wurden bis 0,60/1,70 m u. GOK Torf und Anmoor vorgefunden. Der Torf ist überwiegend stark zersetzt und nur wenig konsolidiert. Teilweise wurde bis 0,30/0,40 m unter GOK Mutterboden erbohrt. Unter dem Torf, Anmoor und Mutterboden wurde bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand und stark mittelsandiger Feinsand ermittelt. Der Bohrfortschritt lässt bis ca. 3,50 m u. GOK auf eine überwiegend mitteldichte und darunter eine mitteldichte bis dichte Lagerung schließen. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen Dünensand, der nacheiszeitlich abgelagert wurde.

Auswirkungen: Baubedingt werden größere Flächen verändert und Oberboden zwischengelagert. Durch die Anlage von Gebäuden (GRZ = 0,8), Straße und Zufahrten werden ca. 95% der Flächen dauerhaft versiegelt. Es entstehen durch die Gewerbenutzung keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen. Vermeidungsmaßnahmen (s. u.) können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehört eine Begrenzung der versiegelten Flächen. Da es sich um Gewerbehallen handelt, ist eine Unterkellerung der Gebäude nicht beabsichtigt, so dass der Aushub an Boden gering ausfällt. Der Straßenkörper wird min. 0,50 cm über Terrain aufgeschüttet, sodass auch hier der Aushub Boden begrenzt ist. Der Ausgleich „Boden“ erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Es sind auf Grund der Versiegelung Umweltauswirkungen mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

7.3.2 Bestandsfaktor Wasser

Die auf dem Gelände vorhandenen Gräben dienen der lokalen Entwässerung und führen nur zeitweise Wasser. Sie haben keine Verbindung zum Netz des Grabenverbandes. Der Graben parallel zur Bundesstraße B 431 bleibt erhalten und wird in seiner Funktion nicht verändert.

Bei der Baugrundvorerkundung⁴ Dezember 2008 wurden Wasserstände zwischen 0,30 und 1,50 m unter GOK festgestellt. Der Sand stellt einen oberen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar. Langzeitmessungen des Grundwasserspiegels liegen nicht vor. Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels muss in niederschlagsreichen Perioden bereichsweise mit maximalen Grundwasserständen bis Geländeoberkante und in der Senke auch darüber hinaus gerechnet werden soweit keine Entwässerung über Vorfluter erfolgt.

Auswirkungen: Baubedingt werden größere Flächen trocken gelegt und die Versickerungsfähigkeit wird durch die Versiegelung eingeschränkt. Durch die Anlage von Straße und Zufahrten werden Bodenaufschüttungen vorgenommen. Es entstehen durch die Gewerbenutzung keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen, da Abscheideanlagen und Sandfänge installiert werden. Da es sich um Gewerbehallen handelt, ist eine Unterkellerung der Gebäude nicht beabsichtigt, so dass Auswirkungen auf das Grundwasser beschränkt bleiben. Das

³ Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit im Vorhaben „B-Plan Nr. 15 / Heist“ Geologisches Büro Thomas Voß, Elmshorn, 02.12.2008

⁴

Oberflächenwasser wird mittels Gräben in die Vorflut und anschließend in ein Regenwasserrückhaltebecken geleitet.

Ergebnis: Es sind auf Grund der Versiegelung Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

7.3.3 Klima/Luft

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich in Ortrandlage in der Zone zur freien Landschaft / Wald. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur beträgt hier 8,3°C, der Niederschlag 900 mm im Jahr. Kleinklimatisch gesehen fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die angrenzende Bebauung im Norden.

Auswirkungen: Die Funktion geht bei der Entwicklung eines Gewerbegebiets lokal verloren. In Teilen bleiben die positiven Effekte für die Wohnbebauung durch die verbleibenden Grünflächen weiter bestehen. Die Zufuhr von Kaltluft aus der umgebenden freien Landschaft / Wald wird durch die lockere Bebauung nicht behindert.

Ergebnis: Es ist daher insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

7.3.4 Bestandsfaktor Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist in seiner Erscheinungs- und Strukturqualität als beeinträchtigt einzustufen. Es sind zum Teil noch gliedernde Knicks vorhanden, die Baumschulflächen selbst bieten jedoch ein landschaftsfremdes Bild. Positiv anzusehen ist die zur angrenzenden Bundesstraße 431 hin vorhandene hohe Baum- und Strauchstruktur sowie der Knick mit Eichenüberhältern an der Straße „Kreuzweg“. Der sich im Westen anschließende Nadelforst mit hohem Anteil an Fichten ist als landschaftsuntypisch einzuordnen. Die wenig genutzten Bereich der Weidenutzung unterliegen bereits der Sukzession, so dass insgesamt durch die Mischnutzung ein heterogenes Erscheinungsbild vorherrscht.

Auswirkungen: Das Bild des Ortsrandes wird durch die Maßnahme und Nutzungsänderung verändert.

Ergebnis: Es sind auf Grund der Gebäude Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

7.3.5 Bestandsfaktor Mensch

Innerhalb des Untersuchungsraumes ist nur eine geringe diffuse Grundbelastung durch Lärm festzustellen, die in erster Linie durch den fließenden Straßenverkehr der Bundesstraße erzeugt wird. Neben dieser aufgrund der räumlichen Entfernung geringen Belastung, ist der landwirtschaftliche / baumschulistische Betrieb eine mögliche Lärmquelle. Diese Belastung bleibt bedingt durch die extensive Nutzung zeitlich stark begrenzt.

Auswirkungen: Durch die geplante Errichtung ist nur von einer unwesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen. Diese Belastung wird in erster Linie durch den zusätzlichen Verkehr und produzierende Gewerbetreibenden innerhalb des Planungsgebietes verursacht. Im Hinblick auf die Lärmimmissionen ist für die nördlich und westlich angrenzenden bebauten Flächen vom Schutzanspruch eines Dorfgebietes auszugehen. Den Belangen des Lärmschutzes wird durch Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im nordwestlichen Bereich des Plangebietes entsprochen. Hier sollen nur Anlagen und Betriebe zulässig sein, die von ihrem Emissionsverhalten her auch im Dorfgebiet selbst zulässig wären.

Ergebnis: Aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens und der Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit Emissionsbeschränkungen kann der Konflikt vernachlässigt werden.

7.3.6 Abgrenzung von Wirkungsbereichen und Ermittlung des Freiraum-Beeinträchtigungsgrades

Das Gewerbegebiet ist zu 90% von Bestandsgrün umgeben und hat im Westen, im Norden und im Süden reduzierte Waldschutzstreifen in einer Breite von 20 m gem. § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz. Das bedeutet, dass eine direkte Bebauung der Ränder nicht erfolgen kann. Hier sind lediglich Stellplätze und kleinere Lagerflächen möglich, von denen nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Gewerbestraßen dienen dem lokalen Anlieferungs-, Anlieger und Kundenverkehr und sind der Kategorie ES V einzuordnen. Durch den Rückbau des Kreuzweges wird die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes vermindert.

Daher sind besondere Beeinträchtigungen über die Vorhabensflächen hinaus (Wirkzone 1 schwach belastend) nicht zu erwarten.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Klima	gering	gering	keine Aussage möglich	gering
Boden	hoch	hoch	gering	mittel
Grundwasser	mittel	mittel	gering	mittel
Oberflächenwasser	gering	mittel	gering	mittel
Tiere und Pflanzen	hoch	hoch	gering	mittel
Mensch/Lärm	mittel	gering	gering	gering
Mensch Erholung	gering	mittel	gering	gering
Landschaft	mittel	mittel	gering	mittel

Tabelle 1 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

7.3.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung in Teilen weiter landwirtschaftlich und intensiv gärtnerisch genutzt. Die nicht genutzten Teile des Grünlandes würden weiter der natürlichen Sukzession unterliegen und verbuschen. Die gem. Landschaftsplan als pflegebedürftig eingestuft Knicks würden ohne Pflege eine Ausprägung zur Baumreihe erfahren.

7.3.8 Alternative Standortprüfung

Die Gemeinde Heist weist zurzeit auf Gemeindegebiet keine Gewerbegebiete auf und kann somit nicht eine Anbindung an einen vorhandenen Gewerbebestandort oder dessen Erweiterung erwägen. Im Innenbereich der Gemeinde selbst stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung, die eine verträgliche Eingliederung eines Gewerbegebietes zulassen würden.

Die im Plangebiet anzusiedelnden Betriebe befinden sich derzeit z. T. im Innenbereich und sollen deshalb aus ortsplanerischer Sicht an einen geeigneteren Standort verlagert werden. Aus Sicht der Gemeinde soll die Erschließung des Gewerbebestandes möglichst unmittelbar über eine der im Ort befindlichen Bundes- oder Landesstraßen erfolgen. Die L 261 führt durch den inneren Ortsbereich und genießt somit nicht erste Priorität für eine Ansiedelung.

Schutzgut Boden über Inanspruchnahme von Flächen des Ökokontos im Bereich des Tävs-moores ausgeglichen.

Durch die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit sich anschließenden offenen Wiesenflächen und Anschluss an Knicks / Gebüschstrukturen werden die Lebensräume der Dorngrasmücke und Baumpieper (Reviere) wiederhergestellt und den übrigen Vogelarten gem. faunistischer Kartierung Ausweichplätze als Brutplatz und Nahrungshabitat, Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereitgestellt. Die Anlage des Regenwasserrückhaltebeckens in naturnaher Ausprägung schafft neue Lebensräume für den Grasfrosch. Somit tritt durch die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen, bzw. neuer Habitats kein Verbotstatbestand gem. § 42 BNatSchG ein.

Der Altbaumbestand und die Hecken bleiben in Teilen erhalten. Zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung innerhalb des Gebietes sind die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebote) und ein Grünstreifen mit Graben vorgesehen.

7.4.2 Schutzgut Boden und Wasser

Mit der Anlage einer Entwässerungsmulde und des Regenrückhaltebeckens (Realisierung durch ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren) in nächster Nähe wird eine flächige Versickerung und Grundwasserneubildung erreicht, bzw. wird das Oberflächenwasser nicht kurzfristig abgeführt. Der anfallende Boden soll zur Anlage der Knickwalle genutzt werden. Die Kompensation des Schutzgutes Bodens wird gemeinschaftlich mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen erreicht.

7.4.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Funktion wird nur gering beeinträchtigt und wird von den Randbereichen der umgebenden freien Landschaft / Wald übernommen.

7.4.4 Schutzgut Landschaft

Der Rückbau des Kreuzweges entlastet an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet. Die Randeingrünung mit Bäumen und Sträuchern sowie weiterer öffentlicher Grünflächen als Ergänzung des verbleibenden Bestandes tragen zur landschaftlichen Einbindung bei.

7.4.5 Schutzgut Mensch / Immissionsschutz

Formalrechtlich sind Immissionsschutzmaßnahmen zu den nördlich und westlich angrenzenden bebauten Flächen nicht erforderlich, da die Flächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 als Dorfgebiete (MD) festgesetzt sind. Da im angrenzenden Gebiet jedoch überwiegend gewohnt wird, wird zum Schutz der Bebauung im Plangebiet am nordwestlichen Rand ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit geringeren Lärmpegeln festgesetzt. Die Errichtung eines aktiven Schallschutzes zur Minderung der Lärmeinwirkungen ist im Plangebiet nicht erforderlich und aus optischen Gründen nicht erwünscht.

Den Belangen des Lärmschutzes wird durch Festsetzungen auf der Basis einer Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45 691 entsprochen. Mit den festgelegten Emissionskontingenten kann in der Gesamtbelastung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm in der genehmigungsrechtlichen Umsetzung gewährleistet werden.

7.5 Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 15 bzw. Änderung des Landschaftsplanes machen den Ausgleich für die biotischen Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften) sowie abiotischen Schutzgüter (Boden) notwendig. Eine Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser und Klima/Luft wird in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen erreicht. Eine Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild kann in Zusammenhang mit den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes formulierten Anpflanzungsfest-

setzungen im Bereich der Grünflächen und der Gestaltungsfestsetzungen sowie des Rückbaus des Kreuzweges erreicht werden.

7.5.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biototypen

Die Vorhabenfläche hat eine Gesamtgröße von 20.928 m². Davon werden ca. 14.340 m² durch Gebäude und Verkehrs- und Lagerflächen versiegelt. Die vorhandenen Biotope und Lebensstätten (Brutrevier und Fortpflanzungsstätte im Sinne § 42 BNatSchG) erfahren dadurch einen Totalverlust.

Die verbleibenden Flächen gliedern sich in private und öffentliche Grünflächen auf denen die Biotope bis auf den Waldsaum im Westen (Leitungsverlegung und Grabenbau) erhalten bleiben.

7.5.2 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Von der Versiegelung betroffen sind insbesondere die Biototypen: Grünland, Graben und Knick. Die Knicks sind gem. § 25 Abs. 3 LNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Daher ist hier eine Ausnahme des Verbotes bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu erwirken.

Die vom Totalverlust betroffenen Biotope sind gem. ihrer Wertigkeit und naturschutzfachlichen Einstufung auszugleichen.

Die Artenschutzprüfung ergibt, dass von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten Dorngrasmücke und Baumpieper vom Verlust eines ganzen Brutreviers und damit einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 42 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein werden. Bei allen anderen betroffenen Vogelarten ist ein Ausweichen in benachbarte Gebiete möglich. Bei den potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Der Laichplatz des Grasfrosches mit seinem umliegenden Sommerlebensraum (Feuchtgrünland) geht vollständig verloren. Die Verbotsbestände nach § 42 BNatSchG sind daher durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen aufzuheben.

7.5.3 Biotoperhalt mit Funktionsverlust

Die auf den zukünftigen privaten Grünflächen befindlichen Knicks und dazugehörigen Schutzstreifen bleiben erhalten, sind aber aufgrund der Zuordnung auf Privatgrund gem. der Regelungen der UNB Kreis Pinneberg als „beeinträchtigt“⁵ einzustufen. Die erforderlichen Breiten der Knickschutzstreifen und die Bedingung der zurückversetzten Baugrenze sind eingehalten.

7.5.4 Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Summe Knick:	730 m
Summe Graben:	397 m
Grünland (feucht):	2,02815 ha
Ausgleichfläche Feldgehölz/Waldrand:	144 m

⁵ Knickschutz in der Bauleitplanung, Regelung der UNB Seite 31/54, vom 18.11.08, sowie Ergänzung 08.04.2009

7.6 Geplante Maßnahmen für die Kompensation und Bilanzierung

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Belastung des Ökokontos der Gemeinde Heist
- Knickneupflanzungen
- Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens
- Anlage von Lebensstätten 2 Arten „europäisch geschützte Vogelarten“
- Anlage von Gehölzstreifen und Baumpflanzungen

Die differenzierte Darstellung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet. Aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann die Bilanz als ausgeglichen gelten.

7.7 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben.

Die Gesamtgröße des Bebauungsplans umfasst 23.272 m². Die Planung sieht vor auf einer Fläche von 12.400 m² Baugrundstücke zur Errichtung des Gewerbegebietes auszuweisen. Die restlichen Flächen werden als Straßenverkehrsfläche mit 1.955 m², als private Grünfläche mit 1.550 m² und rund 3000 m² als öffentliche Grünflächen genutzt. Auf den Grundstücken wird eine Bebauung mit Gewerbehallen möglich, die einschließlich der Zufahrten, Lagerflächen, Nebengebäude und ähnlichem eine voraussichtliche Versiegelung von 60% bis 95% der Grundstücke einnehmen werden. Die das Grundstück umgebenden Bäume und Gehölze bleiben bis auf die Zufahrt von der B431 erhalten und werden durch Grünstreifen zur Bebauung hin geschützt. Die Bebauung erfolgt zumeist auf Flächen, die für den Naturschutz keinen besonderen Wert darstellen. Für das Vorhaben werden aber Knicks (geschützt nach § 15 a und b LNatSchG) sowie Gräben beseitigt. Die Artenschutzprüfung ergibt, dass von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten Dorngrasmücke und Baumpieper vom Verlust eines ganzen Brutreviers und damit einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 42 BNatSchG durch das Vorhaben auszugehen ist. Bei allen anderen betroffenen Vogelarten ist ein Ausweichen in benachbarte Gebiete möglich. Der Laichplatz des Grasfrosches mit seinem umliegenden Sommerlebensraum (Feuchtgrünland) geht vollständig verloren. Es ist vorgesehen, die Verbotsbestände nach § 42 BNatSchG durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen aufzuheben. Ersatzmaßnahmen werden über die Belastung des Ökokontos und die Neuanlage von Knicks sowie der Schaffung eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens getätigt. Die verbleibenden Knicks werden mit einem Schutzstreifen geschützt. Darüber hinaus erfolgt der Rückbau des „Kreuzweges“ als Pufferzone zum angrenzenden LSG.

Hinsichtlich der Erholung und der Wohnverhältnisse sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Zum Schutz der Bebauung im Plangebiet am nordwestlichen Rand ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit geringeren Lärmpegeln festgesetzt.

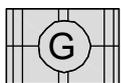
8 Flächen

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,74 ha. Davon sind ca. 11.850 m² gewerbliche Bauflächen und ca. 3.650 m² eingeschränktes Gewerbegebiet sowie ca. 1.900 m² Grünflächen.

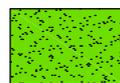


Zeichenerklärung

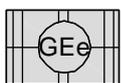
Es gilt die Planzeichenverordnung 1990



Gewerbliche Baufläche



Grünfläche



Eingeschränktes Gewerbegebiet



Grenze des Änderungsbereichs

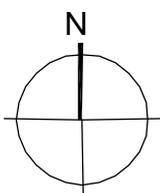


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gemeinde Heist

2. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche Kreuzweg / B431"

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss, 13.11.2009



M 1 : 5.000



Gemeinde Heist

Begründung zur Änderung des Landschaftsplans

**für das Gebiet westlich der B 431, nördlich des Kreuzweges, östlich
des Kiefernwaldes und südlich des Lehmweges**

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss 13.11.2009

Auftraggeber:

Gemeinde Heist
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

Auftragnehmer:

Arbeitsgemeinschaft

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE

 **ELBBERG**

STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74a, 20251 Hamburg

Tel. 040 460955-60

Fax 040 460955-70

E-Mail mail@elbberg.de

Städtebauliche Planung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

**susanne brehm_ annette schäfer_ frank slegers
die landschaftsarchitekten**

Eifflerstraße 1, 22769 Hamburg

Tel. 040 43273027

Fax 040 43273026

E-Mail mail@landschaftsarchitektinnen.com

Landschaftsplanung / Umweltbericht

Bearbeitung:

Susanne Brehm

Inhalt

1	Planungsanlass	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Landschaftsplan	4
4	Umweltprüfung / Umweltbericht	7
4.1	Ausgangsdaten	7
4.1.1	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile	7
4.2	Biotische Faktoren	8
4.2.1	Bestandserfassung Faktor Pflanze.....	8
4.2.2	Bestandserfassung Faktor Tier	9
4.3	Abiotische Faktoren.....	10
4.3.1	Bestandsfaktor Boden	10
4.3.2	Bestandsfaktor Wasser	10
4.3.3	Klima/Luft.....	11
4.3.4	Bestandsfaktor Landschaftsbild.....	11
4.3.5	Bestandsfaktor Mensch.....	11
4.3.6	Abgrenzung von Wirkbereichen und Ermittlung des Freiraum- Beeinträchtigungsgrades.....	12
4.3.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
4.3.8	Alternative Standortprüfung.....	12
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	13
4.4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
4.4.2	Schutzgut Boden und Wasser	14
4.4.3	Schutzgut Klima / Luft	14
4.4.4	Schutzgut Landschaft.....	14
4.4.5	Schutzgut Mensch / Immissionsschutz.....	14
4.5	Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	14
4.5.1	Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen	15
4.5.2	Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust).....	15
4.5.3	Biotoperhalt mit Funktionsverlust	15
4.5.4	Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs.....	15
4.6	Geplante Maßnahmen für die Kompensation und Bilanzierung	16
4.7	Zusammenfassung.....	16

Anlage: Bestandserfassung Amphibien, Vögel und Fledermäuse und artenschutzfachliche Betrachtung, Juni 2009

1 Planungsanlass

Durch die Änderung dieses Landschaftsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für den örtlichen Bedarf am südlichen Rand der Ortslage Heist geschaffen werden.

Die unmittelbare Lage des Plangebietes an der Bundesstraße 431 bietet Standortvorteile für Ansiedlung neuer gewerblicher Betriebe oder die Verlagerung bestehender Betriebe aus der Ortslage.

Parallel zur Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 15.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Heist und umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha. Im Süden wird das Plangebiet durch den Kreuzweg, im Westen durch den vorhandenen Wald, im Osten durch die B 431 und im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Tannenstraße und am Lehmweg begrenzt.

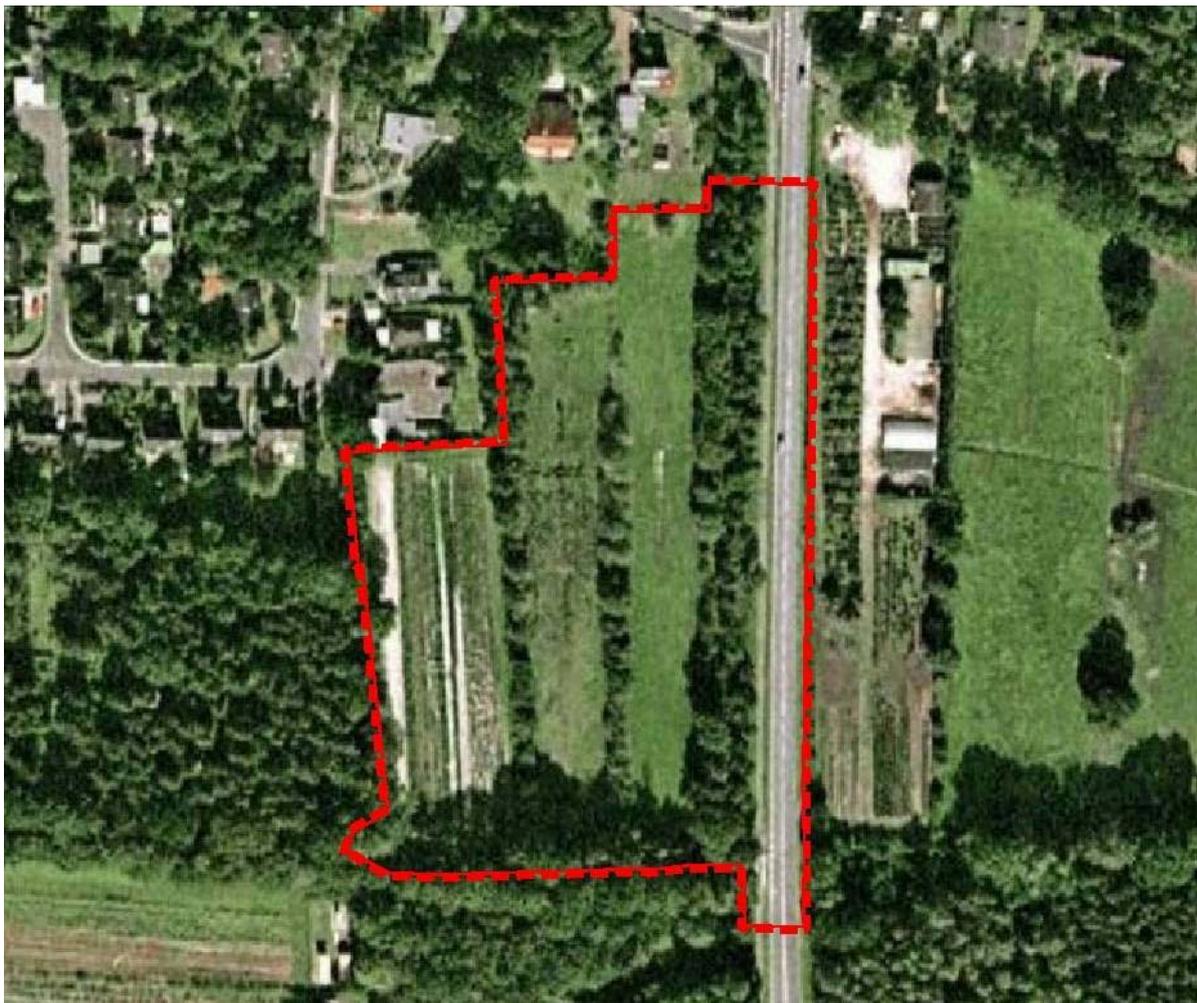


Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15, ohne Maßstab

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich (Baumschule / Grünland) genutzt. Entlang der Grundstückspartellen und parallel zum Kreuzweg sind Knicks vorhanden. Entlang der B 431 befindet sich eine mit Bäumen bestandene Grünfläche. Eine Bebauung ist nicht vorhanden.

3 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Heist sind im Plangebiet entlang der Grundstückspartellen pflegebedürftige Knicks (und Redder) und westlich der B 431 vorhandener Wald dargestellt. Östlich der B 431 und südlich des Kreuzweges verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Darstellung der Grenze der baulichen Entwicklung verläuft am rückwärtigen Rand der bestehenden bebauten Grundstücke an der Tannenstraße und am Lehmweg (siehe Abb. 2).

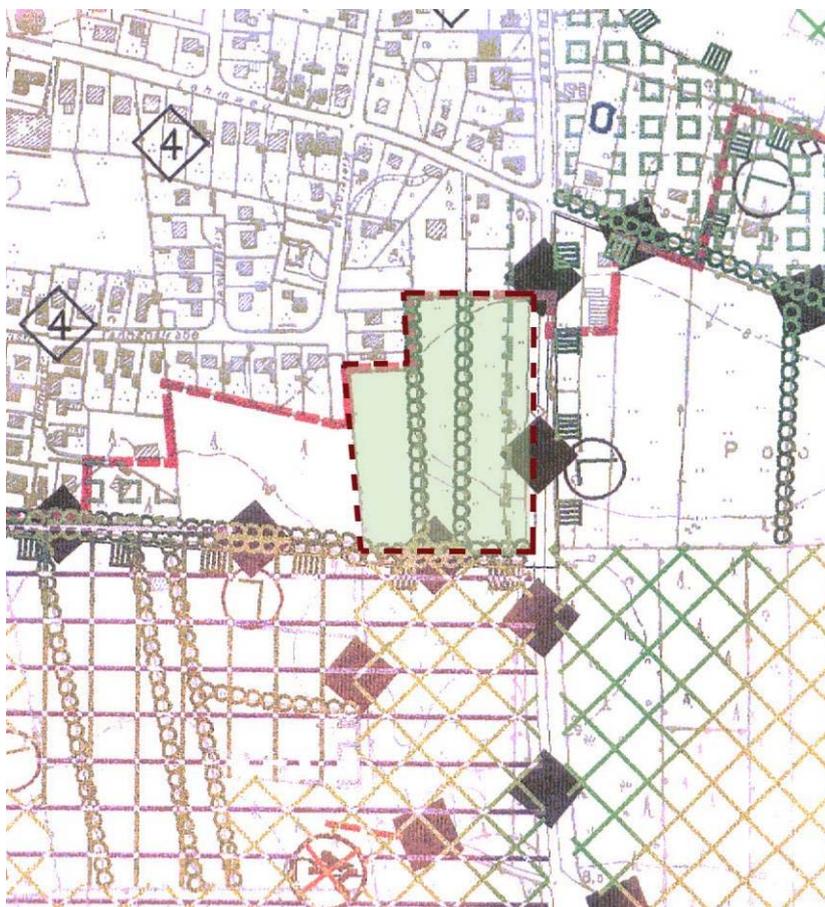


Abb. 2: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan, ohne Maßstab

Rechtliche und planerische Vorgaben:

- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), Fassung vom 18.7.2003:
Landschaftspläne sind nach § 6 Abs.5 Satz 2 fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 16 BNatSchG).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Fassung vom 25.März 2002.

- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie).
- Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) vom 29.Juni 1998.
- Hinweise zur örtlichen Landschaftsverordnung des MUNF vom 31.Juli 1998.
- Biotopverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, vom 13.Januar 1998.

Die Flächen des Geltungsbereiches werden ausschließlich für Baumschulzwecke und als extensives Weideland genutzt. Zum Teil wurde die Baumschulnutzung bereits aufgegeben; hier haben sich eine frühe Ruderaflur und Wiesen eingestellt. Räumlich wirksame Gehölzstrukturen bestehen entlang des Kreuzweges, zur Bundesstraße 431 und an den Rändern der einzelnen Baumschulflächen mit zwei Knicks. Die vorhandenen Gräben führen nur zeitweise Wasser.

Aufgrund der Nutzungsintensität herrscht auf den Baumschulflächen geringe Diversität vor. Die Wiesen sind insgesamt in der Biotopwertigkeit als höher einzustufen, die Knicks weisen standortfremde Gehölze auf und sind als pflegebedürftig einzustufen. Die Biotopkartierung und tierökologischen Untersuchungen haben keine hochwertigen bzw. besonders schützenswerten Vegetations- oder Tierbestände außer dem Vorkommen von europäisch geschützten Vogelarten feststellen können.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist in seiner Erscheinungs- und Strukturqualität als beeinträchtigt einzustufen. Es sind zum Teil noch gliedernde Knicks vorhanden, die Baumschulflächen selbst bieten jedoch ein landschaftsfremdes Bild, oftmals durch die angepflanzten Arten (Koniferen) und immer durch die arbeitstechnisch erwünschte, aber landschafts- bzw. naturfremde Anordnung in exakten Reihen mit offenem Boden darunter. Positiv anzusehen ist die zur angrenzenden Bundesstraße 431 hin vorhandene hohe Baum- und Strauchstruktur sowie der Knick an der Straße „Kreuzweg“. Der sich im Westen anschließende Nadelforst mit hohem Anteil an Fichten ist als landschaftsuntypisch einzuordnen.

Vorhaben und Konfliktdarstellung

Bei der Änderung des Landschaftsplanes handelt es sich um die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen (Baumschul- und Weidenutzung) in gewerbliche Bauflächen. Die Planung stimmt mit den Zielen der Gesamtentwicklung der Gemeinde Heist überein und bildet das Bauflächenpotenzial zur Bereitstellung von gewerblichen Flächen für den örtlichen Bedarf.

Durch die bauliche Nutzung können die überwiegend als Baumschule / landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Bei der Bemessung des Eingriffsumfanges wirkt sich der Umstand Vorbelastung durch die intensive Baumschulnutzung und der Rückbau des Kreuzweges mindernd aus. Der detaillierte Eingriffsumfang wird auf der Grundlage einer qualifizierten Grünordnungsplanung ermittelt und Maßnahmen zu dessen Ausgleich im Bebauungsplan festgelegt.

Die vorhandenen linearen Grünstrukturen (Baumreihen, Hecken, Knicks) sollen möglichst erhalten und in das städtebauliche Konzept integriert werden. Da die verbleibenden Strukturen jedoch in private Grünflächen eingegliedert werden sollen, erhalten sie den Status „beeinträchtigt“ und sind in der Folge auszugleichen. Die Straße „Kreuzweg“ wird in ihrer Bedeutung zurückgestuft und als Schotterweg rückgebaut. Die Begrünung an der Bundesstraße bleibt als Blendschutz bis auf die neu zu erstellende Zufahrtstrasse erhalten und bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.

Es gilt, die in der Eingriffsregelung nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, LNatSchG) genannten Gebote planerisch zu bewältigen und entsprechend ihrem Gewicht in die sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen. So sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Weiterhin sind die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf § 42 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Die Änderung des Landschaftsplans macht den Ausgleich für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden notwendig. Eine Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser und Klima/Luft wird in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden erreicht. Eine Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild kann in Zusammenhang mit den im Geltungsbereich formulierten Anpflanzungsfestsetzungen im Bereich der Grünflächen und der Gestaltungsfestsetzungen sowie der Entsiegelung eines Teilabschnittes des Kreuzweges erreicht werden.

Von dem Ausgleichsbedarf wird nur ein kleiner Teil im Plangebiet selber gedeckt werden können. Für den extern notwendigen Ausgleich sind die Anlage eines Waldes (sog. Babywald) sowie die Inanspruchnahme der Poolflächen des Ökokontos der Gemeinde vorgesehen. Dafür kommen insbesondere zur Kompensation der Wiesenflächen und landwirtschaftlichen Flächen drei Grundstücke südöstlich des Tävmoor in Betracht. Die auszugleichenden Knicks und Feldgehölze werden an den Rändern des „Babywaldes“ und des Grundstückes „Regenrückhaltebecken“ realisiert. Der Ausgleich der Gräben wird über die Wasserflächen des Regenrückhaltebeckens erreicht.

Gem. faunistischem Gutachten sind 2 Arten aus der Gruppe der „europäisch geschützten Vögel“ Dorngrasmücke und Baumpieper vom Verlust eines ganzen Brutreviers und damit einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 42 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Der Laichplatz des Grasfrosches mit seinem umliegenden Sommerlebensraum (Feuchtgrünland) geht vollständig verloren. Die Verbotsbestände nach § 42 BNatSchG sind daher durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen aufzuheben.

Amphibischer Lebensraum entsteht in größerem Maß durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens. Gemäß den Ansprüchen des Baumpiepers und der Dorngrasmücke werden Knicks mit Krautsäumen im Anschluss an offene Wiesenflächen im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens angelegt.

Eine Ausnahme des Verbotes der nach § 25 Abs. 3 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks ist im Zuge des Verfahrens zu erwirken und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG umzusetzen.

Die näheren Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht aufgeführt.

4 Umweltprüfung / Umweltbericht

Der Änderungsbereich entspricht dem Gebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Kreuzweg / B 431“, und der dazugehörigen 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen dieser Bauleitplanungen wurden eigene Umweltberichte erstellt. Für diese Landschaftsplanänderung wird der Umweltbericht aus der Flächennutzungsplanänderung verwendet. Da der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung sich bereits auf Festsetzungen des Bebauungsplans bezieht, resultiert daraus eine detailliertere Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Verwendung von Begrifflichkeiten zum Bebauungsplan.

4.1 Ausgangsdaten

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt gem. „Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998“ unter Berücksichtigung von „Landesbetrieb Straßenbau Orientierungsrahmen (Kompensationsermittlung Straßenbau) Teil I bis III“¹.

Am südlichen Ortsrand von Heist in verkehrsgünstiger Lage sollen für den örtlichen Bedarf Gewerbeflächen angeboten werden. Auf der Fläche befinden sich einzelne kleinere Gräben mit mehreren Knicks und an der örtlichen Verbindungsstraße „Kreuzweg“ stehen einzelne Eichen, die in der Biotopkartierung erfasst sind. Die restliche Fläche wird intensiv landwirtschaftlich (Baumschulflächen) bis extensiv (private nicht kommerzielle Weidehaltung) genutzt. Die angrenzende Bundesstraße B431 bewirkt eine Vorbelastung durch Verkehrslärm. Durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet führt südlich in ca. 20 m Entfernung eine breite Schneise einer Hochdruckgasleitungstrasse.

4.1.1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile

Gesamtgröße des Bebauungsplans = 23.272 m²

davon als Vorhabensort:

Größe des Gewerbegebietes = 12.400 m²,

davon eingeschränkter Bereich = 3.200 m², Versiegelung 60%

davon uneingeschränkter Bereich = 9.200 m², Versiegelung zu 95 %

Öffentliche Grünfläche (ÖG 1) = 390 m²

Baumbestandene Grünfläche an B431 (ÖG 2) = 2.610 m²

Private Grünfläche Süd (PG 2, PG 1) = 675 m²

Private Grünfläche West (PG 2) = 150 m²

Private Grünfläche Nord (PG 1, PG 2) = 725 m²

(Summe Private Grünflächen = 1.550 m²; PG 1 Erhalt von Knicks mit Schutzstreifen; PG 2

Erhalt vorh. Baumbestand)

Straßenverkehrsfläche = 1.955 m², Versiegelung zu 95 %

Rückbau Kreuzweg = 610 m²

Leitungsquerung 55 m²

¹ Erläuterungen zum Orientierungsrahmen Teil I bis III Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Lübeck 2004

4.2 Biotische Faktoren

4.2.1 Bestandserfassung Faktor Pflanze

Die Vorhabensflächen liegen zum Großteil auf aufgelassenem Baumschulgelände. Im Osten ist lediglich nur noch eine einzelne Parzelle mit Nadelholzpflanzen aufgeschult. Die sich anschließenden Flächen sind nach Aufgabe der Baumschulnutzung größtenteils dem Biotoptypen mesophiles Grünland, bzw. Feuchtgrünland mit zeitweiser Weidenutzung zuzuordnen. Abschnittsweise setzt bereits Verbuschung ein. Die einzelnen Parzellen werden durch von Norden nach Süden verlaufende Knicks (geschützt nach § 15 a und b LNatSchG), bzw. Feldgehölze eingefasst und gegliedert. Innerhalb der westlichen Parzelle liegen temporär wasserführende Gräben.

Damit fallen die meisten angetroffenen Biotope unter die Wertigkeitsstufe Kategorie 3 als weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, die sich relativ rasch regenerieren. Als Lebensstätte für Fauna besitzen sie mittlere Bedeutung.



Abb. 5: Biotoptypen und Gehölzaufmass

Im Süden schließt sich hinter dem Kreuzweg ein Landschaftsschutzgebiet an. Im Westen grenzt ein Nadelforst an und im Osten liegt ein parallel zur Bundesstraße verlaufender baumbestanderer Grünstreifen. Die detaillierte Erfassung der Biotoptypen und ihre Zuord-

nung in die naturschutzfachlichen Wertstufen, bzw. naturschutzfachlicher Unterschutzstellung ist in Tabelle 1 zu entnehmen.

Auswirkungen: Es werden durch die Maßnahme gesetzlich geschützte Biotop (Knicks) und Biotop mit allgemeiner Bedeutung zerstört. Die Biotop der Randbereiche bleiben unzerstört und werden durch die Abstände zum Baubetrieb nicht oder gering beeinträchtigt.

Ergebnis: Aufgrund der Zerstörung von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind erhebliche und nachhaltige Auswirkungen zu erwarten.

4.2.2 Bestandserfassung Faktor Tier

Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf § 42 Abs. 1 BNatSchG wurde im Frühjahr 2009 eine faunistische Bestandserfassung und Potenzialanalyse für Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG) durchgeführt². Zu untersuchen war, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Nach der Vornahme einer Relevanzprüfung, d.h. es wurde ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen können, wurde mit Hilfe von Bestandserfassungen und Potenzialabschätzung das Vorkommen von Amphibien, Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt.

Die Bestandserfassung ergab, das Vorkommen von Grasfröschen, 16 Brutvogelarten und weiteren 4 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen. Fledermäuse haben potenzielle kleine Quartiere oder Tagesverstecke in den alten Eichen am Südrand des Untersuchungsgebietes.

Auswirkungen: Die Auswirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen. Schadstoffeinträge durch Unfälle sind selbstverständlich nicht geplant und daher in ihrer Menge auch nicht abzuschätzen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Umgebung ist nicht zu erwarten. Die Lärmemissionen, die durch den Baubetrieb entstehen können, liegen im Rahmen normaler menschlicher Aktivität im Gewerbegebiet. Eine schwerwiegende Wirkung, die über den Umfang des B-Planes hinausreicht, ist nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm könnten durch die neu angesiedelten Betriebe entstehen, die sich aber bedingt durch die Nähe zum Wohngebiet in Grenzen halten müssen.

Ergebnis: Es sind aufgrund der Zerstörung von Biotopen hohe Auswirkungen auf zwei Vogelarten und einer Amphibienart zu erwarten. Für die übrige Fauna sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

² Bestandserfassung Amphibien, Vögel und Fledermäuse und artenschutzfachliche Betrachtung für die Errichtung eines Gewerbegebietes in Heist, Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Kreuzweg / B 431" Dipl. Biologe Lutz, Hamburg, 21. Juni 2009

4.3 Abiotische Faktoren

4.3.1 Bestandsfaktor Boden

Das Geländere relief weist mit 8.00 m ÜNN eine leichte Senke im Zentrum des Vorhabengebietes auf, ohne dass die umgebenden Ränder eine Höhenlage von mehr als 8,50 m ÜNN überschreiten.

Die Baugrundvorerkundung³ Dezember 2008 ergaben das Vorkommen von humosen und lagenweisen schwach humosem Sand in einer Tiefe bis 0,50/1,20 m unter GOK, der vermutlich durch die landwirtschaftliche Nutzung aufgefüllt wurde. Unter den Auffüllungen und der Geländeoberkante einiger Sondierungen wurden bis 0,60/1,70 m u. GOK Torf und Anmoor vorgefunden. Der Torf ist überwiegend stark zersetzt und nur wenig konsolidiert. Teilweise wurde bis 0,30/0,40 m unter GOK Mutterboden erbohrt. Unter dem Torf, Anmoor und Mutterboden wurde bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand und stark mittelsandiger Feinsand ermittelt. Der Bohrfortschritt lässt bis ca. 3,50 m u. GOK auf eine überwiegend mitteldichte und darunter eine mitteldichte bis dichte Lagerung schließen. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen Dünensand, der nacheiszeitlich abgelagert wurde.

Auswirkungen: Baubedingt werden größere Flächen verändert und Oberboden zwischengelagert. Durch die Anlage von Gebäuden (GRZ = 0,8), Straße und Zufahrten werden ca. 95% der Flächen dauerhaft versiegelt. Es entstehen durch die Gewerbenutzung keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen. Vermeidungsmaßnahmen (s. u.) können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehört eine Begrenzung der versiegelten Flächen. Da es sich um Gewerbehallen handelt, ist eine Unterkellerung der Gebäude nicht beabsichtigt, so dass der Aushub an Boden gering ausfällt. Der Straßenkörper wird min. 0,50 cm über Terrain aufgeschüttet, sodass auch hier der Aushub Boden begrenzt ist. Der Ausgleich „Boden“ erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Es sind auf Grund der Versiegelung Umweltauswirkungen mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

4.3.2 Bestandsfaktor Wasser

Die auf dem Gelände vorhandenen Gräben dienen der lokalen Entwässerung und führen nur zeitweise Wasser. Sie haben keine Verbindung zum Netz des Grabenverbandes. Der Graben parallel zur Bundesstraße B 431 bleibt erhalten und wird in seiner Funktion nicht verändert.

Bei der Baugrundvorerkundung⁴ Dezember 2008 wurden Wasserstände zwischen 0,30 und 1,50 m unter GOK festgestellt. Der Sand stellt einen oberen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar. Langzeitmessungen des Grundwasserspiegels liegen nicht vor. Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels muss in niederschlagsreichen Perioden bereichsweise mit maximalen Grundwasserständen bis Geländeoberkante und in der Senke auch darüber hinaus gerechnet werden soweit keine Entwässerung über Vorfluter erfolgt.

Auswirkungen: Baubedingt werden größere Flächen trocken gelegt und die Versickerungsfähigkeit wird durch die Versiegelung eingeschränkt. Durch die Anlage von Straße und Zufahrten werden Bodenaufschüttungen vorgenommen. Es entstehen durch die Gewerbenutzung keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen, da Abscheideanlagen und Sandfänge installiert werden. Da es sich um Gewerbehallen handelt, ist eine Unterkellerung der Gebäude nicht beabsichtigt, so dass Auswirkungen auf das Grundwasser beschränkt bleiben. Das

³ Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit im Vorhaben „B-Plan Nr. 15 / Heist“ Geologisches Büro Thomas Voß, Elmshorn, 02.12.2008

⁴

Oberflächenwasser wird mittels Gräben in die Vorflut und anschließend in ein Regenwasserrückhaltebecken geleitet.

Ergebnis: Es sind auf Grund der Versiegelung Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

4.3.3 Klima/Luft

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich in Ortrandlage in der Zone zur freien Landschaft / Wald. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur beträgt hier 8,3°C, der Niederschlag 900 mm im Jahr. Kleinklimatisch gesehen fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die angrenzende Bebauung im Norden.

Auswirkungen: Die Funktion geht bei der Entwicklung eines Gewerbegebiets lokal verloren. In Teilen bleiben die positiven Effekte für die Wohnbebauung durch die verbleibenden Grünflächen weiter bestehen. Die Zufuhr von Kaltluft aus der umgebenden freien Landschaft / Wald wird durch die lockere Bebauung nicht behindert.

Ergebnis: Es ist daher insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

4.3.4 Bestandsfaktor Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist in seiner Erscheinungs- und Strukturqualität als beeinträchtigt einzustufen. Es sind zum Teil noch gliedernde Knicks vorhanden, die Baumschulflächen selbst bieten jedoch ein landschaftsfremdes Bild. Positiv anzusehen ist die zur angrenzenden Bundesstraße 431 hin vorhandene hohe Baum- und Strauchstruktur sowie der Knick mit Eichenüberhältern an der Straße „Kreuzweg“. Der sich im Westen anschließende Nadelforst mit hohem Anteil an Fichten ist als landschaftsuntypisch einzuordnen. Die wenig genutzten Bereich der Weidenutzung unterliegen bereits der Sukzession, so dass insgesamt durch die Mischnutzung ein heterogenes Erscheinungsbild vorherrscht.

Auswirkungen: Das Bild des Ortsrandes wird durch die Maßnahme und Nutzungsänderung verändert.

Ergebnis: Es sind auf Grund der Gebäude Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

4.3.5 Bestandsfaktor Mensch

Innerhalb des Untersuchungsraumes ist nur eine geringe diffuse Grundbelastung durch Lärm festzustellen, die in erster Linie durch den fließenden Straßenverkehr der Bundesstraße erzeugt wird. Neben dieser aufgrund der räumlichen Entfernung geringen Belastung, ist der landwirtschaftliche / baumschulistische Betrieb eine mögliche Lärmquelle. Diese Belastung bleibt bedingt durch die extensive Nutzung zeitlich stark begrenzt.

Auswirkungen: Durch die geplante Errichtung ist nur von einer unwesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen. Diese Belastung wird in erster Linie durch den zusätzlichen Verkehr und produzierende Gewerbetreibenden innerhalb des Planungsgebietes verursacht. Im Hinblick auf die Lärmimmissionen ist für die nördlich und westlich angrenzenden bebauten Flächen vom Schutzanspruch eines Dorfgebietes auszugehen. Den Belangen des Lärmschutzes wird durch Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im nordwestlichen Bereich des Plangebietes entsprochen. Hier sollen nur Anlagen und Betriebe zulässig sein, die von ihrem Emissionsverhalten her auch im Dorfgebiet selbst zulässig wären.

Ergebnis: Aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens und der Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit Emissionsbeschränkungen kann der Konflikt vernachlässigt werden.

4.3.6 Abgrenzung von Wirkbereichen und Ermittlung des Freiraum-Beeinträchtigungsgrades

Das Gewerbegebiet ist zu 90% von Bestandsgrün umgeben und hat im Westen, im Norden und im Süden reduzierte Waldschutzstreifen in einer Breite von 20 m gem. § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz. Das bedeutet, dass eine direkte Bebauung der Ränder nicht erfolgen kann. Hier sind lediglich Stellplätze und kleinere Lagerflächen möglich, von denen nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Gewerbestraßen dienen dem lokalen Anlieferungs-, Anlieger und Kundenverkehr und sind der Kategorie ES V einzuordnen. Durch den Rückbau des Kreuzweges wird die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes vermindert.

Daher sind besondere Beeinträchtigungen über die Vorhabensflächen hinaus (Wirkzone 1 schwach belastend) nicht zu erwarten.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Klima	gering	gering	keine Aussage möglich	gering
Boden	hoch	hoch	gering	mittel
Grundwasser	mittel	mittel	gering	mittel
Oberflächenwasser	gering	mittel	gering	mittel
Tiere und Pflanzen	hoch	hoch	gering	mittel
Mensch/Lärm	mittel	gering	gering	gering
Mensch Erholung	gering	mittel	gering	gering
Landschaft	mittel	mittel	gering	mittel

Tabelle 1 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

4.3.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung in Teilen weiter landwirtschaftlich und intensiv gärtnerisch genutzt. Die nicht genutzten Teile des Grünlandes würden weiter der natürlichen Sukzession unterliegen und verbuschen. Die gem. Landschaftsplan als pflegebedürftig eingestuft Knicks würden ohne Pflege eine Ausprägung zur Baumreihe erfahren.

4.3.8 Alternative Standortprüfung

Die Gemeinde Heist weist zurzeit auf Gemeindegebiet keine Gewerbegebiete auf und kann somit nicht eine Anbindung an einen vorhandenen Gewerbestandort oder dessen Erweiterung erwägen. Im Innenbereich der Gemeinde selbst stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung, die eine verträgliche Eingliederung eines Gewerbegebietes zulassen würden.

Die im Plangebiet anzusiedelnden Betriebe befinden sich derzeit z. T. im Innenbereich und sollen deshalb aus ortsplanerischer Sicht an einen geeigneteren Standort verlagert werden. Aus Sicht der Gemeinde soll die Erschließung des Gewerbestandortes möglichst unmittelbar über eine der im Ort befindlichen Bundes- oder Landesstraßen erfolgen. Die L 261 führt durch den inneren Ortsbereich und genießt somit nicht erste Priorität für eine Ansiedelung.

Zudem ist der Ortseingangsbereich aus Richtung Haselau bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und fällt als potentieller Standort aus.

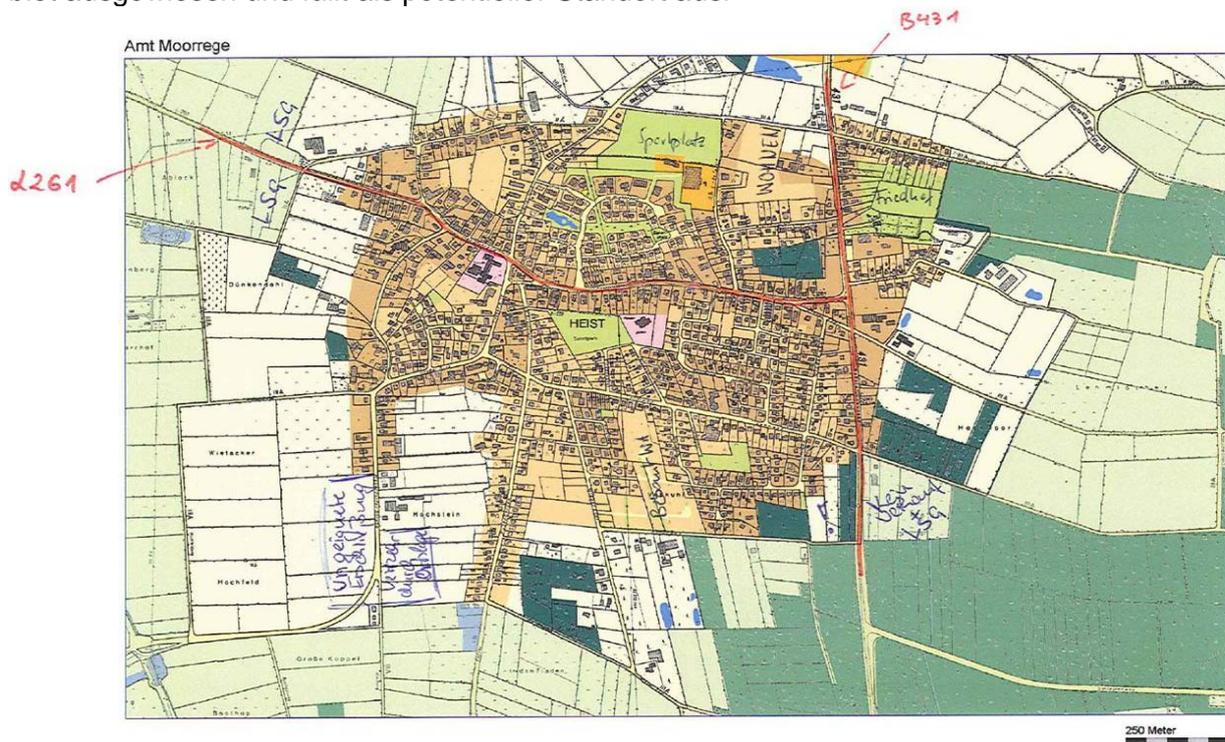


Abb. 6 :Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Heist mit Darstellung der verkehrstechnischen Anbindung

Eine optimale Verkehrsanbindung bietet die Bundesstraße 431, da der Verkehr nicht an die Wohnbereiche des Ortes herangeführt wird. Damit wird eine Lärmbelastung vermieden und vorhandene Schulwege werden nicht durch zusätzlichen Verkehr gefährdet. Prinzipiell will die Gemeinde sich vornehmlich westlich der B 431 entwickeln (siehe Abb. 6). Entlang der Bundesstraße 431 kommen nur die Ortseingangsbereiche als mögliche Standorte in Frage, da keine anderen verfügbaren Flächen vorhanden sind.

Der Ortseingangsbereich im Norden aus Richtung Moorrege ist langfristig für die Abrundung der Wohnbebauung vorgesehen (Freiflächen zwischen Hamburger Straße und Kleine Twiete). Störungsfrei kann an dieser Stelle kein Gewerbegebiet entstehen.

Die östlich der B431 gelegenen Freiflächen im Süden des Ortseingangsbereiches aus Richtung Holm stehen nach Gesprächen mit den Eigentümern nicht zum Verkauf. Der Betrieb „Grünes Zentrum Heist“ soll langfristig erhalten bleiben. Daher sollen die westlich der B431 gelegenen Freiflächen im Ortseingangsbereich aus Richtung Holm für das Gewerbegebiet vorgesehen werden. Das Gebiet ist über die B 431 optimal erschlossen und rundet den bebauten Bereich des Gemeindegebietes ab. Das Gebiet kann relativ störungsfrei an das angrenzende Dorfgebiet angebunden werden.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Planungsgebiet liegen Knicks, die in Schleswig Holstein gesetzlich geschützt sind und für deren Zerstörung und Beeinträchtigung Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen sind. Der Verlust der Knicks wird in nächster Nähe auf den Flächen Regenrückhaltebecken (südwestlich des Plangebietes) und „Babywald“ (nordwestlich des Plangebietes) durch die Neuanlage von Knicks kompensiert. Die Biotope mit allgemeiner Bedeutung werden zusammen mit dem

Schutzgut Boden über Inanspruchnahme von Flächen des Ökokontos im Bereich des Tävs-moores ausgeglichen.

Durch die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit sich anschließenden offenen Wiesenflächen und Anschluss an Knicks / Gebüschstrukturen werden die Lebensräume der Dorngrasmücke und Baumpieper (Reviere) wiederhergestellt und den übrigen Vogelarten gem. faunistischer Kartierung Ausweichplätze als Brutplatz und Nahrungshabitat, Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereitgestellt. Die Anlage des Regenwasserrückhaltebeckens in naturnaher Ausprägung schafft neue Lebensräume für den Grasfrosch. Somit tritt durch die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen, bzw. neuer Habitats kein Verbotstatbestand gem. § 42 BNatSchG ein.

Der Altbaumbestand und die Hecken bleiben in Teilen erhalten. Zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung innerhalb des Gebietes sind die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebote) und ein Grünstreifen mit Graben vorgesehen.

4.4.2 Schutzgut Boden und Wasser

Mit der Anlage einer Entwässerungsmulde und des Regenrückhaltebeckens (Realisierung durch ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren) in nächster Nähe wird eine flächige Versickerung und Grundwasserneubildung erreicht, bzw. wird das Oberflächenwasser nicht kurzfristig abgeführt. Der anfallende Boden soll zur Anlage der Knickwälle genutzt werden. Die Kompensation des Schutzgutes Bodens wird gemeinschaftlich mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen erreicht.

4.4.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Funktion wird nur gering beeinträchtigt und wird von den Randbereichen der umgebenden freien Landschaft / Wald übernommen.

4.4.4 Schutzgut Landschaft

Der Rückbau des Kreuzweges entlastet an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet. Die Randeingrünung mit Bäumen und Sträuchern sowie weiterer öffentlicher Grünflächen als Ergänzung des verbleibenden Bestandes tragen zur landschaftlichen Einbindung bei.

4.4.5 Schutzgut Mensch / Immissionsschutz

Formalrechtlich sind Immissionsschutzmaßnahmen zu den nördlich und westlich angrenzenden bebauten Flächen nicht erforderlich, da die Flächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 als Dorfgebiete (MD) festgesetzt sind. Da im angrenzenden Gebiet jedoch überwiegend gewohnt wird, wird zum Schutz der Bebauung im Plangebiet am nordwestlichen Rand ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit geringeren Lärmpegeln festgesetzt. Die Errichtung eines aktiven Schallschutzes zur Minderung der Lärmeinwirkungen ist im Plangebiet nicht erforderlich und aus optischen Gründen nicht erwünscht.

Den Belangen des Lärmschutzes wird durch Festsetzungen auf der Basis einer Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45 691 entsprochen. Mit den festgelegten Emissionskontingenten kann in der Gesamtbelastung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm in der genehmigungsrechtlichen Umsetzung gewährleistet werden.

4.5 Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 15 bzw. Änderung des Landschaftsplanes machen den Ausgleich für die biotischen Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften) sowie abiotischen Schutzgüter (Boden) notwendig. Eine Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser und Klima/Luft wird in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen erreicht. Eine Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild kann in Zusammenhang mit den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes formulierten Anpflanzungsfest-

setzungen im Bereich der Grünflächen und der Gestaltungsfestsetzungen sowie des Rückbaus des Kreuzweges erreicht werden.

4.5.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biototypen

Die Vorhabenfläche hat eine Gesamtgröße von 20.928 m². Davon werden ca. 14.340 m² durch Gebäude und Verkehrs- und Lagerflächen versiegelt. Die vorhandenen Biotope und Lebensstätten (Brutrevier und Fortpflanzungsstätte im Sinne § 42 BNatSchG) erfahren dadurch einen Totalverlust.

Die verbleibenden Flächen gliedern sich in private und öffentliche Grünflächen auf denen die Biotope bis auf den Waldsaum im Westen (Leitungsverlegung und Grabenbau) erhalten bleiben.

4.5.2 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Von der Versiegelung betroffen sind insbesondere die Biototypen: Grünland, Graben und Knick. Die Knicks sind gem. § 25 Abs. 3 LNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Daher ist hier eine Ausnahme des Verbotes bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu erwirken.

Die vom Totalverlust betroffenen Biotope sind gem. ihrer Wertigkeit und naturschutzfachlichen Einstufung auszugleichen.

Die Artenschutzprüfung ergibt, dass von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten Dorngrasmücke und Baumpieper vom Verlust eines ganzen Brutreviers und damit einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 42 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein werden. Bei allen anderen betroffenen Vogelarten ist ein Ausweichen in benachbarte Gebiete möglich. Bei den potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Der Laichplatz des Grasfrosches mit seinem umliegenden Sommerlebensraum (Feuchtgrünland) geht vollständig verloren. Die Verbotsbestände nach § 42 BNatSchG sind daher durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen aufzuheben.

4.5.3 Biotoperhalt mit Funktionsverlust

Die auf den zukünftigen privaten Grünflächen befindlichen Knicks und dazugehörigen Schutzstreifen bleiben erhalten, sind aber aufgrund der Zuordnung auf Privatgrund gem. der Regelungen der UNB Kreis Pinneberg als „beeinträchtigt“⁵ einzustufen. Die erforderlichen Breiten der Knickschutzstreifen und die Bedingung der zurückversetzten Baugrenze sind eingehalten.

4.5.4 Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Summe Knick:	730 m
Summe Graben:	397 m
Grünland (feucht):	2,02815 ha
Ausgleichfläche Feldgehölz/Waldrand:	144 m

⁵ Knickschutz in der Bauleitplanung, Regelung der UNB Seite 31/54, vom 18.11.08, sowie Ergänzung 08.04.2009

4.6 Geplante Maßnahmen für die Kompensation und Bilanzierung

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Belastung des Ökokontos der Gemeinde Heist
- Knickneupflanzungen
- Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens
- Anlage von Lebensstätten 2 Arten „europäisch geschützte Vogelarten“
- Anlage von Gehölzstreifen und Baumpflanzungen

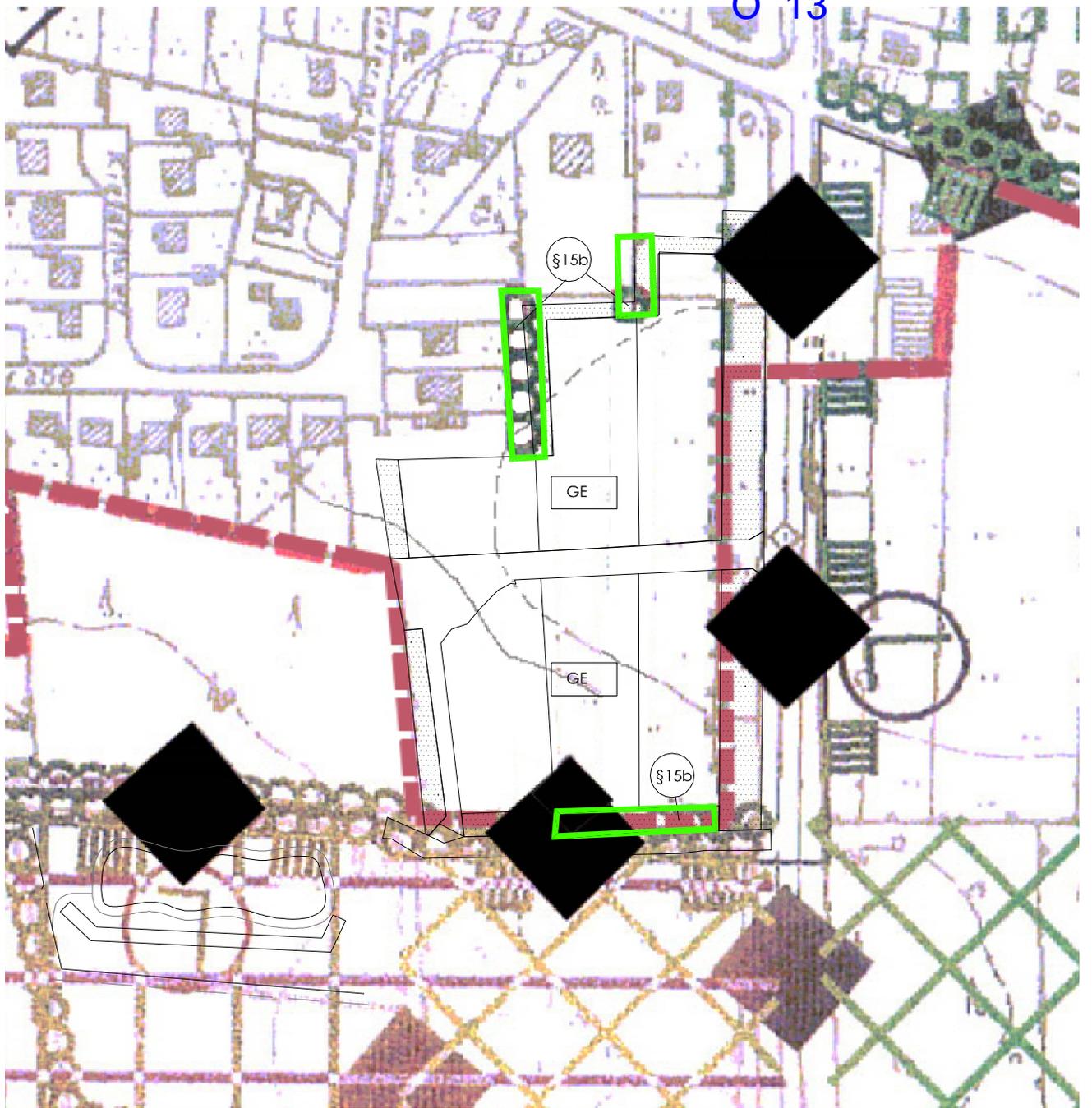
Die differenzierte Darstellung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet. Aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann die Bilanz als ausgeglichen gelten.

4.7 Zusammenfassung

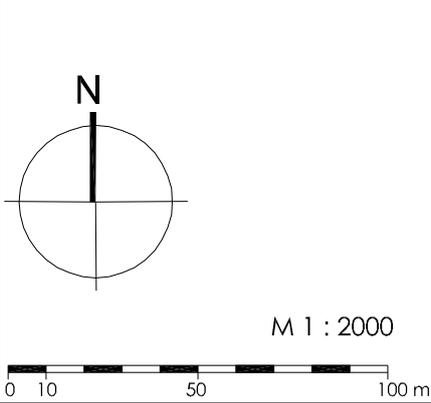
Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben.

Die Gesamtgröße des Bebauungsplans umfasst 23.272 m². Die Planung sieht vor auf einer Fläche von 12.400 m² Baugrundstücke zur Errichtung des Gewerbegebietes auszuweisen. Die restlichen Flächen werden als Straßenverkehrsfläche mit 1.955 m², als private Grünfläche mit 1.550 m² und rund 3000 m² als öffentliche Grünflächen genutzt. Auf den Grundstücken wird eine Bebauung mit Gewerbehallen möglich, die einschließlich der Zufahrten, Lagerflächen, Nebengebäude und ähnlichem eine voraussichtliche Versiegelung von 60% bis 95% der Grundstücke einnehmen werden. Die das Grundstück umgebenden Bäume und Gehölze bleiben bis auf die Zufahrt von der B431 erhalten und werden durch Grünstreifen zur Bebauung hin geschützt. Die Bebauung erfolgt zumeist auf Flächen, die für den Naturschutz keinen besonderen Wert darstellen. Für das Vorhaben werden aber Knicks (geschützt nach § 15 a und b LNatSchG) sowie Gräben beseitigt. Die Artenschutzprüfung ergibt, dass von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten Dorngrasmücke und Baumpieper vom Verlust eines ganzen Brutreviers und damit einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 42 BNatSchG durch das Vorhaben auszugehen ist. Bei allen anderen betroffenen Vogelarten ist ein Ausweichen in benachbarte Gebiete möglich. Der Laichplatz des Grasfrosches mit seinem umliegenden Sommerlebensraum (Feuchtgrünland) geht vollständig verloren. Es ist vorgesehen, die Verbotsbestände nach § 42 BNatSchG durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen aufzuheben. Ersatzmaßnahmen werden über die Belastung des Ökokontos und die Neuanlage von Knicks sowie der Schaffung eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens getätigt. Die verbleibenden Knicks werden mit einem Schutzstreifen geschützt. Darüber hinaus erfolgt der Rückbau des „Kreuzweges“ als Pufferzone zum angrenzenden LSG.

Hinsichtlich der Erholung und der Wohnverhältnisse sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Zum Schutz der Bebauung im Plangebiet am nordwestlichen Rand ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit geringeren Lärmpegeln festgesetzt.



- ■ ■
Grenze der baulichen Entwicklung
GE
Gewerbegebiet
- Pflegebedürftige Knicks (und Redder)
- §15b
Besonders geschütztes Biotop (Knick) nach § 15b des LNatSchG



Gemeinde Heist

Änderung des Landschaftsplans "Gewerbliche Baufläche Kreuzweg / B431"

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss, 13.11.2009

susanne brehm_annelle schäfer_frank sleegers
 die landschaftsarchitekten
 eiffelstraße 1 22769 hamburg
 tel. 040 -43 27 30 27
 fax. 040 -43 27 30 26

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 275/2009/HE/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 04.11.2009
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	30.11.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	nicht öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet des Flugplatzes Uetersen-Heist (südlicher Teilbereich), nördlich der Straße Bültenweg, südlich der Marseille Kaserne, nord-westlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor/Haselauer Moor

Sachverhalt und Stellungnahme:

Die Gemeinde Heist hat einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 (südlicher Teilbereich des Flugplatzes Uetersen-Heist) gefasst. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wurde das Planungsbüro Elberg beauftragt. Durch den Aufstellungsbeschluss wurde die Verwaltung zur Durchführung eines Scoping-Termines sowie einer Einwohnerversammlung ermächtigt. Vor Durchführung dieser beiden Verfahrensschritte soll der Vorentwurf des Bebauungsplanes vorgestellt und beraten werden.

Der Vorentwurf wurde in der letzten Sitzung vorgestellt. Die Gremienmitglieder haben die Angelegenheit vertagt, um sich in Ruhe in den Fraktionen beraten zu können. Der Vorentwurf wird im Rahmen der Sitzung nochmals vorgestellt. Die Beratung soll diesmal nicht öffentlich erfolgen.

Außerdem liegt der Vorlage ein in der Amtsverwaltung eingegangenes Schreiben der Flugplatz Uetersen / Heist GmbH bei. Das Planungsbüro und die Amtsverwaltung werden im Rahmen der Sitzung die einzelnen Aspekte des Schreibens vorstellen und eine Stellungnahme hierzu abgeben.

Abschließend beraten werden kann das Schreiben erst im Rahmen der noch durchzuführenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen, da die Abgabe und Behandlung von Stellungnahmen im derzeitigen Verfahrensstand noch nicht vorgesehen ist.

Finanzierung:

Die Planungskosten wurden durch Beschluss vom 16.02.2009 bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 wird in der vorgestellten Fassung / mit folgenden Änderungswünschen gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß Beschluss vom 16.02.2009 die nächsten Verfahrensschritte durchzuführen.

Neumann

Anlagen:

- Schreiben der Flugplatz Uetersen / Heist GmbH
- Planzeichnung
- Flächenaufstellung

Flächenaufstellung Bebauungsplan Nr. 16

SO 1

Gesamtfläche:	30.830 m ²
Bebaute Fläche:	7.766 m ² (GRZ 0,25)
Vorgeschlagene Höchstbaugrundfläche:	9.000 m ² (GRZ 0,30)
Somit noch bebaubar:	1.234 m ²

Entspricht einer Erweiterungsmöglichkeit von 11,50% in Bezug auf die bestehende bebaute Fläche

SO 2

Gesamtfläche:	26.780 m ²
Bebaute Fläche:	2.877 m ² (GRZ 0,11)
Vorgeschlagene Höchstbaugrundfläche:	4.000 m ² (GRZ 0,15)
Somit noch bebaubar:	1.123 m ²

Entspricht einer Erweiterungsmöglichkeit von 40,00% in Bezug auf die bestehende bebaute Fläche

SO 3

Gesamtfläche:	17.665 m ²
---------------	-----------------------

Im SO 3 sollen nur Planeports ohne Begrenzung der Grundfläche zulässig sein.

FLUGPLATZ UETERSEN / HEIST GMBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen / Heist GmbH, 25492 Heist

Gemeinde Heist

Amt Moorrege

Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Postanschrift: c/o GÜNTER JUNG

PARKALLEE 19

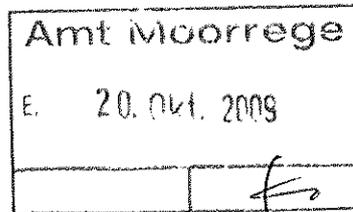
22926 AHRENSBURG

☎ 04102 - 82 47 60

☎ 04102 - 82 47 61

e-Mail: guenter.jung@edhe.de

12. Oktober 2009



Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet des Flugplatzes Uetersen/Heist

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten am 07.09.2009 Gelegenheit, die vorgeschlagenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung des B-Planes zur Kenntnis zu nehmen. Unabhängig von einer Klärung der Frage, ob das Verfahren überhaupt vom Gesetz getragen wird, möchten wir diese Gelegenheit nutzen, auf einige wichtige Aspekte hinzuweisen, bevor endgültige Fakten geschaffen werden.

Der Flugplatz Uetersen/Heist ist ein von der zuständigen Landesbehörde öffentlich gewidmeter Verkehrslandeplatz in privater Bewirtschaftung durch vier Segelflug-/Motorflugvereine in Form einer GmbH. Wir haben die Verpflichtung, unseren Betrieb unter Beachtung der Regeln und Vorschriften für den Luftverkehr abzuwickeln. Welche dies in Bezug auf Betriebsflächen, Gebäude und Einrichtungen sein werden, ist gerade im Blick auf die Einflussnahme der Europäischen Union auf die fortschreitenden Sicherheitsvorkehrungen an Flugplätzen nicht abzusehen. Wir halten es deswegen für bedenklich, die Erweiterungsmöglichkeiten auf relativ geringe Zuwachsflächen zu begrenzen und damit die Anpassungsfähigkeit an verkehrspolitische und sicherheitsrelevante Entwicklungen und Vorschriften einzuengen oder gar unmöglich zu machen.

Das Sondergebiet 1 soll nur noch mit ca. 900 m² bebaubar sein, obwohl weitaus mehr Flächen zur Verfügung stehen.

Das Gebiet überdeckt im Wesentlichen das Gelände der Flugplatzgemeinschaft Uetersen e.V. im Westen. Die Flugplatzgemeinschaft hat die Flächen im Jahre 1971 vom Bund zur Deckung des langfristigen Bedarfs der wachsenden und sich verändernden Interessen der Mitgliedsvereine gekauft. Wird im Nachhinein die Bebauungsmöglichkeit eingeschränkt, wird in gleichem Maße die Flugplatzgemeinschaft an der wirtschaftlichen Nutzung ihres Eigentums, der Amortisation des eingesetzten Vereinsvermögens und der satzungsgemäßen Anpassung an den Bedarf gehindert. Dieser Bereich soll insbesondere die Entwicklungsmöglichkeit der Vereine – die Segelflugvereine sind gemeinnützig – sichern.

-/2

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter Nr. HR B 0212 EL

Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Günter Jung

Bankverbindung: VR Bank Pinneberg eG, Kto. 50 370 770, BLZ 221 914 05

• Gerichtsstand: Pinneberg

Gleiches gilt für die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH. Die Bundesrepublik Deutschland übt Druck auf uns aus, das gesamte Gelände des Flugplatzes statt der Anpachtung käuflich zu erwerben. Gleichzeitig wird die Stromversorgung gekappt, so dass wir mit hohen Kosten (Starkstromzuleitung und Trafostation) in eine eigene Energieversorgung investieren müssen. Das Gelände soll nach den Vorstellungen des Bundes 2,45 Mio. €uro kosten. Auch wenn es uns gelingen sollte, den Preis noch zu senken, bleibt es bei einer gewaltigen Investition, die aus den Lande- und Abstellentgelten alleine nicht finanziert werden kann. Die Investition muss sich aus einer wirtschaftlichen Nutzung eben dieser Flächen rentieren. Anderenfalls wäre bei steigenden Kosten und begrenzter Nutzbarkeit ab einem bestimmten Verhältnis die Insolvenz des Unternehmens mit dem Verlust aller Arbeitsplätze (zur Zeit über 50 mit allen ansässigen Nutzern) vorprogrammiert. Wir bitten darum, uns das Recht auf optimale wirtschaftliche Entwicklung und Nutzung und Teilhabe am Wachstum nicht zu beschneiden. Die Gestaltung der Wirtschaftskraft unseres Flugplatzes muss bei verantwortungsbewusster Planung zur Sicherung der langfristigen Existenz weit in die Zukunft gerichtet sein.

Das Sondergebiet 2 'rechts' soll nur noch mit ca. 1.600 m² bebaubar sein.

In diesem Bereich müssen ausreichend Erweiterungsflächen für das Restaurant mit erforderlichen Nebenräumen – es ist überwiegend ein Ausflugslokal für Gäste der Region – sowie für Clubräume der Vereine vorgehalten werden. Der Besuchergarten unterliegt einem derartigen Ansturm, dass die Betriebshalle für Fahrzeuge und Geräte sowie für ein vorgeschriebenes Löschfahrzeug in einem außerhalb, aber nahe liegenden Bereich und dann in geeigneter Größe, in absehbarer Zeit neu gebaut werden muss.

Die Trennlinie zwischen 'rechts' und 'links' verläuft so eng hinter der Halle 'Nordcopters', dass der südliche Bereich in der linearen Verlängerung der 'Nordcopters'-Halle nicht mehr bebaut werden kann, weil sonst die Zufahrt (Feuerwehr) zu dem Bereich zugebaut werden würde. Die Linie müsste mindestens 10 m nach Westen verlegt werden. Im übrigen halten wir die Aufteilung der Fläche S2 in einen rechten und linken Bereich für überflüssig, weil das lediglich die zweckgerechte Bebauungsmöglichkeit verhindert (z.B. Baukörper in Ost-West-Richtung parallel zum Vorfeld) und keinen Einfluss auf den Flugbetrieb bzw. die Anzahl der geparkten Flugzeuge hat.

Das Sondergebiet 2 'links' (neu 3) soll ausschließlich für sogenannte 'Planeports' vorgesehen werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass dieser Begriff im Zusammenhang mit der Flächenplanung für unseren Platz kreiert wurde und unseres Wissens noch kein Beispiel in Europa hat. In Arizona gibt es solche Anlagen zum Schutz gegen die gleißende Sonne. Wir wollen auch eine begrenzte Anzahl 'Planeports' bauen, um den nicht so finanzkräftigen Haltern eine Unterstellmöglichkeit und Wetterschutz vor allem im Winter zu bieten. Unsere Befürchtung ist, dass die klimatischen Bedingungen gerade im nördlichen Teil unseres Landes (starke Winde aus westlicher und nördlicher Richtung mit Venturi-Effekt unter dem Dach) die offene Unterstellung sehr einschränken könnten. Ein Versuch muss hier Klarheit bringen. Um die Investition nicht nutzlos werden zu lassen, sollte gegebenenfalls der Einbau von Wänden und Toren nachträglich möglich sein. Diese Fläche muss – für eine optimale Nutzung – also auf jeden Fall auch den Bau geschlossener Hallen möglich machen, zumal dies auf die Anzahl der Flugzeuge überhaupt keine Auswirkung hat. Berücksichtigt werden sollte auch, dass sich kleinere luftfahrtbezogene Betriebe (Elektronik, Wartung, Kitbau,

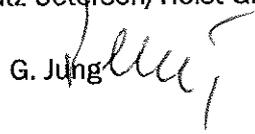
Bespannung), ansiedeln könnten und Arbeitsplätze und Steuereinnahmen schaffen, ohne Auswirkung auf den Luftverkehr zu haben.

Wir möchten Sie höflich bitten, aus vorgenannten Gründen bei der weiteren Beratung und Bearbeitung der B-Planung folgende Erweiterungen zu berücksichtigen, soweit eine derartige Beschränkung überhaupt zweckmäßig und geboten ist. Diese Erweiterungen sollen lediglich zwangsläufige Veränderungen und ein angemessenes Wachstum möglich und den Flugplatz zukunftssicher machen:

- Festlegung der zusätzlichen Bebaubarkeit der Fläche S1 auf 40 % des Bestandes;
- Festlegung der zusätzlichen Bebaubarkeit der Fläche S2 auf 60 % des Bestandes;
- Festlegung der Bebaubarkeit der Fläche S3 vorwiegend für Planeports und geschlossene T-Unterstellhallen.

Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen/Heist GmbH

G. Jung



K: Büro ELBBERG, Herrn Kruse

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauabgabeverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1980 (GDBI. I.2-133).
 Zuletzt geändert durch das Investitionsrichtungs- und Wohnbaufördergesetz vom 22.04.1982 (GDBI. I.2-465, 479).



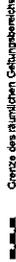
ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnerverordnung 1980
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 Sondergebiet "Bereitsbauliche Flugplatz", mit Nummerierung
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 Grundfläche als Hochmaß (siehe mittlere Festsetzung 1.)
SONSTIGE PLANZEICHEN



z.B.

z.B. GR 9.000 m²



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene Gebäude mit Nebengebäude



Vorhandene Gebäude, katastralmäßig noch nicht erfasst



Vorhandene Grundbesitzgrenzen

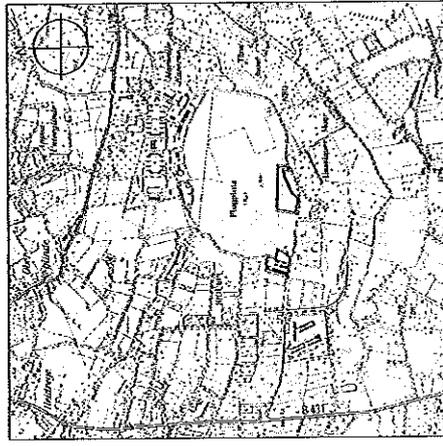
TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach Baugesetzbuch

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

1. Zulässig sind flughafenbezogene Nutzungen einschließlich kleinerer Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Betriebsweise einen Bezug zum Flugplatzbetrieb haben.

2. Innerhalb des Sondergebietes 1 (SO1) sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 9.000 m² zulässig. Innerhalb des Sondergebietes 2 (SO2) sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 4.000 m² zulässig. Innerhalb des Sondergebietes 3 (SO3) sind Gebäude nur in Form von Planepsports (offene Hallen zum Unterstellen von Flugzeugen) zulässig (ohne Beachtung der Grundfläche).



Übersichtplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Heist über den Bebauungsplan Nr. 16 "Flughafen Uetersen-Heist (südlicher Teil)"

Für das Gebiet nördlich der Straße Bitterweg, südlich der Marnwalle Kaserne und nördwestlich des Naturschutzgebietes "Lahnmoor / Fließmoor-Höfen" (Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 Baugesetzbuch)

Sandt, Vorentscheid, 31.08.2009

KREIS - SCHULTER - ROTHE
DELBERG
 STADT-PLANUNG - GESAMTUNG

141 044 845555555, Fax: 071 41 41 41 41 41, Heistmühlweg 1, 22383 Heistberg

Flugplatzgemeinschaft Uetersen e.V.

Flugplatz, 25492 Heist

c/o Thomas Mischker, Damm 77, 25421 Pinneberg

Gemeinde Heist
 Amt Moorrege
 Amtsstraße 12

 25436 Moorrege



Uetersen, Flugplatz, den 23.11.2009

Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet des Flugplatzes Uetersen/Heist GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 darf ich als 1. Vorsitzender der Flugplatzgemeinschaft Uetersen e. V. nachstehend Stellung nehmen:

Die Flugplatzgemeinschaft Uetersen e. V. ist die frühere Halterin des Flugplatzes Uetersen, die im Jahre 1973 die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH als Betriebsgesellschaft des Flugplatzes gründete. Seither ist Halter des Flugplatzes die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH.

Die Flugplatzgemeinschaft ist Eigentümerin der Flächen, die im Wesentlichen das „Sondergebiet 1“ des Bebauungsplanes Nr. 16 ausmachen. Wir entnehmen dem Entwurf des Bebauungsplanes, dass bezüglich dieses Sondergebietes 1 eine weitere Bebaubarkeit lediglich in einer Fläche von ca. 900 qm gegeben sein soll.

Diese Festlegung widerspricht den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten ebenso, wie den Verkehrserfordernissen des Flugplatzes Uetersen.

Die Flugplatzgemeinschaft hat Anfang der 70ziger Jahre die fraglichen Flächen von der Bundesrepublik Deutschland käuflich erworben, um dort die zum Betrieb des Flugplatzes erforderlichen Baulichkeiten zu errichten (Unterstellhallen, Werkstätten und Aufenthaltsräume). Irgendeine bauliche Beschränkung wurde der Flugplatzgemeinschaft seinerzeit durch die Bundesrepublik nicht auferlegt. Eine derartige Beschränkung war auch nicht zu erwarten. Vielmehr sollten die Flächen erklärtermaßen nach dem jeweiligen Bedarf der Mitglieder der Flugplatzgemeinschaft – dem Aeroclub Pinneberg e. V., dem Fliegerclub Heist e. V., dem Hamburger Luftsport, dem Luftsportverein Kreis Pinneberg e. V. und dem Segelflugclub Uetersen e. V. – bebaut und genutzt werden. Seither sind die Ihnen bekannten Gebäude errichtet worden. Sie werden von den Mitgliedern der Flugplatzgemeinschaft genutzt. Ob diese Baulichkeiten auf lange Sicht ausreichen werden, lässt sich gegenwärtig nicht übersehen. Es ist durchaus zu erwarten, dass Weiterungsbauten erforderlich werden.

Eine Beschränkung der zukünftig zu bebauenden Flächen auf weitere 900 qm wird diesen zu erwartenden Bedürfnissen und der historischen Situation nicht gerecht. Die Flächen sind seinerzeit im Hinblick auf ihre volle Nutzbarkeit zur Bebauung veräußert und erworben worden.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Überlegungen, dass die gemeinnützigen Mitglieder der

Flugplatzgemeinschaft (Luftsportverein Kreis Pinneberg e. V. und Segelflugclub Uetersen e. V.) dort im erheblichen Umfang Jugendförderung betreiben. Die jugendlichen Mitglieder der Vereine werden nicht allein in die fliegerische Tätigkeit eingewiesen, sondern darüber hinaus in den Werkstätten und Anlagen der Vereine aus- und weitergebildet.

Seit Jahrzehnten leisten die Segelflugvereine anerkannte ehrenamtliche Jugendarbeit. Die dafür erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen haben sie auf eigene Kosten geschaffen und unterhalten. Sie sehen sich durch die Festlegungen des Entwurfes des Bebauungsplanes in ihren zukünftigen Förderungsmöglichkeiten ganz erheblich behindert.

Dass das Sondergebiet 1 zudem einen Teil der nach den öffentlichen rechtlichen Vorschriften für den Betrieb eines Flugplatzes erforderlichen Einrichtungen darstellt, wird bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sein.

Wir dürfen deshalb höflich darum bitten, den Bedürfnissen der Flugplatzgemeinschaft Uetersen e. V. in dem beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 16 entsprechend Rechnung zu tragen und die nach bisherigen rechtlichen Vorgaben vorgesehene weitest mögliche bauliche Nutzung der Flächen der Flugplatzgemeinschaft sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Thomas W. Mischker, 1. Vorsitzender)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 256/2009/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	20.08.2009
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/214-10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.11.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Beihilfe aus Anlass der Einschulung "Ranzengeld"

Sachverhalt:

Auf Antrag der FWH hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.09.2008 beschlossen, ab dem Schuljahr 2009/2010 eine Erstattung von Kosten aus Anlass der Einschulung in Höhe von 50 Euro einzuführen. Voraussetzung für die Bewilligung war, dass die Eltern der einzuschulenden Kinder in dem Kindergartenjahr vor der Einschulung einen Anspruch auf Sozialstaffelermäßigung für den Kindergartenbeitrag hatten.

Seit dem 01.08.2009 ist das letzte Kinderjahr mit einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden beitragsfrei. Dies bedeutet, dass die Eltern deren Kinder bis zu 5 Stunden eine Kindertagesstätte besuchen, keinen Antrag auf Sozialstaffel stellen brauchen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung ist es jetzt nicht mehr möglich, in Erfahrung zu bringen, welche Eltern zu dem bedürftigen Personenkreis gehören.

Seit dem 01.08.2009 erhalten Eltern, die auf das Arbeitslosengeld II angewiesen sind, für jedes schulpflichtige Kind eine einmalige Beihilfe von 100,00 Euro jährlich

Finanzierung:

Im Haushaltsjahr 2009 wurden 100 Euro als Beihilfe für die Einschulung ausgezahlt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales, der Finanzausschuss, die Gemeindevertretung nehmen die Darstellung der Verwaltung, dass eine Überprüfung der Bedürftigkeit von Eltern nicht mehr erfolgen kann, zur Kenntnis.

(Siemonsen)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 277/2009/HE/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 05.11.2009
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/210

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.11.2009	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Sport		öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist		öffentlich
Gemeindevertretung Heist		öffentlich

Mittelanforderung 2010 Grundschule Heist

Sachverhalt:

Die Grundschule Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 29.10.2009 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2010 beantragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vermögenshaushalt werden Mittel in Höhe von rund 9.300 Euro benötigt. Die Ansätze im Verwaltungshaushalt entsprechen denen des Vorjahres bzw. sind niedriger angesetzt als in 2009.

Die hohen Kosten für den Vermögenshaushalt entstehen insbesondere durch die Anschaffung eines Barrens für den Sportunterricht in Höhe von 2.500 Euro und den Anschluss an das Landesnetz. Der Anschluss an das Landesnetz wird aus zu übertragenen Mitteln aus 2009 in Höhe von 2.100 Euro und Mitteln aus dem Haushalt 2010 in Höhe von 4.100 Euro finanziert.

Die Anschaffung des Barrens wird von der Grundschule gesondert begründet. Da der Barren auch für den Vereinssport eingesetzt werden kann, muss darüber beraten werden, ob die Heistmer Sportvereine sich an den Kosten in Höhe von 2.500 Euro beteiligen sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/ der Finanzausschuss /die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2010 zur Kenntnis.

Die beantragten Haushaltsmittel sind im Haushalt 2010 einzuplanen.

Der Ausschuss für Jugend und Sport empfiehlt die Finanzierung des Barrens wie folgt:

(Neumann)

Anlagen:

Antrag der Grundschule Heist

Grundschule Heist



27.10

Hauptstraße 53 – 25492 Heist – Tel. / Fax 04122 / 4065
 e-mail : grundschule@unser-heist.de

Heist, den 29. Oktober 2009

Gemeinde Heist
 Herrn Bürgermeister Neumann
 Hauptstraße 53
 25492 Heist

Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

für den Erwerb von beweglichem Vermögen möchte ich für den Haushalt 2010 folgende Mittel anmelden:

- Anschaffung eines Barrens für den Sportunterricht 2.500 €
- Anschluß an das Landesnetz (*2.100€ aus 2009, 4.100€ aus 2010*) 6.200 €
- Erweiterung der Klingelanlage autom. Umstellung von Sommer-auf Winterzeit 700 €
- Erneuerung einer weiteren Klappschiebetafel 800 €
- Anschaffung eines Whiteboards für die Aula 200 €
- Abschlagszahlung für die Wandkarte/Schulumgebungsplan 300 €
- Gardinen/Sonnenschutz Klasse 1b 700 €

HHst. 21110.935000

11.400 €

9.300 €

Mit freundlichen Grüßen

E. Kruse
 Elsbeth Kruse

Schulleiterin

Anlagen: 2

An das
 Amt Moorrege
 Team Finanzen
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Amt Moorrege
 E. - 3. Nov. 2009
[Handwritten signatures]

KT 4
 Fr. Jobs
[Handwritten signature]

Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2010

Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2009	beantragter Haushalts- ansatz für 2010	Begründung
21110.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Grundschule	2.500 €	2.000	
21110.530000	Miete für das Kopiergerät	1.300 €	1.300	
21110.570000	Lehrmittel	3.000 €	3.000	
21110.576000	Lernmittel	4.500 €	3.500	
21110.590000	Schülerbücherei	300 €	300	
21110.600000	Schulveranstaltungen	1.500 €	1.500	
21110.650000	Geschäftsausgaben	2.200 €	2.200	
21110.661000	vermischte Ausgaben	100 €	100	
21110.672100	Schulsozialarbeit	2.800 €	2.800	
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - ab 150 € - *)	3.000 €	11.400 9.300	Aufstellung siehe Anlage

*) Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist bei der HH-St. 21110.935000 (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen, wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes mehr als 150 € beträgt und dieser selbständige bewertungs- und nutzungsfähig ist.

sonstige Hinweise und Bemerkungen:

Dieser Mittelanmeldung sind zwei Schreiben beigelegt!

Heist, den 27.10.2009

Grundschule Heist

[Handwritten signature]
 (Unterschrift)

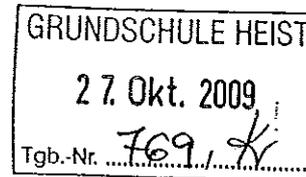
Elsbeth Kruse
 Schulleiterin

Grundschule Heist
 Hauptstr. 53
 25492 Heist
 Tel.: 04122 / 40 65-13
 Fax: 04122 / 40 65-13

Moorrege, den 15. Oktober 2009

Vermerk

K o p i e



Anschluss an das Landesnetz der Grundschule in der Gemeinde Heist

Die Grundschule in Heist wird aufgrund gesetzlicher Vorgaben an das Landesnetz (Bildungsnetz) Schleswig-Holstein angebunden. Dadurch entstehen folgende Kosten:

Grund	Kosten (inkl. MwSt.)
Server mit Windows 2003	650 €
Patchfeld	100 €
Switch	100 €
3 Rechner (gebraucht für Schulleitung, Sekretariat und Lehrerzimmer)	1.100 €
Betriebssystem für 3 Rechner	290 €
Flachbildschirm für 3 Rechner	800 €
Netzwerkdrucker für 3 Rechner	1.500 €
Installationsarbeiten zum Netzwerk (Angebot der Firma KomKreativ)	1.600 €
Konvertierung von Daten auf das neue Verwaltungsprogramm Scola	150 €
GESAMT	6.190 €

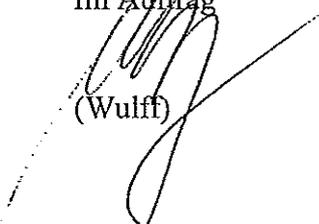
Der Antrag zum Anschluss an das Landesnetz ist gestellt worden.

Durch die Einführung des Landesnetzes wird die Nutzung von Office-Produkten aller Beteiligten unumgänglich. Daher werden Schulungen im Office-Bereich notwendig. Um hierbei Kosten zu sparen, sollten Angebote der VHS in Anspruch genommen werden. Weiter ist mit Investitionen für eine EDV-gerechte Möblierung zu rechnen. Besonders für die Ausstattung der Sekretärin wird dies als dringend notwendig erachtet.

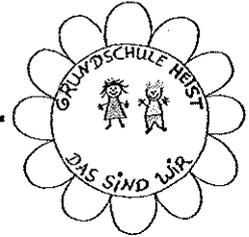
Die Durchführung der notwendigen Arbeiten für das Netzwerk ist im Rahmen der Weihnachtsferien 2009/2010 vorgesehen.

Im Auftrag

(Wulff)



Grundschule Heist



Hauptstraße 53 – 25492 Heist – Tel. / Fax 04122 / 4065 13
e-mail : grundschule@unser-heist.de

An die
Gemeinde Heist
z. Hd. Herrn Bürgermeister Neumann
Hauptstraße 53
25492 Heist

Me 27.10

Antrag auf Anschaffung eines Barrens für den Sportunterricht

Heist, d. 26.10.2009

Sehr geehrter Herr Neumann,
sehr geehrte Gemeindevertreter,

wir beantragen für den Sportunterricht der Grundschule Heist einen neuen Barren anzuschaffen. Ein Katalogangebot der Firma Erhardt-Sport fügen wir in der Anlage bei.

In der alten Turnhalle waren 3 funktionsfähige Barren vorhanden, die wir im Sportunterricht sehr häufig genutzt haben. Diese wurden nicht in die neue Turnhalle übernommen. Der stattdessen neu angeschaffte Spannbarren ist für Grundschüler zu groß und kann somit nicht von uns genutzt werden.

Der Barren ist im Sportunterricht unerlässlich. Er dient der grundlegenden Bewegungserziehung und -koordination, z. B. zum Klettern, Balancieren, Stützen und Schwingen und wird für Gerätestationen und Geräteparcours benötigt.

Auch im Vereinssport könnte ein Barren sicher sinnvoll und häufig eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

E. Kruse

E. Kruse, Schulleiterin

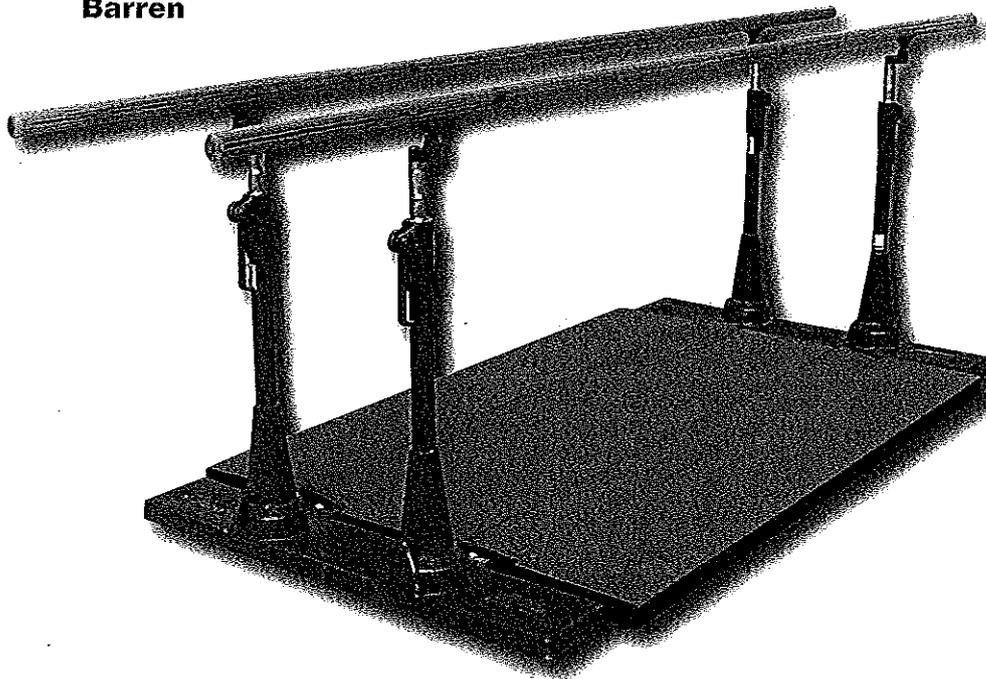
A. Demski

A. Demski, Fachleiterin Sport

Anlage: Kopie einer Katalogseite der Firma Erhardt Sport

Turnen

Barren



Barren nach DIN 7901 Eine hochwertige Guss-/Stahlkonstruktion, mit optimaler Standsicherheit bei geringem Platzbedarf, Standsäulen mit Spezial-Klemmköpfen, doppelt gesicherte und leichte Höheneinstellung, jeweils 5cm Schritte, Schichtholzholme 350cm lang, gleichmäßig federnd, griffig und elastisch, nichtfärbende Gummipuffer in den Fußauslegern, **einschließlich Transportvorrichtung** mit vier Doppelschwenkrollen 75mm, die unter den Standsäulen eingebaut sind, dennoch minimale Bodenbelastung.

Schüler-/Jugendbarren höhenverstellbar von 100-160cm, weitenverstellbar von 35-53cm
250101 € 2.099,00

Schutzmatte dreiteilig mit Schwellenpolster
250103 € 333,00

Schutzmatte einteilig
250104 € 120,00

Bitte beachten Sie, dass kein Barrenholm bruchsicher sein kann! Gerade deshalb empfehlen wir Holme mit Stahlkerneinlagen!

Alle Barren werden aus Transportkosten-Gründen in zerlegtem Zustand unmontiert und ab Werk geliefert.

Wettkampf-Olympiabarren höhenverstellbar von 120-180cm, in der Weite verstellbar von 42-60cm.
250110 € 2.403,00

Schutzmatte dreiteilig mit Schwellenpolster
250121 € 302,50

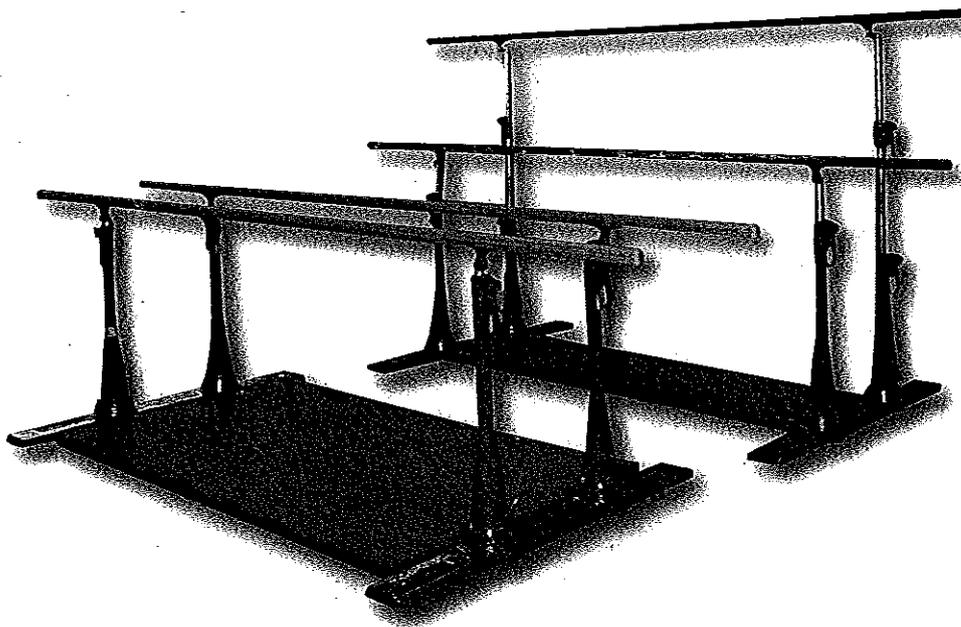
Schutzmatte einteilig
250131 € 129,00

Kombinierter Wettkampf- und Stufenbarren mit besonders breiten, standfesten Gussfüßen, höhenverstellbar von 120x180cm, ein Holm teleskopartig von 120-230cm.
250120 € 2.737,50

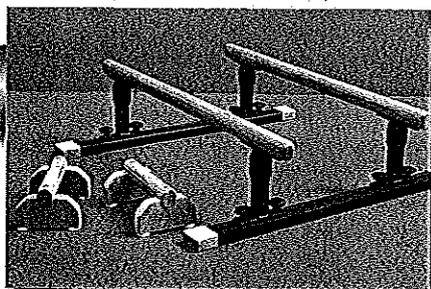
Mehrprijs für Holme mit Stahlkern für **250120**
250123 pro Barren € 204,00

Schutzmatte dreiteilig mit Schwellenpolster
254204 € 324,00

Schutzmatte einteilig
250131 € 129,00

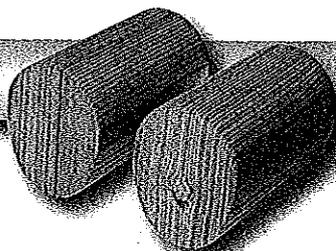


Besondere schwere und standsichere Konstruktion!



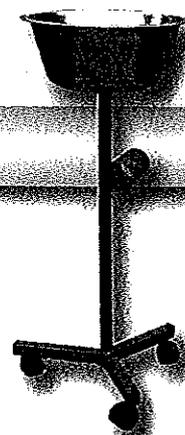
Handstand-Klotze Griffprofil wie Barren,
152042 Stück € 27,50

Handstand-Übungsbarren in der Breite verstellbar, mit nichtfärbenden Bodenschonern, Schichtholzholme.
250153 € 210,00



Barrenholme einzeln aus hochwertigem Schichtholz hergestellt, 350cm lang mit abgerundeten Ecken. TBU 7-10 aus ca. 32 Schichten, lt. DIN, mit GS-Zeichen.
250161 Stück € 140,00

Holm mit Stahlkern
250163 Stück € 229,50



Magnesiumbehälter mit Stahlrohr-Dreifuß und Lenkrollen, Wanne aus Nirosta.
250880 € 141,00

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 273/2009/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.11.2009
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/210

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.11.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Zuschuss für die Arbeitsgemeinschaften in der Grundschule Heist

Sachverhalt:

Die Vorsitzende des Gesamtelternbeirates der Grundschule Heist hat den anliegenden Antrag auf Bezuschussung der Arbeitsgemeinschaften in der Grundschule Heist gestellt. Es wird um einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro jährlich gebeten. Von diesem sollen Bastelmaterialien, Lebensmittel, Werkzeuge und Ähnliches beschafft werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Vergangenheit wurden diese Ausgaben für Bastelmaterialien und Nahrungsmittel auf die Kinder umgelegt. Als Gegenleistung bekamen sie die Exponate mit nach Hause bzw. nahmen eine gesunde Mahlzeit in der Schule ein. Die Umlagen betragen maximal 5,00 Euro pro Halbjahr. Bei anderen Arbeitsgemeinschaften wie z.B. der Sport-AG entstanden keine weitere Kosten für die Eltern.

Derzeit sind viele Eltern nicht mehr bereit, einen Eigenanteil zu diesen Arbeitsgemeinschaften zu zahlen. Die Schüler werden daher lediglich zu kostenfreien Veranstaltungen angemeldet.

Im Haushalt der Grundschule Heist stehen für Lernmittel und Veranstaltungen Haushaltsmittel bereit.

Finanzierung:

Die Abrechnung eines Zuschusses muss über die Schule erfolgen. Entsprechende

Mittel sind bei der Haushaltsstelle Lernmittel bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, Mittel für die Arbeitsgemeinschaften an der Grundschule Heist zur Verfügung zu stellen.

(Neumann)

Anlagen:

Antrag des Gesamtelternbeirates

Carmen Marx
Gesamtelternbeiratsvorsitzende Grundschule Heist
Großer Kamp 12

25492 Heist

Tel.: 04122/ 90 88 43

E-Mail: carmen.marx1@freenet.de



Frau Marx

*Bitte Vorlesen
für*

*- Schule + Sozial
- FA
- GV*

20.10.09

An die Gemeinde Heist
 z. Hd. Herrn Bürgermeister Neumann
 Hauptstr. 53

25492 Heist

Antrag auf Zuschuss für die Arbeitsgemeinschaften in der Grundschule Heist

Sehr geehrter Herr Neumann,
 sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

seit vielen Jahren leiten Eltern, Familienangehörige der Schüler und Schülerinnen und Bürger aus Heist die Arbeitsgemeinschaften an der Grundschule Heist. Dies machen alle ehrenamtlich und mit großer Freude und persönlichem Einsatz. Aber wie bei vielen interessanten und sinnvollen Anleitungen in den Arbeitsgemeinschaften (AG's), z. B. arbeiten mit Holz, Bastelarbeiten, Kochen, etc. entstehen Kosten.

Oft muss der ehrenamtliche Leiter einer AG auch Material zusteuern, z. B. Holz für Sägearbeiten, Material für die Reparatur der Fahrräder in der Werkstatt-AG oder Nahrungsmittel beim Kochen.

Das möchte die Elternschaft, stellvertretend durch den Gesamtelternbeirat, an der Grundschule Heist ändern und bittet um einen jährlichen Zuschuss (betrifft 2 Schulhalbjahre) von 1000 Euro.

Diese Summe würde den AG-Leitern, die 1x wöchentlich (45 Minuten) oder 14tägig (90 Minuten) die AG's leiten, große Unterstützung bieten, um die AG's interessant und attraktiv, sowie sinnvoll und z. B. beim Kochen gesund zu gestalten.

Exponate einzelner Arbeitsgemeinschaften können in der Sitzung gern einmal vorgestellt werden.

Ich bitte Sie, diesen Antrag in der Sitzung abzustimmen und würde mich über ein positives Ergebnis für die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Heist und allen AG-Leitern von heute und in der Zukunft sehr freuen.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Carmen Marx
 (1. Vorsitz Gesamtelternbeirat GS Heist)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 280/2009/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 19.11.2009
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	30.11.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	30.11.2009	öffentlich

Mittelanmeldung der Feuerwehr zum Haushalt 2010

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 02.11.2009 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2010 beantragt. Zudem liegt eine Mittelanmeldung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist vor.

Im Wesentlichen entspricht der Mittelbedarf der Freiwilligen Feuerwehr den Anmeldungen bzw. Haushaltsansätzen des Vorjahres.

Die Summe für Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung beläuft sich einschließlich der Jugendabteilung auf 7.200 € (Haushaltsansatz 2009 = 9.300 €).

Für die Überprüfung der Rettungs- und Atemschutzgeräte sowie den laufenden Ausrüstungsersatz besteht ein Bedarf von 4.300 € (Haushaltsansatz 2009 = 6.100 €).

Die Gesamtsumme der im Vermögenshaushalt benötigten Mittel für Atemschutzmasken (1.200 €), Handsprechfunkgeräte (2.500 €), Handlampen (2.200 €) sowie Ausbildungsbedarf der Jugendfeuerwehr (500 €) beläuft sich auf 6.400 € (Haushaltsansatz 2009 = 3.000 €).

Die restlichen Mittelanmeldungen der freiwilligen Feuerwehr Heist sind im Vergleich zum Vorjahr identisch.

Beschlussvorschlag:

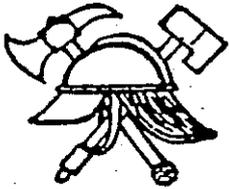
Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der freiwilligen Feuer-

wehr für den Haushalt 2010 zur Kenntnis.
Die beantragten Mittel sind im Haushalt 2010 einzuplanen.

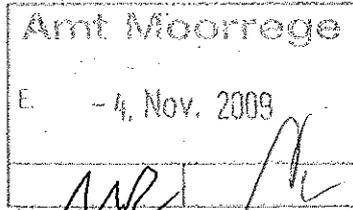
Neumann

Anlagen:

Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr Heist sowie der Jugendabteilung für das Haushaltsjahr 2010



Freiwillige Feuerwehr Heist



25492 Heist, den 2.11.2009

3.11.09

An die
Gemeinde Heist
z. Hd. Herrn Bürgermeister Neumann

25492 Heist

Betr.: Haushaltsjahr 2010

Für das Haushaltsjahr 2010 beantragen wir folgende Anschaffungen:

1. 1 Kleidung (Ersatz)	€ 2.000,00
1. 2 Kleidung (Neueinstellung 1 Kamerad)	€ 1.200,00
2. Überprüfung eines Rettungsgerätes	€ 300,00
3. Überprüfung der Atemschutzgeräte	€ 500,00
4. Ausbildungskosten	€ 1.500,00
5. Ausrüstungsersatz	€ 3.500,00
6. Schutzbekleidung für 6 Atemschutzgeräteträger (gemäß Feuerwehrunfallkasse ist unsere Schutzkleidung nicht mehr zulässig für Atemschutzgeräteträger)	€ 2.000,00
7. 2 Führerscheine Klasse C 1 für junge Kameraden nach der EU-Führerscheinrichtlinie (In den nächsten Jahren werden weitere Führerscheine beantragt)	€ 4.000,00
8. 4 Atemschutzmasken	€ 1.200,00
9. 3 Handsprechfunkgeräte (Ersatz für 3 über 30 Jahre alte Geräte, für die es keine Ersatzteile mehr gibt)	€ 2.500,00
10. 3 Handlampen, explosionsgeschützt (Ersatz für über 30 Jahre alte Geräte)	€ 2.200,00
	<u>€ 20.900,00</u>

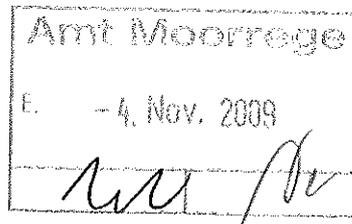
Mit kameradschaftlichem Gruß
Freiwillige Feuerwehr
Heist

H. Ossenbrüggen

(H. Ossenbrüggen, Wehrführer)



Freiwillige Feuerwehr Heist



Z. Müller

An die
Gemeinde Heist
Bürgermeister
Herrn Jürgen Neumann

Heist, den 01. Oktober 2009

Budget 2010 der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist

Die Jugendabteilung plant für das Jahr 2010 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist.

Im Einzelnen sind dieses die folgenden Positionen:

- | | |
|---|---------------|
| a) Neu- und Ersatzbeschaffung von Bekleidung | 2.000,-- Euro |
| b) Ausbildung (Lehrgänge etc.) | 150,--Euro |
| c) DVD-Player / Lautsprecher / für Ausbildung | 500,-- Euro |

H. Ossenbrüggen
Helmut Ossenbrüggen
Wehrführer

Ernst-Niko Koberg
Ernst-Niko Koberg
Jugendwart

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 258/2009/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	20.08.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.11.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Zuschussantrag vom DMSG-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.08.2009 (siehe Anlage) hat der DMSG-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. einen Zuschussantrag für die Beratung von Menschen mit Multipler Sklerose für das Haushaltsjahr 2010 gestellt.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2010 zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem DMSG-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. für das Haushaltsjahr 2010 einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro zu gewähren / keinen Zuschuss zu gewähren.

Siemonsen

Anlagen:

Antrag des DMSG-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Bgm Siemensen m.d.B. um Rückmeldung

19

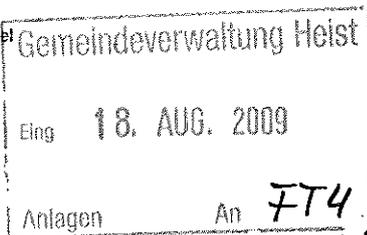
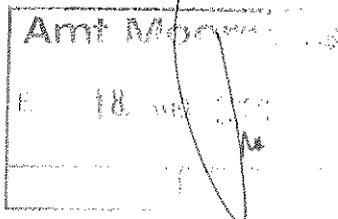
DMSG

DEUTSCHE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT
LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Klaus

10. AUG. 2009

DMSG-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. • Beselerallee 67 • 24105 Kiel



Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Beselerallee 67
24105 Kiel
Telefon 0431/56015-0
Telefax 0431/56015-20
E-mail dmsg-schleswig-
holstein@dmsg.de
Internet www.dmsg-sh.de

Kiel, 01.08.2009

*Bitte Top im SKS 23. Nov. und
folgende FA, GV!*

**Bitte um Zuschuss für die Beratung von Menschen
mit Multipler Sklerose
für das Haushaltsjahr 2010**

*Danke
Siem*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wussten Sie, dass

- o über 4.000 Menschen in Schleswig-Holstein mit der unheilbaren Krankheit Multiple Sklerose leben?
- o 2.211 Mitglieder, davon 1.861 MS-Betroffene hinter der schleswig-holsteinischen MS-Gesellschaft stehen?
- o Betroffene und Angehörige im Jahre 2008 in 2.770 Gesprächen von unseren sozialpädagogischen Fachkräften beraten wurden?
- o es in Schleswig-Holstein über 60 Selbsthilfegruppen gibt, die ebenfalls vom Landesverband der DMSG bei der Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt werden?

Multiple Sklerose ist die häufigste neurologische Erkrankung. Auch in Ihrer Gemeinde leben MS-Betroffene und ihre Angehörigen.

Wir setzen uns für diese Menschen ein und beraten sie kostenlos in oft sehr schwierigen Lebenslagen.

Um diese wertvolle Beratungs- und Betreuungsarbeit für Menschen mit MS aufrecht zu erhalten, benötigen wir weiterhin Ihre Unterstützung.

Bitte helfen Sie uns, weiter für MS-Betroffene da zu sein – jeder Beitrag wird dringend gebraucht.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
Herzlichen Dank für Ihre Hilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Heitmann

Andreas Heitmann
Geschäftsführer

Anlage: „Multiple Sklerose – Wir lassen Sie nicht allein!“

Schirmherr: Prof. Dr. Klaus Murmann
Vorsitzender: Dr. Helmut Kropp
Ärztliche Vorstandsmitglieder:
Dr. Helmut Kropp
Matthias Freidel
Vorsitzender Patientenbeirat:
Peter Endler
Geschäftsführer: Andreas Heitmann

Beitrags-/ Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
BLZ 21050170
KTO 344143

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
BLZ 21050170
KTO 278051

Zuwendungen sind
steuerbegünstigt!

Bitte
freimachen.

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Beselerallee 67
24105 Kiel

Wir können helfen!

- Möchten Sie eine persönliche Beratung?
Wir nehmen uns Zeit für ein ausführliches Gespräch.
- Benötigen Sie weitere Informationen rund um die Erkrankung Multiple Sklerose? Wir haben kompetente Fachkräfte für Ihre Fragen.

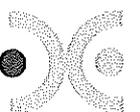
Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Beselerallee 67
24105 Kiel
Tel.: 0431/560 15-0
Fax: 0431/560 15-20
dmsg-schleswig-holstein@dmsg.de
www.dmsg-sh.de

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
Kto.-Nr.: 278 051
BLZ: 210 501 70

Mit freundlicher
Unterstützung von


**Techniker
Krankenkasse**
Gesund in die Zukunft.



Multiple Sklerose
Wir lassen Sie nicht allein!



DMSG
DEUTSCHE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT
LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

ich Namen und Adresse eintragen und die Postkarte direkt oder in einem frankierten adressierten Briefumschlag an uns absenden.

3, Vorname

6, Nr.

Wohnort

20

11

Was ist Multiple Sklerose?

Multiple Sklerose (MS) ist eine schwere, chronisch entzündliche Erkrankung der Nervenbahnen im Gehirn und im Rückenmark. MS wird auch als die „Krankheit mit den 1000 Gesichtern“ bezeichnet, da sich die Symptome bei den betroffenen Menschen unterschiedlich äußern.

Dies können z. B. Störungen des Gehvermögens, der Bewegungsabläufe der Arme und Hände, Gleichgewichtsstörungen, Taubheitsgefühle sowie Störungen des Seh- und Sprachvermögens sein. MS kann ohne erkennbare Ursache in jedem Alter auftreten – vorwiegend zwischen dem 20. und 40. Lebensjahr.

Der Landesverband

Der Landesverband Schleswig-Holstein e. V. der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft ist eine Selbsthilfeorganisation, die sich die Interessenvertretung von MS-Betroffenen zur Aufgabe gemacht hat. Der Landesverband wurde 1982 gegründet und hat mittlerweile über 2.100 Mitglieder.

MS-Betroffene und ihre Familien erfahren zumeist deutliche Einschränkungen, die ihr Leben tiefgreifend verändern.

Ziel des Landesverbandes ist es, auf die Situation von MS-Betroffenen aufmerksam zu machen und sie bei der Bewältigung dieser noch nicht heilbaren Krankheit zu unterstützen. Dabei stehen ihnen das Beratungsteam des Landesverbandes und die zahlreichen Selbsthilfegruppen im Lande zur Seite.

Unser Angebot

- Persönliche Beratung zu allen Fragen im Zusammenhang mit Multipler Sklerose
- Sozialrechtliche Beratung durch Fachkräfte
- Informationsveranstaltungen zu den verschiedenen Themenbereichen der Multiplen Sklerose
- Ein umfangreiches Seminarprogramm
- Jährlich stattfindende Fachtagungen
- Angebote auch für die Angehörigen von Menschen mit MS

In über 60 Selbsthilfe- und Kontaktgruppen in Schleswig-Holstein engagieren sich Menschen, um durch Hilfe zur Selbsthilfe die Situation von MS-Betroffenen zu verbessern.

Ihr Team



V.l.n.r.: Andreas Heitmann (Geschäftsführer), Katrin Horst (Beratung), Hannelore Finck (Öffentlichkeitsarbeit), Jutta Nieland (Beratung), Renate Adomat (Beratung), Gert Uecker (Assessor)

Sie können helfen!

Für Menschen mit Multipler Sklerose kann viel getan werden. Oft fehlt jedoch das Geld für die notwendigen Hilfen, Beratungen, Trainings und Seminare.

Ihr Einsatz lohnt!

Gezielte Hilfen ermöglichen es MS-Betroffenen, ein weitgehend selbstständiges Leben zu führen.

Unterstützen Sie unsere Arbeit für Menschen mit Multipler Sklerose und ihre Angehörigen durch Ihre Spende.

Ich möchte Mitglied werden bei der **DMSG, IV Schleswig-Holstein e.V.** (Mitgliedsbeitrag 30 € jährlich)

Ich spende regelmäßig für die **DMSG, IV Schleswig-Holstein e.V.**

Bitte ziehen Sie jährlich _____ Euro (mind. 30 Euro) von meinem Konto ein.

Bitte ziehen Sie monatlich _____ Euro (mind. 5 Euro) von meinem Konto ein.

Ich spende einmalig für die **DMSG, IV Schleswig-Holstein e.V.**

Bitte ziehen Sie einmalig _____ Euro von meinem Konto ein.

Kto. _____

BIZ _____

Datum _____

Unterschrift

Spendenkonto: Förde Sparkasse, BLZ 210 501 70,

Kto.-Nr. 278 051 Vielen Dank für Ihre Hilfe. Sie erhalten selbstverständlich eine Spendenbescheinigung von uns!

Tragen Sie bitte unsertig Ihre vollständige Adresse ein

► Bitte hier abtrennen ►

foto.csteinke@web.de

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 265/2009/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	07.09.2009
Bearbeiter:	Regina Klüver	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.11.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Zuschussantrag der Diakonischen Kranken- und Altenpflege für den ambulanten Hospizdienst

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.01.2009 stellte die Diakonische Kranken- und Altenpflege gGmbH den als Anlage beigefügten Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den ambulanten Hospizdienst. Demnach sollen die Zahlungen an die Diakoniestation Elbmarsch ab 01.01.2009 um 25 Cent je Einwohner erhöht werden.

Nach dem bestehenden Vertrag bzw. Vereinbarung zahlt die Gemeinde Heist derzeit 1,28 € je Einwohner für die Anlauf- und Vermittlungsstelle sowie für die Finanzierung von ambulanten sozialen Diensten, d.h. es wird ein Zuschuss von insgesamt 2,56 € pro Einwohner geleistet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stand zum 31.03.2008 betrug 2.802 Einwohner.

Eine Erhöhung des Zuschusses um 25 Cent je Einwohner würde im Jahr 2009 einen Betrag von 700,50 € ergeben.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2009 nicht zur Verfügung und müssten im Nachtragshaushaltsplan bereit gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, ab dem 01.01.2009 je Einwohner (Stichtag 31.03. des Vorjahres) den Zuschuss für die Anlauf- und Vermittlungsstelle um 25 Cent zu erhöhen. Diese zusätzlichen Mittel sind ausschließlich zur Mitfinanzierung des Hospizdienstes zu verwenden.

Siemonsen

Anlagen:

Zuschussantrag vom 23.01.2009

Schreiben der Diakonie vom 02.09.2009

Protokoll-Anlage 1 ~~Ö 20~~

Protokoll v. 24.11.09 TOP 4

**Amt Moorrege
Team Soziale Dienste**

Jennifer Jathe-Klemm
Jennifer.Jathe-Klemm@amt-moorrege.de
Zimmer 9 Durchwahl -121

Montag, 16. November 2009



Ergänzung zum Tagesordnungspunkt 4

**„Zuschussantrag der Diakonischen Kranken- und Altenpflege
für den ambulanten Hospizdienst“**

**der Ausschusssitzung Schule, Kultur und Soziales
der Gemeinde Heist am 23.11.2009**

Mit Schreiben vom 11.11.2009 reichte die Diakonie ein Schreiben ein (siehe Anlage), aus dem hervorgeht, dass die zunächst beantragten 0,25 € je Einwohner für die Fahrzeugunterhaltungskosten der ambulanten Hospizgruppe nicht ausreichend sind.

Dieses wurde bereits während der Kuratoriumssitzung am 10.11.2009 mit den anwesenden Vertretern erörtert.

Die Diakonie bittet ab dem 01.01.2010 nun um einen Zuschuss von 0,53 € je Einwohner für den ambulanten Hospizdienst.

Diese Kostenerhöhung würde für das Jahr 2010 folgende Kosten bedeuten:

Einwohner per 31.12.2008 (Stand 31.03.2009 liegt noch nicht vor) = 2.806 Einwohner

0,25 € je Einwohner = **701,50 €**

0,53 € je Einwohner = **1.487,18 €**

Differenz: 785,68 €

Neuer Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, für das Haushaltsjahr 2009 den Zuschuss um 0,25 € je Einwohner (Stichtag 31.03.2008) für die Anlauf- und Vermittlungsstelle zu erhöhen.

Ab dem Haushaltsjahr 2010 wird ein Zuschuss von 0,53 € je Einwohner (Stichtag 31.03. des Vorjahres) für den ambulanten Hospizdienst gewährt.

Diese zusätzlichen Mittel sind ausschließlich zur Mitfinanzierung des Hospizdienstes zu verwenden.



Pflegediakonie Rellingen · Hauptstr. 40 · 25462 Rellingen

Herrn Jürgen Neumann
Hauptstr. 53
25492 Heist



Pflegediakonie Rellingen
Hauptstr. 40, 25462 Rellingen
Ansprechpartner
Frau Schreiter
Telefon: (04101) 517 90 80 - 30
Telefax: (04101) 517 90 80 - 99

schreiter@pflagediakonie.de
www.pflagediakonie.de

Rellingen, den 11.11.2009

Finanzielle Unterstützung der Hospizgruppe Pinneberg-Uetersen

Sehr geehrter Herr Neumann,

auf der Kuratoriumssitzung der Diakoniestation Elbmarsch am 10.11.2009 haben wir gemeinsam festgestellt, dass uns ein Fehler bei unserem Zuschussantrag vom 27.03.2009 unterlaufen ist. Versehentlich haben wir statt der auf der Kuratoriumssitzung vom 19.11.2008 verhandelten 0,53 € pro Einwohner, die notwendig sind, um die Hospizgruppe Pinneberg-Uetersen mit einem Fahrzeug zu unterstützen, nur einen Antrag für 0,25 € pro Einwohner gestellt.

Wir bitten Sie daher uns für die Hospizgruppe Pinneberg-Uetersen ab dem 01.01.2010 einen Zuschuss in Höhe von 0,53 € pro Einwohner zu gewähren.

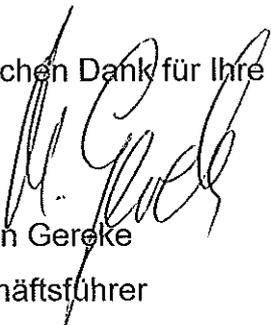
Frau Eckhardt, Hospizkoordinatorin, ist bei der DKA angestellt und betreut und schult die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Hospizgruppe Pinneberg-Uetersen.

Die Anfragen an die Hospizgruppe steigen weiterhin stetig. Die ambulante Hospizbegleitung wird mehr und mehr nachgefragt, da die Patienten in den meisten Fällen einen stationären Hospizplatz erst in den letzten drei Tagen der Krankheit erhalten. Der größte Teil der Krankheit wird mehr und mehr zuhause erlebt. Die Ehrenamtlichen arbeiten ohne Lohn, allerdings werden entstandene Fahrtkosten an die Mitarbeiter erstattet. Diese steigen enorm. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind fast alles Frauen. Nicht jede Familie verfügt über einen Zweitwagen, den die Frauen nutzen können, so dass die Wege zu den Patienten mehr und mehr zu einem Problem werden. Da die Mitarbeiterinnen in den letzten Jahren vermehrt in Ihren Gemeinden tätig waren und zum Teil größere Anfahrtswege in Kauf genommen haben, um allen Anfragen nachkommen zu können, möchten wir Sie um eine regelmäßige finanzielle Unterstützung bitten.

Die Hospizgruppe benötigt daher unbedingt ein eigenes Fahrzeug, mit dem die Hospizbegleiter die Patienten aufsuchen können. Da die finanzielle Lage der Hospizgruppe es aber nicht erlaubt, ein eigenes Fahrzeug anzuschaffen, bittet Frau Ute Sabine Eckhardt die Gemeinden um Hilfe, die Betriebskosten eines eigenen Fahrzeugs durch eine Umlage zu übernehmen. Der Kreis Pinneberg ist bereits gefragt worden, die haben den Antrag aber abgelehnt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen auch gerne persönlich zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung


Marten Gereke
Geschäftsführer

Pflegediakonie Rellingen · Hauptstr. 40 · 25462 Rellingen

Herrn Jürgen Neumann
Hauptstr. 53
25492 Heist

Pflegediakonie Rellingen
Hauptstr. 40, 25462 Rellingen

Ansprechpartner

Frau Schreiter

Telefon: (04101) 517 90 80 - 30

Telefax: (04101) 517 90 80 - 99

schreiter@pflagediakonie.de

www.pflagediakonie.de

Rellingen, den 11.11.2009

Sehr geehrter Herr Neumann,

Anliegend übersenden wir Ihnen das Protokoll der gestrigen Kuratoriumssitzung der Diakoniestation Elbmarsch nebst dem Bericht von Frau Schwarz-Hägemann, der zusätzlich verteilten GuV.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Nike Schreiter

Protokoll der ordentlichen Kuratoriumssitzung am 10.11.2009 um 17:30 Uhr
in der Diakoniestation Elbmarsch

Seite 1 von 4

An: Frau Feddersen (Pastorin Kirchengemeinde Seester),
Frau Reimann-Clausen (Pastorin Gemeinde Moorrege-Heist),
Herr Koopmann (Kirchengemeinde Haseldorf),
Frau Paysen/ (Kirchengemeinde Appen)
Herr Brüggemann (Bürgermeister Appen)
Frau Ostmeier (Bürgermeisterin Hellingen),
Herr Albrecht (Kuratoriumsvertreter Gemeinde Heist),
Herrn Siemonsen (Bürgermeister Heist)
Frau Schrapp (Kuratoriumsvertreterin Gemeinde Moorrege)
Herrn Weinberg (Bürgermeister Moorrege)
Herr Lüchau (Bürgermeister Haseldorf),
Herr Hermann (Bürgermeister Haselau),
Herr Hell (Bürgermeister Seester),
Herr Rockel (Bürgermeister Seestermühe),

Anwesende: Frau Jathe-Klemm (Amt Moorrege)
Frau Heitmann (Kgm. Moorrege-Heist)
Frau Timm (Kgm. Haseldorf)
Herr Rockel (Bürgermeister Seestermühe)
Frau Schrapp (Kuratoriumsvertreterin Gemeinde Moorrege)
Herr Albrecht (Kuratoriumsvertreter Gemeinde Heist)
Herr Herrmann (Bürgermeister Haselau)
Herr Senk (Kgm. Seester)
Herr Weinberg (Bürgermeister Moorrege)

Gast Frau Schreiter (Protokoll)

Von: Herr Gereke
Frau Schwarz-Hägemann

Beginn: 17.30 Uhr

Ende: 18.40 Uhr

TOP 1 & 2 Begrüßung

Herr Gereke begrüßt die Anwesenden und bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen und für die auch in diesem Jahr geflossenen Zuschüsse durch die Gemeinden. Herr Gereke teilt den Anwesenden mit, dass Frau Neuhaus die stellvertretende Leitung der Diakoniestation Elbmarsch auf eigenen Wunsch aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt hat. Frau Neuhaus arbeitet aber weiterhin als Krankenschwester in demselben Stundenumfang wie bisher in der Diakoniestation Elbmarsch. Als Verstärkung für Frau Schwarz-Hägemann ist eine neue Mitarbeiterin als stellvertretende Leitung eingestellt worden. Frau Befeld hat zur Zeit aber Urlaub und nimmt aus diesen Gründen nicht an der heutigen Kuratoriumssitzung teil.

TOP 3 Wahl des Protokollführers

Herr Gereke stellt Frau Schreiter als Mitarbeiterin der DKA und mögliche Protokollführerin vor. Frau Schreiter wird einstimmig zur Protokollführerin gewählt.

TOP 4 Bericht aus der Arbeit der Station

Der Bericht von Frau Schwarz-Hägemann liegt als Anlage anbei.

Fragen:

Herr Senk: Warum wenden sich gerade in Seester viele Kunden an private Anbieter?

Frau S.-H.: Seester ist mit seiner Nähe zu Elmshorn für die privaten Anbieter ein gutes Terrain. Die Privaten haben die Möglichkeit die Kunden in Seester zu früheren Zeiten morgens zu betreuen. Auf dem Weg nach Seester werden schon Patienten versorgt. Der Diakoniestation Elbmarsch gelingt es daher nicht, vor halb zehn in Seester zu sein. Einige Kunden nehmen daher das Angebot der privaten Anbieter an.

Herr Herrmann: Wie hoch ist die Fachkraftquote derzeit?

Frau S.-H.: Die Fachkraftquote liegt derzeit bei 55 %. Diese ist gesunken, da wir den Bereich „Betreuung“ in 2009 mit neu eingestellten Mitarbeitern weiter ausgebaut haben. Diese Mitarbeiter sind geschult in dem Bereich „Alltagsbegleitung“ und verfügen über kein Examen.

Top 5: Wirtschaftliche Situation

Herr Gereke, Geschäftsführer der Diakonischen Kranken- und Altenpflege verteilt eine aktuelle GuV Liste mit den Ist-Zahlen 2009 von Januar bis September. Für die Nichtanwesenden liegt diese Liste dem Protokoll anbei. Herr Gereke teilt mit, dass die DKA seit Januar 2009 einen neuen günstigeren diakonischen Dienstleister für die Personal- und Finanzbuchhaltung hat. Daher hat der mit der Einladung verschickte Wirtschaftsplan 2010 ein neues Layout.

Herr Gereke erläutert anhand der Gewinn- und Verlustrechnung das Jahr 2009 wie folgt:

Die Personalkosten in 2009 sind im Vergleich zu 2008 weiter gestiegen. Das liegt zum Einen an der Tarifierhöhung um insgesamt 6 %, zum Anderen daran, dass viele Neueinstellungen vor allem im Bereich der Betreuung vorgenommen worden sind. Auch die Neueinstellung von Frau Befeld als stellvertretende Leitung ist hier zu Buche geschlagen. Das neu eingeführte Dokumentationssystem „Pflegezeit“, wurde ausgiebig geschult und hat neben den Schulungskosten einen erhöhten Stundenaufwand erfordert. Dieses Dokumentationssystem ermöglicht den Mitarbeitern und Ärzten eine vereinfachte und schnellere Aufnahme des Zustandes des Patienten und hält den neuen MDK-Prüflinien stand.

Die zentralen Verwaltungskosten umfassen die Kosten der Geschäftsführung mit nur 3 Mitarbeitern inkl. Geschäftsführer, die Kosten der Personal- und FiBu-Abrechnung, Werbung, Marketing, Rechtsanwaltskosten, Versicherungs- und Mitgliedsbeiträge usw. Diese Kosten werden auf alle der DKA angehörig Stationen umgelegt. Nach dem Verteilerschlüssel werden die Kosten je nach Höhe des Umsatzes auf die Stationen umgelegt.

Die Kfz-Kosten sind im Vergleich zu 2008 gesunken. Das liegt daran, dass im letzten Jahr viele Leasingverträge ausgelaufen sind. Die Rückgabe der Fahrzeuge ist seinerzeit sehr teuer zu Buche geschlagen, da die Autos durch den starken Gebrauch sehr abgenutzt waren.

In diesem Jahr hat die Diakoniestation Elbmarsch eine neue Telefonanlage bekommen. Auch die EDV wurde erneuert, damit ein schneller, sicherer und reibungsloser Ablauf der Arbeit der Diakoniestation gewährleistet ist. Hierfür war auch teils eine neue Elektrik nötig, die sodann von einem Elektriker verlegt werden musste.

Erfreulicherweise sind aber auch die Umsätze im Vergleich zum Vorjahr wieder einmal gestiegen.

Das derzeitige Defizit beläuft sich mit Stand September 2009 auf – 14.691,17 €. Dieses wird allerdings bis Ende des Jahres noch wachsen, da im Dezember laut Tarifvertrag noch einmal die Einmalzahlungen für die Mitarbeiter der letzten Entgeltstufe fällig werden. Weiterhin wird eine Nachzahlung bei der Berufsgenossenschaft sowie ein Sanierungsgeld für die VBL erwartet.

In dieser Aufstellung sind die Zuschüsse der Gemeinden noch nicht mit aufgeführt.

Fragen:

Herr Rockel: Sind denn alle Zuschüsse vor allen die Zusatzschüsse für die Hospizbegleitung geflossen?

Herr Gereke: Ja die normalen Zuschüsse sind alle gezahlt. Bei den Hospizzuschüssen hat es Probleme gegeben. Da sind bisher nur die Beträge von Moorrege und Appen eingetroffen. Zudem ist uns seinerzeit ein Fehler unterlaufen, denn auf der letzten Kuratoriumssitzung haben wir besprochen, dass ein Zuschuss in Höhe von 0,53 € auf jeden Einwohner gezahlt werden muss, um das Auto für die Hospizgruppe zu finanzieren. Versehentlich haben wir aber in unserem Antrag leider um einen Zuschuss in Höhe von 0,25 € pro Einwohner gebeten.

Herr Hermann: Die DKA sollte zeitnah einen neuen Antrag stellen, damit in den jetzt in Kürze kommenden Sozialausschusssitzungen der Gemeinden neu beraten und beschlossen werden kann.

TOP 6 Allgemeines:

Herr Albrecht teilt mit, dass Herr Siemonsen nicht mehr Bürgermeister der Gemeinde Heist ist. Neuer Bürgermeister ist Herr Jürgen Neumann.

Für die Gemeinde Seester ist nicht mehr Herr Uwe Hell Bürgermeister, sondern Herr Claus Hell neuer Bürgermeister.

Frau Schwarz-Hägemann teilt mit, dass sie auch gerne zu den Ausschusssitzungen bei den Gemeinden kommen würde, um dort die Arbeit der Diakoniestation näher vorzustellen.

Herr Gereke bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen der Anwesenden und wünscht allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr 2010.

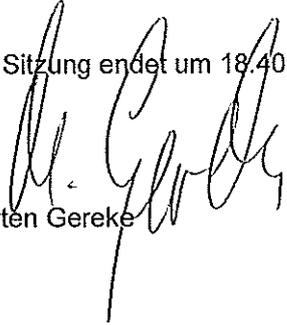
Im Anschluss lädt Frau Schwarz-Hägemann alle Anwesenden zu einem kleinen Rundgang durch die Diakoniestation ein.

Protokoll der ordentlichen Kuratoriumssitzung am 10.11.2009 um 17:30 Uhr
in der Diakoniestation Elbmarsch

Seite 4 von 4

Die Sitzung endet um 18.40 Uhr.

Marten Gereke



Nike Schreiter



Jahresbericht der PDL zur aktuellen Situation in der Diakoniestation Elbmarsch für die Kuratoriumssitzung am 10.11.2009

Leitung

Seit dem 01.06.2009 ist Frau Sonja Befeld die stellvertretende Pflegedienstleitung. Sie ist Krankenschwester mit langjähriger Erfahrung in Bereich Intensivpflege, außerdem war sie bereits seit dem 01.12.2007 nebenberuflich für unsere Station tätig. Frau Martina Neuhaus arbeitet weiterhin maßgeblich in den Bereichen Palliativ Care, Wundmanagement und Pflegeberatung. Unser Büro ist in der Regel werktags von 8 bis 16.00 Uhr besetzt. Aufnahme- und Beratungsgespräche werden von den Leitungskräften auch außerhalb dieser Zeiten durchgeführt.

Mitarbeitende

Zurzeit sind in der Diakoniestation Elbmarsch 39 Mitarbeitende darunter zwei ausgebildete Palliativcare-Schwester (+ 1 in laufender Weiterbildung), zwei fortgebildete Wundmanagerinnen, eine fortgebildete Pflegeberaterin und eine Altentherapeutin beschäftigt.

Frau Petra Tiedemann hat ihre Altenpflegeausbildung mit Erfolg abgeschlossen und ist seit dem 01.10.2009 als Bezugspflegefachkraft für uns tätig.

Frau Michaela Reinicke hat Ende August ihre Ausbildung zur Altenpflegerin begonnen, sie konnte aufgrund ihrer Erfahrungen in einen laufenden Kurs am Bildungszentrum der AWO einsteigen und kommt im April ins zweite Ausbildungsjahr (Frau Reinicke wurde im Frühjahr 2009 von uns eingestellt, mit der Option zum Einstieg in eine Ausbildung).

Im Bereich der Betreuung von Personen mit einem erheblichen Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf sind inzwischen 4 qualifizierte Alltagsbegleiterinnen für die Station im Einsatz.

Im Rahmen der Umstellung unseres Pflegedokumentationssystem (Neu: „PflegeZeit“), wurde unser Pflegesystem auf die Bezugspflege umgestellt. Das bedeutet, dass jeder Pflegekunde fest einer Pflegefachkraft zugeteilt ist. Die Aufgaben der Bezugspflegefachkräfte sind enorm vielfältig (Erstellung und laufende Überprüfung des Dokumentationssystems, Beratung von Pflegekunden und Angehörigen, Gespräche mit Ärzten, Organisation von Hilfsmitteln, Anleitung und Überprüfung von Pflegehilfskräften, Durchführung von regelmäßigen Tourenbesprechungen und natürlich auch die „Pflege am Patienten“ in wechselnden Früh-, Mittags- und Spätdiensten).

Alle Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an internen und externen Fortbildungen teil. So erhielten in 2009 bereits 4 Mitarbeiterinnen den Grundkurs Kinästhetik, in den folgenden Kursen werden alle in der Pflege tätigen Kräfte in diesem Bereich fortgebildet.

Wir konnten zwei Frauen aus dem Einzugsgebiet eine neue berufliche Perspektive bieten, in dem wir sie als ungelernte Pflegekräfte einstellten und ihnen durch eine umfangreiche Einarbeitung die notwendigen Kenntnisse vermittelten die sie als Haus- und Familienpflegerinnen benötigen.

Wir bieten sowohl Auszubildenden anderer Pflegeanbieter als auch Schülern allgemeinbildender Schulen die Möglichkeit auf unserer Station Praxiseinsätze zu absolvieren.

Pflegekunden

Die MitarbeiterInnen betreuen monatlich im Durchschnitt 96 Pflegekunden (bis zu 4 x täglich, 5-7 x wöchentlich, bei einigen wenigen Pflegekunden finden Einsätze nur 1-4 x wöchentlich statt), hinzu kommt die Betreuung von 8 Hausnotruf-Kunden (bei denen keine anderen Leistungen durchgeführt werden). Die Versorgungszeiten liegen derzeit zwischen täglich 06.00 und 22.30 Uhr. Bei besonderen Pflegesituationen kommt es auch zu Einsätzen außerhalb dieser Zeiten (derzeit in Moorrege ein Einsatz zweimal monatlich von 22.30 bis 23.20). Im Rahmen unserer Rufbereitschaft sind wir 24-Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr erreichbar. Immer wieder kommt es während dieser Rufbereitschaft zu Situationen in denen wir auch Menschen die bisher nicht zu unseren Pflegekunden zählen, schnell und unbürokratisch helfen.

Die aktuell zu betreuenden Pflegekunden (+ reiner Hausnotruf) verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

Appen	31 + 3
Moorrege	18 + 3
Heist	7
Hohenhorst/ Haselau	7
Haseldorf	15 + 2
Hetlingen	7
Seester/ Seestermühe	11 + 1

Pflegebegutachtungen

Bei privat organisierten Pflegen (meist durch Angehörige) von Pflegegeldbeziehern verlangen die Pflegekassen die regelmäßige Beibringung von sogenannten Beratungsbesuchen gem. § 37,3 SGB IX. Die Diakoniestation ermittelt im Rahmen dieser Einsätze den Zustand der zu Pflegenden und steht diesen und den Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite. Die von den Pflegekassen übernommenen Kosten für diese Einsätze decken hier nicht den Beratungsbedarf der Betroffenen. Daher sind die zusätzlichen Stunden im Bereich Sozialberatung berücksichtigt. Derzeit werden in diesem Rahmen 48 pflegebedürftige Menschen (Kinder und Erwachsene) betreut und beraten (2-4 x im Jahr). 5 dieser Kunden werden zusätzliche über das Hausnotruf-System betreut). Sie verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

Appen	9
Moorrege	13
Heist	6
Hohenhorst/	
Haselau	4
Haseldorf	5
Seester/	
Seestermühle	8
Hetlingen	3

Sozialberatungen

Im Bereich der Sozialberatungen haben sich in 2009 rund 684 Stunden in ca. 171 Fällen summiert. Die Verteilung auf die Gemeinden beläuft sich wie folgt:

Appen	132 Stunden in	33 Fällen
Moorrege	152 Stunden in	38 Fällen
Heist	96 Stunden in	24 Fällen
Hohenhorst/		
Haselau	52 Stunden in	13 Fällen
Haseldorf	84 Stunden in	21 Fällen
Seester/		
Seestermühle	100 Stunden in	25 Fällen
Hetlingen	68 Stunden in	17 Fällen

Unter Sozialberatung fallen Beratungseinsätze bei:

- Menschen, die nicht von der Diakoniestation betreut werden und Fragen zu sozialpflegerischen Themen haben.
- Menschen, die sich hilfesuchend an die Diakoniestation wenden, weil sie ganz notwendige, lebenswichtige Hilfsmittel oder Medikamente nicht mehr verschrieben bekommen.
- pflegenden Angehörigen, die keine Kraft mehr haben, ihre Rechte bei Krankenkassen und Ärzten durchzusetzen.
- der Erstellung und Durchführung von langwierigen Widerspruchsverfahren im Bereich der Pflegeeinstufungen, als auch dringend genehmigungspflichtigen Hilfeleistungen. Diese Verfahren nehmen sehr viel Zeit in Anspruch, es hat sich jedoch gezeigt, dass die Kranken- und Pflegekassen bei fachlichen Begründungen sehr kooperativ sind.
- Menschen, die einen Angehörigen im privaten Umfeld umfassend selber pflegen möchten.
- Menschen, die möglichst lange und vor allem selbstbestimmt in ihrer Häuslichkeit leben möchten.
- Menschen, die ihre Wohnung barrierefrei und/ oder seniorengerecht und sicher gestalten möchten.

In jedem Jahr führen wir einige komplexe Beratungen durch, bei denen es zunächst so aussieht als ob sich daraus ein neuer Pflegeauftrag ergibt. Im weiteren Verlauf ergibt es sich dann jedoch, dass sich der zu Pflegenden oder die Angehörigen entscheiden die Pflege selbst durchzuführen oder einen anderen Pflegedienst zu wählen.

Besonders in den Gemeinden Heist und Seestermühe/ Seester fällt es auf, dass sich Kunden nach umfänglicher Beratung durch uns, für andere Pflegedienste entscheiden.

Wir scheuen diese Konkurrenz nicht und beraten selbstverständlich jeden Einwohner gleich gut und umfassend. Es ist jedoch bekannt, dass gerade private Pflegedienste Aufträge unter unklaren Umständen annehmen und Versorgungen zusagen.

Eine weitere Problematik entsteht durch das Entlassungsmanagement der Krankenhäuser, hier im speziellen der Regiokliniken. Absprachen zu Entlassungspraktiken werden nicht eingehalten, nach wie vor kommt es vor das Patienten nach Hause entlassen werden, ohne das Zeit für die Organisation der häuslichen Pflege gewährt wird. Dadurch kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, wenn z.B. keine Hilfsmittel vorhanden sind oder den Patienten keine Medikamente bzw. Rezepte mitgegeben werden oder die Angehörigen durch die Versorgung

körperlich und psychisch überfordert sind. In allen diesen Fällen (meistens kommt es am Wochenende dazu) konnten wir unterstützend eingreifen (kurzfristige Hilfsmittelbeschaffung, Medikamentenbeschaffung, Gewährleistung ungeplanter Pflegeeinsätze durch den Einsatz von Mitarbeitern die eigentlich frei haben).

Palliative Care

Einer der Schwerpunkte unserer Versorgung ist die Palliativpflege. Palliativpatienten, sind schwerstkranke und/ oder sterbende Menschen, bei denen eine Heilung nicht mehr zu erwarten ist. In der ärztlichen und pflegerischen Versorgung geht es darum Symptome wie Schmerzen, Atemnot oder Übelkeit zu lindern und ganzheitlich daran zu arbeiten dem Kranken in der ihm verbleibenden Zeit eine möglichst hohe Lebensqualität zu erhalten.

Die pflegerische Versorgung erstreckt sich über Beratung, Organisation, Pflegemaßnahmen und psychosoziale und spirituelle Begleitung des Patienten und seiner Angehörigen.

Der Zeitaufwand ist immens hoch und wird uns nur zu einem geringen Anteil über die Pflegemaßnahmen finanziert.

Im laufenden Jahr haben wir insgesamt bei insgesamt 12 Menschen zusätzliche Zeiten geleistet die dem Bereich Palliativpflege zuzuordnen sind.

Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gemeinden:

Appen	4 Fälle mit ca. 40 Stunden
Moorrege	2 Fälle mit ca. 5 (Fall 1) Stunden und (Fall 2 ca. 0,75 Std. pro Woche => ca. 40 Std. im Jahr = 45 Std.
Heist	2 Fälle mit ca. 25 Stunden
Hohenhorst/	
Haselau	1 Fall mit ca. 20 Stunden
Haseldorf	2 Fälle mit ca. 75 Stunden
Seester/	
Seestermühe	1 Fall mit ca. 10 Stunden
Hetlingen -	

Sonstiges

Im Laufe des Jahres 2009 wurden von 12 Mitarbeiterinnen der Diakoniestation Elbmarsch 7 verschiedene Seniorenausfahrten begleitet. Es wurde ein Stand mit Spiel, Beratung und Info beim Gemeindefest in Appen angeboten (3 Mitarbeiterinnen). Auch beim Gesundheitstag in Appen waren ein Stand von uns dabei (3 Mitarbeiterinnen). An den

kreisweiten Veranstaltungen zum Thema Hospiz/ Palliativ Versorgung (2) beteiligten sich jeweils 2 Mitarbeiterinnen.

Von mir als PDL 4 Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Wie in den vergangenen Jahren veranstalten wir zusammen mit den Kirchengemeinden den Diakoniegottesdienst am Buß- und Betttag. Der diesjährige findet am 18.11. um 19.00 in Haseldorf statt. An den Vorbereitungen nehmen 6 Mitarbeiterinnen teil.

Fazit

Da sich die Diakoniestation Elbmarsch stets an den Wünschen und Bedürfnissen der zu pflegenden Menschen und deren Angehörigen orientiert und dabei zeitnah auf alle Entwicklungen reagiert, konnten die Umsätze auch in 2009 weiter gesteigert werden.

Dadurch das unser Büro und das Telefon viele Stunden täglich besetzt sind, können wir Beratungsbedarfe sowohl von Kunden, als auch von jedem anderen Einwohner unseres Einzugsgebietes zeitnah bedienen.

Die Begutachtung der Station durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Januar 2009 hat uns aufgezeigt, dass wir unsere Arbeit sowohl im Bereich des Pflegeprozesses als auch der Strukturen gut und fachgerecht leisten. Auch die Kundenzufriedenheit wurde in dem Bericht positiv erwähnt. Durch regelmäßige Pflegevisiten bei unseren Pflegekunden und einen immer währenden Qualitätsprozess stellen wir sicher, dass Unzulänglichkeiten zeitnah erkannt werden und behoben werden können.

Durch das große Versorgungsgebiet müssen wir im Bereich der Tourenplanung immer genau Hinsehen wie die Planung effizient gestaltet werden kann. Dieses fordert uns jeden Tag aufs Neue, aber alle Mitarbeitenden der Diakoniestation Elbmarsch sind bewusst und mit ihrem ganzen Herzen gerade für diese Station tätig (sie lieben die Gegend und die Menschen die hier leben) und daher ist fast Nichts unmöglich! Unser Team ist geprägt von einem hohen Maß an gegenseitiger Hilfsbereitschaft und der Krankenstand ist bemerkenswert niedrig.

10.11.09

Birgit E. Schwarz-Hägemann

Monatliche Auswertung nach Kostenstellen
 Eilmarsch
 Auswertungszeitraum: Januar bis September 2009

	2009												Anteil in %	Vorjahr kumuliert	anteiliger Plan	
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember				
01.00. Personalkosten	47.161,92	38.459,50	40.977,93	40.046,60	44.579,18	43.046,27	43.934,98	44.808,41	45.724,99	-	-	-	388.009,56	66,89%	345.759,85	401.250,00
01.01. Mehrarbeit	-	9.029,82	4.977,68	2.491,81	5.976,74	3.584,09	3.596,51	3.245,74	3.839,99	-	-	-	34.763,38	5,98%	22.261,57	30.600,00
01.02. Aufwandsentschuldigungen	1.318,67	2.066,83	2.773,80	3.766,02	3.700,92	2.923,51	1.926,13	2.097,30	3.346,94	-	-	-	23.071,22	4,04%	13.100,02	-
01.03. Entgelte an Dritte	-	802,42	460,00	359,00	-	-	-	7.900,00	-	-	-	-	9.512,12	1,61%	-	13.500,00
01.04. Fortbildungen, sonstige Kosten	135,00	1.003,08	1.657,38	314,50	-	278,00	50,00	420,00	791,88	-	-	-	4.169,61	0,70%	1.771,59	6.000,00
Zwischensumme	48.632,59	51.401,65	50.866,70	46.208,73	54.239,84	49.293,87	49.509,62	56.593,45	59.832,80	-	-	-	101.709,34	79,17%	382.899,93	489.750,00
02.00. Zentrale Verwaltungskosten	6.397,70	6.895,37	7.039,29	6.596,26	6.690,86	7.371,29	5.946,57	7.837,99	6.259,28	-	-	-	60.298,01	10,37%	58.460,61	70.500,00
03.00. Wirtschafts-Verwaltungskosten	2.958,68	2.152,50	3.546,13	1.971,55	3.508,24	3.008,11	2.912,80	1.121,12	2.657,96	-	-	-	23.197,09	3,99%	18.692,55	12.750,00
04.00. Fuhrpark, Leasing	4.806,75	2.452,10	2.072,57	2.719,18	2.096,12	4.052,50	2.493,63	3.899,33	2.281,18	-	-	-	26.861,96	4,62%	50.335,71	52.500,00
05.00. Abschreibungen	174,48	88,47	88,47	88,47	88,47	88,47	88,47	88,47	88,47	-	-	-	892,71	0,14%	1.346,08	2.250,00
06.00. Mieten, Instandhaltungen	817,62	930,60	1.054,13	728,37	838,37	1.054,13	804,54	508,37	1.034,13	-	-	-	7.790,66	1,34%	6.676,86	9.000,00
07.00. Sonstige Aufwendungen	15.306,23	11.077,85	98,54	6,43	-	-	-	-	-	-	-	-	1.112,67	0,19%	182,33	7.500,00
Zwischensumme	33.516,89	33.093,13	33.693,13	33.394,31	33.392,06	35.974,59	31.446,61	33.461,68	32.919,02	-	-	-	338.691,13	30,68%	338.841,14	334.000,00
Gesamtergebnisverwendungen	63.720,82	64.918,54	64.759,92	58.963,04	67.620,90	64.806,87	60.956,03	63.973,13	72.183,82	-	-	-	601.304,57		518.577,17	605.250,00

	2009												Anteil in %	Vorjahr kumuliert	anteiliger Plan	
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember				
08.00. Erträge aus der Pflegeversicherung	96.891,17	34.899,61	39.246,32	35.130,23	40.809,15	38.568,18	38.194,91	35.481,64	37.211,07	-	-	-	336.222,78	57,94%	335.873,11	337.500,00
09.00. Erträge SGB V	22.000,80	20.042,80	21.698,20	22.720,14	23.161,80	23.429,94	19.474,18	26.299,30	23.096,18	-	-	-	201.912,34	35,63%	177.392,00	187.500,00
10.00. sonstige Pflegeleistungen	847,80	3.891,40	3.187,70	3.472,10	3.110,34	6.913,80	2.583,80	2.632,00	1.163,00	-	-	-	27.561,96	4,85%	12.870,25	18.750,00
11.00. Sonstige Erträge	-	-	-	30,42	2,10	453,65	420,78	-	69,88	-	-	-	976,61	0,17%	6.981,80	15.000,00
Zwischensumme	99.739,77	58.833,81	64.132,22	61.052,89	67.083,39	60.149,53	60.673,67	64.105,94	61.540,13	-	-	-	546.613,40	100,00%	533.117,16	530.750,00
Gesamterträge	59.739,77	58.923,81	64.132,22	61.052,89	67.083,39	60.149,53	60.673,67	64.105,94	61.540,13	-	-	-	566.613,40		533.117,16	568.750,00
Ergebnis	- 3.981,05	- 6.094,73	- 627,70	2.689,85	537,51	4.352,21	- 282,36	433,81	- 10.643,60	-	-	-	- 10.691,17		- 10.549,99	- 16.500,00
Personalaufwandsquote	76,29%	79,18%	78,53%	80,48%	80,24%	75,97%	81,22%	78,97%	82,89%	0,00%	0,00%	0,00%	79,36%		82,89%	82,89%
Kostendeckungsgrad o. Zuschlässe	93,75%	90,61%	93,03%	104,61%	99,21%	106,72%	99,54%	100,68%	85,25%	0,00%	0,00%	0,00%	97,47%		85,25%	85,25%

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 271/2009/HE/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 21.10.2009
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 360.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Antrag des Angelverein "Angelfreunde Heist" auf Zuschuss für die Jugendarbeit 2010

Sachverhalt:

Der Angelverein „Angelfreunde Heist“ hat schriftlich einen Antrag auf „Zuschuss für die Jugendarbeit 2010“ gestellt (siehe Anlage).

Der Angelverein „Angelfreunde Heist“ bittet um Unterstützung in Höhe von 800 Euro, damit wie in den Vorjahren zuvor, die Jugendarbeit und das offene Kinderangeln angeboten werden kann.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2010 bereit gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss beschließt, dem Antrag des Angelvereins „Angelfreunde Heist“ auf Zuschuss für die Jugendarbeit zuzustimmen und im Jahr 2010 800 Euro / _____ Euro zur Verfügung zustellen.

Neumann

Anlagen:

Schreiben des Angelverein „Angelfreunde Heist“

Angelverein „Angelfreunde Heist“

d. F. Murgard

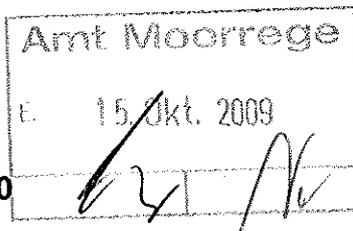
Ö 21

Vereinsadresse
1. Vorsitzender
Kai Ludewigs
Kleiner Ring 22a
25492 Heist



Telefon 04122/ 979507

An den
Ausschuß für Sport und Jugend
der Gemeinde Heist



15.10.09
K M

*Bitte Vorlage
für FA und
GV*

Zuschuß für Jugendarbeit 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2010 wird dem Bereich Jugendarbeit der Angelfreunde Heist weiterhin ein hoher Stellenwert zugeordnet.

Die Einbindung der Jugendlichen in alle Vereinsaktivitäten erfolgt durch einen extra bestellten Jugendwart.

Wie im letzten Jahr erfolgt auch im Jahr 2010 wird wieder das offenen Kinderangeln für alle Heistmer Kinder im Rahmen der Ferienfreizeit.

Die Resonanz 2009 war wieder erfreulich hoch, was natürlich auch am gebotenen Rahmenprogramm, wie kostenlosen Grillen und extra Fischbesatz lag.

Im Rahmen gemeinsamer Nachtangeln, Jugendangeln mit Grillen, Preis und Pokalangeln nehmen unsere Vereinsjugendlichen an diversen Veranstaltungen des Vereins teil. Der Jahresbeitrag der Jugendlichen ist auch im 7. Jahr nach Gründung des Angelvereins mit 45,-€ stabil, paßt in jeden Jahrestaschengeldhaushalt, und ist u.a. der derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst.

Da sich der Verein nach wie vor nur über die Beiträge der Mitglieder trägt, und um die o.g. Aktivitäten weiter fortzuführen und so attraktiv wie möglich gestalten zu können, sind wir natürlich dankbar für jede finanzielle Unterstützung. Durch den großen Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl ist unser zur Verfügung stehendes Gesamtjahresbudget natürlich sehr knapp kalkuliert.

Wir würden uns deshalb über einen Zuschuß für die Jugendgruppe in Höhe von 800,-€ sehr freuen und hoffen auf eine positive Beurteilung unseres Antrages.

Mit freundlichem Grüßen

Kai Ludewigs

(1. Vorsitzender)

Volker Hagedorn

(2. Vorsitzender)

Angelfreunde Heist
Bankverbindung:
Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto: 12432
BLZ: 22163114

*Hallo Sylvia,
gehe ich gleich in den FA/GV
Ihr Ausschuss stimmt ja vom Grundsatz
Sicher zu. MfG Murgard*

Gemeinde Heist

Haushalt

Vorlage Nr.: 279/2009/HE/HH

Fachteam: Finanzen	Datum: 10.11.2009
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/903-731

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.11.2009	öffentlich
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	30.11.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich

Investitionsprogramm für die Jahre 2009 - 2013

Sachverhalt:

In der Gemeinde Heist hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, dass der Finanzausschuss sowie die Gemeindevertretung über das 5-jährige Investitionsprogramm bereits vor den jeweiligen Haushaltssitzungen befinden.

Auf diese Weise können die konkreten investiven Planungsabsichten der Gemeinde bereits in den Haushaltsentwurf integriert werden.

Der Entwurf des Investitionsprogramms der Gemeinde Heist für die Jahre 2009 – 2013 mit einem Gesamtvolumen von **2.334.200 €** ist als Anlage beigefügt.

Es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Maßnahmen der Folgejahre 2011 bis 2013 nicht als endgültig zu betrachten sind, sondern lediglich als Anhaltspunkt für eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung der Gemeinde dienen.

Finanzierung:

Etwaige Änderungen oder Einschränkungen ergeben sich aus der Beratung über die jeweilige konkrete Einzelmaßnahme. Zu beachten ist ferner, dass alle Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit stehen.

Beschlussvorschlag:

Das Investitionsprogramm der Gemeinde Heist für die Jahre 2009 bis 2013 wird *in der vorliegenden Form / mit nachfolgenden Änderungen* verabschiedet und in den Haushaltsplan 2010 aufgenommen.

Neumann

Anlagen:

Investitionsprogramm 2009 - 2013

Investitionsprogramm der Gemeinde Heist 2009 - 2013

2009	Brandschutz	Planungskosten Neubau Fahrzeughalle	50.000 €
	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen (Tauchpumpe, Werkzeugkiste, Ausbildungskoffer)	3.000 €
	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen (Klapptafel, PC für Lehrerzimmer)	3.000 €
	Heimatpflege	Reetdachförderung	5.000 €
	Gesundheit, Sport, Erholung	Baukosten Dorfplatz	15.000 €
	Straßen und Wege	Rad- und Fußwegsanierung	25.000 €
	Straßen und Wege	Erschließungskosten Gewerbegebiet	470.000 €
	Allgemeines Grundvermögen	Grunderwerbskosten	330.000 €
	Abwasserbeseitigung	Zustandserfassung Schmutzwasserkanalisation	195.000 €
		Summe	1.096.000 €

2010	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen (u.a. Atemschutzmasken, Handsprechfunkgeräte, Handlampen u. Zubehör für die Jugendfeuerwehrausbildung)	6.400 €
	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen (u.a. Klapptafel, EDV-Ausstattung, Barren)	9.300 €
	Brandschutz	Baukosten Fahrzeughalle Feuerwehr	650.000 €
	Grundschule	Energetische Maßnahmen am Schulgebäude (Dachsanierung Altbautrakt, Sanierung Fenster und Eingangstür im Treppenhaus bzw. Flur)	115.000 €
	Heimatspflege	Reetdachförderung	5.000 €
	Sportanlagen	Erweiterung des Grandplatzes	15.000 €
	Straßen und Wege	Rad- und Fußwegsanierung	25.000 €
		Summe	825.700 €
2011	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen	10.000 €
	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen (Digitalfunk)	20.000 €
	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen (Ersatz LF)	300.000 €
	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000 €
	Heimatspflege	Reetdachförderung	5.000 €
	Straßen und Wege	Rad- und Fußwegsanierung	25.000 €
		Summe	365.000 €

2012	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen	10.000 €
	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000 €
	Grundschule	Baukosten	2.500 €
	Heimatspflege	Reetdachförderung	5.000 €
	Straßen und Wege	Rad- und Fußwegsanierung	25.000 €
	Summe		47.500 €

2013	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen	10.000 €
	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000 €
	Grundschule	Baukosten	2.500 €
	Heimatspflege	Reetdachförderung	5.000 €
	Straßen und Wege	Rad- und Fußwegsanierung	25.000 €
	Summe		47.500 €

Investitionen 2009	1.096.000 €
Investitionen 2010	825.700 €
Investitionen 2011	365.000 €
Investitionen 2012	47.500 €
Investitionen 2013	47.500 €
Gesamt	2.334.200 €

